WINDENERGIENUTZUNG IN DER STADT NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

Untersuchung zur Steuerung von Windenenergieanlagen

JUNI 2017

aktualisiert im Oktober 2017

In der Mörschgewanne 34 | 67065 Ludwigshafen am Rhein | Telefon 06 21 / 54 50 34 | Fax 06 21

PLANUNGSBÜRO PISKE

INHALT

1. Anlass der Untersuchung 5

2. Baurechtliche Grundlagen der Windkraftnutzung 6

2.1 Planungsrecht 6

2.2 Genehmigungsrecht 6

3. Rechtliche Anforderungen an die Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan 8

4. Methodische Vorgehensweise 9

4.1 Ausschlussflächen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen 11

4.1.1 Immissionsschutzrecht 11

4.1.2 Straßenrecht 14

4.1.3 Eisenbahnrecht 14

4.1.4 Flugsicherung 15

4.1.5 Wasserrecht 17

4.1.6 Naturschutzrecht 18

4.1.7 Forstrecht 24

4.2 Ausschluss aufgrund entgegenstehender Vorgaben und Nutzungszuweisungen der Landes- und Regionalplanung 24

4.2.1 Landesplanung 24

4.2.2 Regionalplanung 26

4.3 Ausschlussflächen anhand kommunaler planerischer Überlegungen 32

4.3.1 Übernahme der künftigen raumordnerischen Vorgaben als kommunale Planungsziele 32

4.3.2 Empfehlungen der Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz (Rundschreiben Windkraft) 32

4.3.3 Schutzabstand zu Siedlungsflächen 33

4.3.4 Sicherheitsabstände zu Leitungen 38

4.3.5 Sicherheitsabstände zu öffentlichen Verkehrsflächen 39

4.3.6 Sicherheitsabstände zu Luftverkehrsflächen 39

4.3.7 Artenschutz 40

4.3.8 Bündelung von Windenergieanlagen 40

5. Zusammenfassung der Ausschlussflächen 43

6. Einzelfalluntersuchung der verbleibenden potenziellen Standortflächen 45

6.1 Übersicht über die Potenzialflächen 45

6.2 Bewertungskriterien 46

6.2.1 Flächengröße 46

6.2.2 Windhöffigkeit 47

6.2.3 Verkehrserschließung 50

6.2.4 Technische Erschließung 51

6.2.5 Entfernung zu Wohnnutzungen 51

6.2.6 Natur- und artenschutzrechtliche Belange 51

6.2.7 Auswirkungen auf das Landschaftsbild und auf Sichtbeziehungen 53

6.3 Bewertung der Einzelflächen 55

6.3.1 Potenzialfläche 1: Fläche auf Gemarkung Geinsheim, nördlich des Golfplatzes 55

6.3.2 Potenzialfläche 2: Fläche auf Gemarkung Geinsheim, Waldflächen südlich der B 39 56

6.3.3 Potenzialfläche 3: Fläche auf Gemarkung Geinsheim, südlich der Aumühle Haßloch 61

6.3.4 Potenzialfläche 4: Fläche auf Gemarkung Mußbach, zwischen L 532 und Rehbach (Rehbachaue) 66

Potenzialfläche 4: Fläche auf Gemarkung Mußbach, zwischen L 532 und Rehbach (Rehbachaue) 67

6.3.5 Potenzialfläche 5: Fläche auf Gemarkung Mußbach, zwischen Bahnlinie und L 532 71

Potenzialfläche 5: Fläche auf Gemarkung Mußbach, zwischen Bahnlinie und L 532 72

6.3.6 Potenzialfläche 6: Fläche auf Gemarkung Mußbach, zwischen Bahnlinie und Autobahn A 65 75

7. Empfehlungen für die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung 79

8. Schaffung eines substanziellen Raums für die Nutzung der Windenergie 81

Pläne:

Plan 1 Zwingende Ausschlussflächen aufgrund gesetzlicher Vorgaben für Windenergieanlagen

Plan 2 Ausschlussflächen aufgrund gültiger und künftiger raumordnerischer Vorgaben für Windenergieanlagen

Plan 3 Ausschlussflächen aufgrund kommunaler Vorgaben für Windenergieanlagen

Plan 4 Überlagerung aller Ausschlussflächen für Windenergieanlagen

1. Anlass der Untersuchung

Bereits im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Stadt Neustadt an der Weinstraße aus dem Jahr 2005 wurde die Thematik der Windenergieanlagen bearbeitet und ein planerisches Steuerungskonzept für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen auf Grundlage des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erarbeitet.

Auf Grundlage der damaligen konzeptionellen Überlegungen wurde in Mußbach eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen mit einer Flächengröße von ca. 32 ha dargestellt. Die Flächendarstellung ist verbunden mit einer Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen für das gesamte übrige Stadtgebiet.

Die im Flächennutzungsplan verankerte Konzentrationszone entspricht dem Vorbehaltsgebiet für Windenergienutzung, wie sie im aktuell noch in Bezug auf Windenergie gültigen Regionalen Raumordnungsplan Rheinpfalz von 2004 dargestellt ist.

In Bezug auf die Zulässigkeit von Windenergieanlagen haben sich seit 2005 verschiedene Rahmenbedingungen geändert. Zu nennen sind hier insbesondere Vorgaben für die kommunale Planung:

- Das Land Rheinland-Pfalz betreibt eine Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV. Gegenstand dieser Teilfortschreibung sind insbesondere veränderte raumordnerische Vorgaben zu Flächen, die für Windenergieanlagen aus übergeordneter planerischer Sicht nicht in Betracht kommen und die die Stadt Neustadt an der Weinstraße aufgrund der Pflicht zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung zwingend zu beachten hat.
- Zwischenzeitlich ist der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar in Kraft getreten. Das bislang noch ausgeklammerte Thema Windenergie wird durch eine gesonderte Teilfortschreibung, zu der bereits zwei Planoffenlagen stattgefunden haben, in die Planung integriert werden. Es ist absehbar, dass sich aus der Teilfortschreibung des Regionalplans über die veränderten Vorgaben des Landesentwicklungsprograms IV hinaus weitergehende Vorgaben zu möglichen Standorten von Windenergieanlagen ergeben.
- Die Rechtsprechung der vergangenen Jahre formuliert sehr weitgehende und neue Anforderungen an ein schlüssiges Plankonzept. Diesbezüglich werden auch methodische Anpassungen und Überprüfungen des Plankonzepts notwendig (Stichworte: harte und weiche Tabukriterien).
- Aufgrund der veränderten Vorgaben der Rechtsprechung ist zweifelhaft, ob der im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan dargelegten Beschränkung der Anlagenhöhe auf 100 m auf Grund von landschaftsräumlichen Sensibilitäten eine normative Wirkung zukommt, da diese Höhenbe-

grenzung gegebenenfalls als unzulässige Verhinderungsplanung angesehen werden könnte.

- Weiterhin fordert die Rechtsprechung, dass der Windenergie ein substanzieller Raum eingeräumt werden muss.

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße beabsichtigt, auch zukünftig die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in ihrem Stadtgebiet planerisch zu steuern. Aus den oben genannten Gründen hält es die Stadt Neustadt an der Weinstraße jedoch für geboten, das im Flächennutzungsplan dargelegte Konzept zur Steuerung von Windenergieanlagen insgesamt zu überprüfen und fortzuschreiben.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 16.06.2016 die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zum Thema Windenergie im gesamten Gemarkungsgebiet von Neustadt an der Weinstraße beschlossen. Der Beschluss wurde am 30.06.2016 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Untersuchung zur Steuerung von Windenergieanlagen stellt dabei die zentrale fachliche Grundlage für die FNP-Fortschreibung dar.

2. Baurechtliche Grundlagen der Windkraftnutzung

2.1 Planungsrecht

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB handelt es sich bei der Erforschung, Entwicklung und Nutzung von Windenergie um eine Nutzung, die im Außenbereich zu den privilegierten Nutzungen gehört. Die Errichtung von Windkraftanlagen ist im Außenbereich damit grundsätzlich zulässig, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Öffentliche Belange stehen der Nutzung durch Windkraftanlagen gemäß § 35 Abs. 3 BauGB regelmäßig dann entgegen, wenn im Flächennutzungsplan bereits eine entsprechende Konzentrationsfläche für Windkraft an anderer Stelle ausgewiesen ist. Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan haben somit zur Folge, dass der übrige Planungsraum von Windenergieanlagen freigehalten wird.

2.2 Genehmigungsrecht

Grundsätzlich sind im Außenbereich alle Anlagen zur Nutzung von Windenergie privilegiert. Genehmigungsrechtlich ergeben sich jedoch in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe grundlegende Unterschiede:

Windenergieanlagen unter 10 m Höhe

Anlagen bis 10 m Gesamthöhe sind gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 4f Landesbauordnung (LBauO) baurechtlich genehmigungsfrei.

Windenenergieanlagen bis 50 m Höhe

Windräder mit einer Höhe zwischen 10 und 50 m werden im Baugenehmigungsverfahren nach LBauO genehmigt. Sie sind nicht regional bedeutsam, weisen aber eine gewisse städtebauliche Relevanz auf. Die in der LBauO festgelegten genehmigungsrelevanten Kriterien sind u. a. die einzuhaltenden Abstandsflächen (bei Windenergieanlagen die Höhe bis zur Rotorachse, der Abstand muss mindestens der Länge des Rotorradius entsprechen), die Gestaltung sowie die Anforderungen an den Schutz bestehender baulicher Anlagen. Darüber hinaus gelten die einschlägigen bauplanungs-, immissions- und naturschutzrechtlichen Vorgaben. Entsprechend müssen diese Anlagen die Vorgaben der TA-Lärm einhalten.

Im Gebiet der Stadt Neustadt an der Weinstraße ist aufgrund der räumlichen Rahmenbedingungen nicht damit zu rechnen, dass Kleinwindanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 50 m gebaut werden. Aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Höhe entwickeln Kleinwindanlagen keine ausgeprägte Fernwirkung. Auch ist eine Realisierung an den bewaldeten Kuppenstandorten im Pfälzer Wald aufgrund der dortigen Baumhöhen kaum vorstellbar.

Eine Steuerung der Standorte für Kleinwindanlagen über den Flächennutzungsplan wird daher nicht als erforderlich erachtet. Sie sind deshalb nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung zur Steuerung von Windenergieanlagen.

Windenenergieanlagen ab 50 m Höhe

Gemäß der 4. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (4. BImSchV), Anhang 1, Nr. 1.6, sind Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern (einschließlich Rotor) immissionsschutzrechtlich zu genehmigen. Immissionsschutzrechtlich zulässig sind Anlagen dann, wenn die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt sind. Bezogen auf Windenergieanlagen gilt vor allem, dass diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft hervorrufen dürfen sowie mit den Bestimmungen des § 35 BauGB vereinbar sein müssen.

3. Rechtliche Anforderungen an die Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan

Die rechtlichen Anforderungen an die Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan, die zur Folge haben, dass der übrige Planungsraum von Windenergieanlagen freigehalten wird, ergeben sich insbesondere aus der Rechtsprechung, die sich in den letzten Jahren intensiv mit der Thematik der methodischen Vorgehensweise bei der Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen befasst hat.

Folgender Auszug aus einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 15.09.2009 fasst die geforderte methodische Herangehensweise gut zusammen:

"Im ersten Abschnitt sind diejenigen Bereiche als "Tabuzonen" zu ermitteln, die sich für die Nutzung der Windenergie nicht eignen. Die Tabuzonen lassen sich in zwei Kategorien einteilen, nämlich in Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind ("harte" Tabuzonen) und in Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, die die Gemeinde anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen. Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen bleiben sog. Potenzialflächen übrig, die für die Darstellung von Konzentrationszonen in Betracht kommen. Sie sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. Als Ergebnis der Abwägung muss der Windenergie in substanzieller Weise Raum geschaffen werden. (…) Erkennt die Gemeinde, dass der Windenergie nicht ausreichend substanziell Raum geschaffen wird, muss sie ihr Auswahlkonzept nochmals überprüfen und gegebenenfalls ändern" (Urteil vom 15.09.2009 - BVerwG 4 BN 25.09 - Rn. 8).

Von Bedeutung ist weiterhin, dass es rechtlich unzulässig ist, keine oder ungeeignete Flächen für die Windenergie bereitzustellen. Vielmehr ist es rechtlich zwingend notwendig Flächen bereitzustellen, auf denen Windenergieanlagen tatsächlich entstehen können. Im Ergebnis der Planung muss für Windenergieanlagen „substanziell Raum" geschaffen werden. Gelingt dies nicht, muss auf eine planerische Steuerung verzichtet werden. Dazu führt das Bundesverwaltungsgericht unter Verweis auf seine ständige Rechtsprechung Folgendes aus (Urteil vom 24.01.2008, 4 CN 2.07):

"Der Planungsträger ist zwar auch im Hinblick auf die gebotene Förderung der Windenergienutzung nicht gehalten, der Windenergie "bestmöglich" Rechnung zu tragen. Der Ausschluss der Anlagen auf Teilen des Plangebiets lässt sich jedoch nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. (…) Dagegen ist es einer Gemeinde verwehrt, den Flächennutzungsplan als Mittel zu benutzen, das ihr dazu dient, unter dem Deckmantel der Steuerung Windkraftanlagen in Wahrheit zu verhindern. Mit einer bloßen "Feigenblatt"-Planung, die auf eine verkappte Verhinderungsplanung hinausläuft, darf sie es nicht

bewenden lassen. Vielmehr muss sie der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung tragen und für die Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum schaffen. Wo die Grenze zur Verhinderungsplanung verläuft, lässt sich nicht abstrakt bestimmen. Wann diese Grenze überschritten ist, kann erst nach einer Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum beurteilt werden."

4. Methodische Vorgehensweise

Die Durchführung der flächendeckenden Untersuchung des Planungsraums erfolgt auf der Ebene der Flächennutzungsplanung, in der die Grundzüge der Bodennutzung dargestellt werden. Aus diesem Grund werden im Rahmen der Untersuchung pauschale Kriterien verwendet. Eine parzellenscharfe Begutachtung unter Berücksichtigung bautechnischer und betriebswirtschaftlicher Aspekte (Anlagenanzahl, Anordnung der Anlagen, Anlagenhöhe u. a.) kann nur im Rahmen konkreter Bauvorhaben vorgenommen werden.

Die Ermittlung geeigneter Standorte zur Errichtung von Windenergieanlagen erfolgt in vier Schritten:

Schritt 1: Ausschlussflächen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen

Ausschlussflächen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sind Flächen, die aufgrund abschließender gesetzlicher Vorgaben als Standorte nicht in Betracht kommen. Für eine Vielzahl von gesetzlich geschützten Flächen bestehen jedoch Ausnahmemöglichkeiten. Zu diesen Ausnahmemöglichkeiten wird analysiert, inwieweit in Bezug auf Windkraftanlagen eine realistische Chance auf eine Ausnahme gegeben ist. Nur wenn eine solche realistische Chance auszuschließen ist, müssen gesetzlich geschützte Flächen von vorne herein als zwingende Ausschlussflächen betrachtet werden.

Schritt 2: Ausschluss aufgrund entgegenstehender Vorgaben und Nutzungszuweisungen der Landes- und Regionalplanung

Neben den fachgesetzlichen Bindungen ergeben sich für die kommunale Bauleitplanung wesentliche Vorgaben aus den Zielen der Raumordnung. Die Ziele der Raumordnung sind im Landesentwicklungsprogramm und im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar fixiert. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung sind daher zwingende Vorgaben für die kommunale Bauleitplanung. Insofern sind sie als „harte" Tabukriterien zu betrachten.

Dennoch sind die Ziele der Raumordnung Ausdruck einer politischen Willensbildung der jeweils zuständigen Gremien und daher bereits Ausdruck einer Abwägung der unterschiedlichen Belange. Ebenso eröffnet das Landesplanungsgesetz in § 8 Abs. 3 und in § 10 Abs. 3 die Möglichkeit der Zulassung einer Abweichung

von einem Ziel des Landesentwicklungsprogramms oder von einem Ziel des regionalen Raumordnungsplans, wenn diese aufgrund veränderter Tatsachen oder Erkenntnisse unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und das Landesentwicklungsprogramm bzw. der regionale Raumordnungsplan in seinen Grundzügen nicht berührt wird.

Es ist daher angezeigt, zwischen den fachrechtlich zwingenden Ausschlussflächen und den raumordnungsrechtlichen Ausschlussflächen zu differenzieren.

Schritt 3: Ausschlussflächen anhand planerischer Überlegungen

Nach Ermittlung der Flächen, die für Windenergieanlagen aufgrund entgegenstehender fachrechtlicher oder raumordnungsrechtlicher Belange („harte“ Tabukriterien) nicht in Frage kommen, hat die Stadt Neustadt an der Weinstraße als Trägerin der Bauleitplanung die Möglichkeit, anhand einheitlicher und für den gesamten Planungsraum gültiger Kriterien weitergehende „weiche“ Tabukriterien zu beschließen und damit weitere Flächen aus der Verfügbarkeit für Windenergieanlagen herauszunehmen. Es werden Flächen definiert, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, die die Gemeinde anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen. Eine Begründung zur Notwendigkeit und zur Bestimmbarkeit der ausgeschlossenen Flächen ist erforderlich.

Mit der Definition der „weichen“ Tabukriterien hat die Kommune die Möglichkeit, über die gesetzlichen und raumordnerischen Mindestvorgaben hinaus zusätzliche Aspekte zu berücksichtigen, die entweder von den fachrechtlichen und raumordnerischen Vorgaben nicht oder nur bedingt erfasst werden (z.B. die optisch-visuelle Wirkung von Windenergieanlagen) oder die sich aus der spezifischen örtlichen Situation heraus ergeben (z.B. Belange der Erholungsvorsorge).

Schritt 4: Einzelfalluntersuchung der verbleibenden Standorte

Nach Ermittlung der Flächen, die als Standorte für Windkraftanlagen nicht in Betracht kommen oder kommen sollen, verbleiben im Planungsraum Flächen, gegen die entsprechend der verwendeten Kriterien keine grundsätzlichen Ausschlussgründe sprechen.

Im Bereich dieser möglichen Konzentrationszonen wird eine tiefergehende Untersuchung in Hinblick auf weitere Planungsbelange erforderlich, da mit der Definition der harten und weichen Tabuzonen nicht gewährleistet werden kann, dass außerhalb der so definierten Flächen keine städtebaulich relevanten nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen mehr zu erwarten sein werden. Vielmehr wird im Bereich der verbleibenden Flächen eine eingehende Abwägung der unterschiedlichen privaten und öffentlichen Belange erforderlich. Grundlage hierfür ist

neben einer Erfassung der konkreten örtlichen Situation auch eine Betrachtung der naturräumlichen Eignung der Flächen für Windenergieanlagen, da der Windenergienutzung bei höherer Eignung der Fläche im Rahmen der Abwägung vor dem Hintergrund der Anforderungen der Energiewende ein höheres Gewicht zukommen kann.

4.1 Ausschlussflächen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen

4.1.1 Immissionsschutzrecht

Schallimmissionen

Für Windkraftanlagen ist – da es sich um gewerbliche Anlagen handelt - die „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm“ vom 26. August 1998 maßgebend. Diese regelt in Abhängigkeit von der Art der baulichen Nutzung die an einem Immissionsort einzuhaltenden Immissionsrichtwerte. Die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte sind dabei als Summe aller gewerblicher Immissionen, die auf einen Immissionsort einwirken, zu verstehen. Soweit eine Vorbelastung durch gewerbliche Immissionen aus anderen Quellen besteht, kann sich jedoch im Rahmen der Summierung der einzelnen Schallquellen eine zulässige Überschreitung der Immissionsrichtwerte in der Gesamtsumme ergeben, da ein dezidierter Nachweis der Vorbelastung nicht erforderlich ist, wenn eine einzelne Anlage die Immissionsrichtwerte an den maßgebenden Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Folgende Immissionsrichtwerte gelten für die einzelnen Gebietskategorien nach BauNVO:

Gebietskategorien	Tags (6:00 Uhr – 22:00 Uhr)	Nachts (22:00 Uhr - 6:00 Uhr)
Allg. Wohngebiete u. Kernsiedlungsgebiete	55 dB(A)	40 dB(A)
Reine Wohngebiete	50 dB(A)	35 dB(A)
Gewerbegebiete	65 dB(A)	50 dB(A)
Kerngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete	60 dB(A)	45 dB(A)
Kurgebiete, Krankenhäuser u. Pflegeanstalten	45 dB(A)	35 dB(A)

Immissionsrichtwerte der TA-Lärm

Die Einstufung in die Gebietskategorien und Einrichtungen ergibt sich gemäß TA Lärm aus den Festlegungen in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Gebiete und Einrichtungen sowie Gebiete und Einrichtungen, für die keine Festsetzungen in Bebauungsplänen bestehen, sind

entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Im unbeplanten Innenbereich ist dabei in der Regel eine Einstufung in eine der Gebietskategorien nach TA Lärm möglich. Für Wohnnutzungen im Außenbereich ist neben der Schutzbedürftigkeit der Wohnnutzung selbst auch die Funktion des Außenbereichs zur Aufnahme störender Nutzungen zu berücksichtigen. Im Regelfall wird Wohnnutzungen im Außenbereich daher ein Schutzniveau entsprechend der Misch- bzw. Dorfgebiete beigemessen.

Die sich ergebenden Mindestabstandsmaße zwischen Windkraftanlagen und Siedlungsflächen hängen u.a. von der Nabenhöhe, dem Anlagentyp und einer gegebenenfalls bestehenden Vorbelastung ab und können daher nicht im Vorfeld bestimmt werden. Möglich ist allenfalls eine pauschalierte Vorberechnung für den derzeit lärmärmsten Anlagentyp unter der Maßgabe, dass keine Vorbelastung vorhanden sei. Die so ermittelten Mindestabstände stellen dann ein unüberwindbares Ausschlusskriterium für Windenergieanlagen (hartes Tabu) dar, wobei sich die Mindestabstände in Abhängigkeit des Schutzniveaus der jeweils betroffenen baulichen Nutzungen unterscheiden.

Der Nachbarschaftsverband Heidelberg - Mannheim als Träger der Flächennutzungsplanung im Großraum Heidelberg – Mannheim hat im Zuge seiner Untersuchungen zu möglichen Windkraftstandorten in seinem Verbandsgebiet ein gesondertes Fachgutachten (Cube Engineering GmbH: „Vorabberechnung der Schallimmissionen für zwei exemplarische WEA-Typen zur Ermittlung der Abstandserfordernisse“ im Auftrag des Nachbarschaftsverbandes, Mai 2014) erstellen lassen. In diesem Gutachten wurden typisierend lärmschutzrelevante Mindestabstände für Windenergieanlagen ermittelt. Im Ergebnis zeigt sich, dass der notwendige Mindestabstand zu Allgemeinen Wohngebieten beim betrachteten emissionsärmeren Typ (Windenergieanlage Nordex N117-2.400, mit 110 dB(A) Schallabstrahlung) rechnerisch 648 m beträgt, für einen wirtschaftlicheren und emissionsintensiveren Typ (Windenergieanlage Vestas V126, mit 106,6 dB(A) Schallabstrahlung) jedoch 834 m. Als Mindestabstand zu Mischgebieten, der auch für Wohnnutzungen im Außenbereich zugrunde gelegt wird, liegen die Abstände bei 414 m bzw. 571 m.

Grenzwert der TA-Lärm, nachts	Windenergieanlage Vestas V126, 106,6 dB(A) Mindestabstand in m	Windenergieanlage Nordex N117-2.400 110 dB(A) Mindestabstand in m
Allg. Wohngebiete: 40 dB(A)	834	648
Dorfgebiete, Mischgebiete: 45 dB(A)	571	414

Mindestabstände einer Windenergieanlage zu Wohnnutzungen zur Einhaltung der Grenzwerte der TA-Lärm (aus: Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim, Flächennutzungsplan Windenergie, Begründung, nach Cube Engineering GmbH: „Vorabberechnung der Schallimmissionen für zwei exemplarische WEA-Typen zur Ermittlung der Abstandserfordernisse“, Mai 2014)

Allein aus immissionsschutzrechtlichen Überlegungen kann damit ein Mindestabstand zu Wohngebieten von 600 m und zu Mischgebieten und vergleichbaren Außenbereichsnutzungen von 400 m abgeleitet werden.

Zudem kann eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte innerhalb von Siedlungsflächen, soweit es sich nicht um Industrie- oder vergleichbare Sondergebiete (z.B. Abfallbeseitigungsanlagen) handelt, mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Für alle Siedlungsflächen mit Ausnahme von Industriegebieten sowie bestimmten Sondergebieten (z.B. Abfallbeseitigungsanlagen) ergibt sich daher aus immissionsschutzrechtlichen Gründen ein zwingender Ausschluss von Windkraftanlagen.

Eine weitere Vertiefung dieser Überlegungen ist vor dem Hintergrund der raumordnerischen Vorgaben (vgl. Kapitel 4.2.1) jedoch nicht erforderlich.

Die aus immissionsschutzrechtlichen Gründen zwingend frei zu haltenden Flächen sind in Plan 1 „Zwingende Ausschlussflächen aufgrund gesetzlicher Vorgaben für Windenergieanlagen“ dargestellt.

Schattenwurf

Neben dem Schall kommt es auch zu optischen Wirkungen von Windenergieanlagen auf den Menschen. Die optischen Wirkungen umfassen sowohl den durch den Rotor verursachten periodischen Schattenwurf als auch die Lichtreflexe („Disco-Effekt“). Diese Wirkungen sind Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Nicht als Immission gilt jedoch die sonstige Wirkung einer Windenergieanlage aufgrund der Eigenart der Rotorbewegung, die ein zwanghaftes Anziehen der Aufmerksamkeit mit entsprechenden Irritationen bewirken kann.

Zur Beurteilung der optischen Wirkungen von Windenergieanlagen auf den Menschen wurden vom Arbeitskreis Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz die sogenannten „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ erstellt. Diese Hinweise enthalten Beurteilungsmaßstäbe zur Konkretisierung der Anforderungen aus § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und § 22 Abs. 1 des Bundes-

Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Demnach ist bei der Genehmigung von Windenergieanlagen sicherzustellen, dass der Immissionsrichtwert (als Summenwert der Belastung durch alle relevanten Windenergieanlagen im Umfeld eines Immissionsorts) für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr nicht überschritten wird. Der Immissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer beträgt 30 Minuten. Bei Überschreitung dieser Dauer müssen die Windenergieanlagen abgeschaltet werden, solange ihr Schatten auf den Immissionspunkt fällt.

Je nach Höhe der Windenergieanlage, der topographischen Situation und der räumlichen Verhältnisse zwischen Windenergieanlagen und Immissionsort können sich Abstandserfordernisse in einem Bereich von bis zu 1.000 m oder mehr ergeben. Allerdings kann den Anforderungen des Immissionsschutzrechts in Bezug auf Schattenwurf bereits durch eine Abschaltautomatik begegnet werden. Insofern stehen immissionsschutzrechtliche Belange in Bezug auf die optischen Wirkungen einer Genehmigung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich entgegen. Mindestabstandsvorgaben können hieraus nicht abgeleitet werden.

4.1.2 Straßenrecht

Gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz und §§ 22 und 23 Landesstraßengesetz ist außerhalb der Siedlungsflächen mit Hochbauten gegenüber dem äußersten Rand der befestigten Fahrbahn klassifizierter Straßen jeweils folgender Abstand einzuhalten

- zu Bundesautobahnen 40 m
- zu Bundesstraßen und Landesstraßen 20 m
- zu Kreisstraßen 15 m

Eine Unterschreitungsmöglichkeit wird aufgrund der auch gegenüber Windkraftanlagen beachtlichen Belange der Verkehrssicherheit nicht gesehen. Die sich aus den genannten Abständen ergebenden Flächen werden daher als harte Tabubereiche betrachtet.

Die aus straßenrechtlichen Gründen zwingend freizuhaltenden Flächen sind in Plan 1 „Zwingende Ausschlussflächen aufgrund gesetzlicher Vorgaben für Windenergieanlagen“ dargestellt.

4.1.3 Eisenbahnrecht

Aus dem Eisenbahnrecht des Bundes, das für die Bahnanlagen der Deutschen Bahn AG maßgebend ist, ergeben sich keine zwingenden Mindestabstandserfordernisse.

Nur für Bahnanlagen, die nicht im Eigentum des Bundes stehen, gilt das Landeseisenbahngesetz. Dieses regelt in § 18, dass die Errichtung und die wesentliche Änderung baulicher Anlagen im Sinne der Landesbauordnung an Eisenbahnen der Zustimmung des Landesbetriebes Mobilität bedürfen, wenn die baulichen Anlagen

1. in einem Abstand von weniger als 60 m von der Mitte des nächsten Gleises entfernt liegen,
2. bei größerem Abstand an gekrümmten Strecken eine 500 m lange Sicht auf Signale oder Wegeschranken beeinträchtigen.

Die Zustimmung oder erforderliche Genehmigung darf jedoch nur versagt oder unter Auflagen erteilt werden, wenn und soweit es aus Gründen der Betriebssicherheit oder zur Verhütung von Bränden erforderlich ist.

Aus dem Eisenbahnrecht kann daher kein hartes Tabukriterium abgeleitet werden.

4.1.4 Flugsicherung

Windenergieanlagen dürfen nach § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen - zivile wie militärische - gestört werden können.

Nach §§ 12 und 17 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) ist im Bauschutzbereich eines Flugplatzes für die Errichtung von Bauwerken und Anlagen, d.h. auch Windenergieanlagen, die Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Der Bauschutzbereich besteht aus einem je nach Flugplatz unterschiedlich großen Radius um den sog. Flugplatzbezugspunkt und den An- und Abflugsektoren.

Konkretisiert werden die Anforderungen in den „Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“, herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung mit Datum vom 02.05.2013.

Im Bereich der Stadt Neustadt an der Weinstraße befindet sich der Flugplatz „Lilienthal" im Ortsteil Lachen-Speyerdorf, der als öffentlicher Verkehrslandeplatz zugelassen ist und auf dem im Wesentlichen Motorflug-, Segelflug- und Fallschirmsprungbetrieb stattfindet. Dieser Flugplatz ist als Flugplatz der Codezahl 1 einzustufen.

In Kapitel 5.3 der Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ sind die äußeren Hindernisbegrenzungsflächen sowohl in der Vertikalen als auch in der Horizontalen, die bei einem Flugplatz der Codezahl 1 frei zu halten sind, definiert.

Die äußere Hindernisbegrenzungsfläche gliedert sich auf in eine Horizonatalfläche und eine Übergangsfläche:

- Die Horizontalfläche wird von zwei Halbkreisen am Anfang und am Ende der Startbahn mit dem Radius 2.000 m und deren Verbindungstangenten begrenzt. In der Vertikalen erstreckt sich diese Fläche über 45 m Höhe. Die Halbkreismittelpunkte liegen je 30 m vor Beginn und Ende der Start- bzw. Landebahn.
- An die Horizontalfläche schließt eine Übergangsfläche an, in der bauliche Anlagen zwischen 45 m und 100 m Höhe – in Abhängigkeit von der Entfernung - ausgeschlossen sind. Diese Breite dieser Fläche beträgt 1.100 m (55 m Höhendifferenz von 45 m auf 100 m; Neigungswinkel 1:20).

Für Windenergieanlagen kann, da diese in der Regel höher als 100 m sind, davon ausgegangen werden, dass diese die vertikalen Höhenanforderungen in jedem Fall überschreiten. Daher ist die gesamte äußere Hindernisbegrenzungsfläche als Ausschlussfläche für Windenergieanlagen zu definieren.

Für Flächen außerhalb der äußeren Hindernisbegrenzungsfläche können sich aus den Anforderungen des Flugbetriebs weitergehende Anforderungen an die maximal zulässige Höhe von Bauwerken ergeben. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Platzrunde: „*Unbeschadet der Anforderungen der Hindernisbegrenzung sollen im Bereich der Platzrunden keine Hindernisse vorhanden sein, die die sichere Durchführung des Flugplatzverkehrs gefährden können. Von einer Gefährdung des Flugplatzverkehrs in der Platzrunde ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen innerhalb der geplanten oder festgelegten Platzrunde errichtet werden sollen oder wenn in anderen Bereichen relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen einen Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug von Platzrunden und/oder 850 m zu den anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurventeilen) unterschreiten. Die Beurteilung im Einzelfall, ob und inwieweit Bauwerke oder sonstige Anlagen die Durchführung des Flugplatzverkehrs beeinträchtigen, soll auf der Grundlage einer Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation erfolgen.“* (aus: Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“, herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, 02.05.2013, S. 10).

Gemäß Auskunft des LBM, Fachgruppe Luftverkehr, vom 10.01.2017 ist bei Windenergieanlagen über die äußere Hindernisbegrenzungsfläche hinaus vor allem im Bereich der Platzrunde ebenfalls mit einer weitreichenden Einschränkung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen zu rechnen. Allerdings wird hier grundsätzlich eine Einzelfallentscheidung erforderlich, so dass über eine Freihaltung der äußeren Hindernisbegrenzungsfläche hinaus keine abschließenden Ausschlussflächen für Windenergieanlagen zu definieren sind.

Die aus luftverkehrsrechtlichen Gründen zwingend frei zu haltenden Flächen sind in Plan 1 „Zwingende Ausschlussflächen aufgrund gesetzlicher Vorgaben für Windenergieanlagen“ dargestellt.

4.1.5 Wasserrecht

Überschwemmungsgebiete

In Überschwemmungsgebieten ist die Errichtung baulicher Anlagen gemäß § 78 WHG grundsätzlich nicht zulässig. Windenergieanlagen können nur in Form einer wasserrechtlichen Ausnahme zugelassen werden, unter der Voraussetzung, dass

- die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
- der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert wird,
- der bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
- das Vorhaben hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden.

Da der Gesetzgeber damit grundsätzlich die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung vom Verbot zur Errichtung baulicher Anlagen im Überschwemmungsgebiet eröffnet und zugleich eine realistische Chance für eine Erfüllung der Ausnahmevoraussetzungen besteht, werden Überschwemmungsgebiete im Zuge der vorliegenden Untersuchung nicht als absolute, gesetzlich bestimmte Ausschlussflächen bewertet.

Gewässerabstand

Gemäß § 76 Landeswassergesetz bedarf die Errichtung von baulichen Anlagen an Gewässern einer wasserrechtlichen Genehmigung. Anlagen an Gewässern sind solche im Abstand von bis zu 40 m ab der Böschungsoberkante eines Gewässers erster oder zweiter Ordnung oder im Abstand von bis zu 10 m ab der Böschungsoberkante von Gewässern dritter Ordnung. Die Beschränkung für bauliche Anlagen bezieht sich im Fall von Windkraftanlagen nur auf den Mastfuß mit Fundament. Die darüber hinausgehende, vom Rotor überstrichene Fläche darf sich innerhalb des Gewässerrandstreifens befinden. Aus der Maßgabe, dass sich die vom Rotor überstrichene Fläche vollständig innerhalb der Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen befinden muss, ergibt sich, dass aus den Vorgaben zu Gewässerrandstreifen keine absoluten, gesetzlich bestimmten Ausschlussflächen abzuleiten sind.

4.1.6 Naturschutzrecht

Im Planungsraum sind - bezogen auf die Untersuchungstiefe auf Ebene der Flächennutzungsplanung – Naturparke, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Biotope nach § 30 BNatSchG sowie Natura 2000-Gebiete (FFH- und EU-Vogelschutzgebiete) relevant.

Naturpark

Teile des Gebiets der Stadt Neustadt an der Weinstraße sind in den Naturpark Pfälzerwald und das Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen einbezogen. Gemäß der Landesverordnung über den “Naturpark Pfälzerwald” als deutschem Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen vom 22. Januar 2007 ist Schutzzweck für den gesamten "Naturpark Pfälzerwald"

1. die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit des Pfälzerwaldes mit seinen ausgedehnten, unzerschnittenen, störungsarmen Räumen, Waldgebieten, Bergen, Wiesen- und Bachtälern, seinen Felsregionen, dem Wasgau, der Gebirgskette der Haardt mit dem vorgelagerten Hügelland und den Weinbergslagen, mit seiner Biotop- und Artenvielfalt und seinem naturnahen Charakter sowie seinen Bestandteilen traditioneller Kulturlandschaften,
2. die Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und seines Reichtums an Pflanzen- und Tierarten als wesentliche Voraussetzung hierfür,
3. die Sicherung und Entwicklung dieser Mittelgebirgslandschaft für die Erholung größerer Bevölkerungsteile, für das landschaftsbezogene Naturerleben, für die Förderung des Naturverständnisses und für einen landschaftsgerechten Fremdenverkehr,
4. die Erhaltung der Naturgüter und des Landschaftscharakters durch Förderung von Landnutzungen, die beides schonen und dauerhaft sichern,
5. der Erhalt und die Pflege dieser Landschaft als Bestandteil des Weltnetzes der Biosphärenreservate im Programm der UNESCO "Der Mensch und die Biosphäre" (MAB-Programm), insbesondere zur Erprobung und Anwendung nachhaltiger Entwicklungen,
6. die Förderung der nachhaltigen Regionalentwicklung und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und
7. die Umsetzung der internationalen Leitlinien für das Weltnetz der Biosphärenreservate.

Der Naturpark ist in folgende Zonen unterteilt:

- Zonen für die natürliche Entwicklung (Kernzonen)

  Besonderer Schutzzweck der Kernzonen ist es, einen vom Menschen weitestgehend unbeeinflussten Ablauf der natürlichen Prozesse zu gewährleisten und hierüber die Eigendynamik natürlicher oder naturnaher Ökosysteme einschließlich der Böden und Gesteine sowie der sich daraus ergebenden Vielfalt an Lebensräumen, Tieren und Pflanzen auf Dauer zu schützen.

- Zonen für naturschonende Wirtschaftsweisen (Pflegezonen),

  Besonderer Schutzzweck der Pflegezonen ist die Ergänzung, Pufferung und Vernetzung der Kernzonen und die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der nutzungs- oder pflegeabhängigen Teile der Landschaft, ihrer Arten und Lebensgemeinschaften, auch zur Bewahrung des typischen Kulturlandschaftscharakters. Dazu sollen naturschonende, die Belange des Arten- und Biotopschutzes und den Landschaftscharakter berücksichtigende oder fördernde Wirtschaftsweisen möglichst erhalten oder wiederhergestellt werden.

- Zone für dauerhaft umweltgerechte Entwicklungen und Nutzungen (Entwicklungszone).

  Besonderer Schutzzweck der Entwicklungszone ist es, modellhafte Projekte zur Nachhaltigkeit im Sinne des MAB-Programms der UNESCO zu ermöglichen.

Aus dem Schutzzweck der Kern- und der Pflegezonen des Naturparks Pfälzerwald folgt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen den besonderen Schutzzwecken dieser Zonen grundlegend widersprechen würde und dass demzufolge eine ausnahmsweise Zulassung von Windenergieanlagen nicht in Betracht kommen kann. Die Kern- und der Pflegezonen des Naturparks Pfälzerwald werden dem entsprechend als abschließende Ausschlussflächen für Windenergieanlagen betrachtet.

Für die Entwicklungszone kann demgegenüber aus dem Naturschutzrecht kein zwingender Ausschluss von Windenergieanlagen abgeleitet werden.

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind gemäß § 23 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten sind.

Im Planungsraum bestehen folgende Naturschutzgebiete:

Rehbachwiesen-Langwiesen

Gemäß der zugehörigen Rechtsverordnung vom 08. November 2002 ist der Schutzzweck „*die Erhaltung und Entwicklung eines repräsentativen Ausschnittes der historisch gewachsenen Kulturlandschaft des bodenfrischen bis feuchten, von Grünland und Wald geprägten Randbereiches des Speyerbach-Schwemmfächers als Lebensraum einer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt mit typischen und seltenen Arten sowie wegen seiner Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragen-*

den Schönheit. Insbesondere sind charakteristische Biotope wie Naß- und -Feuchtwiesen, Wiesen mittlerer Standorte, Bäche, Gräben, Kleingewässer, Überschwemmungsgebiete, Röhrichte, Großseggenriede, Einzelbäume, Büsche, Sandrasen, Borstgrasrasen, unbefestigte sandige Wege sowie Wald mittlerer Standorte und ungleichaltriger Hochwald zu erhalten und zu entwickeln."

Im Naturschutzgebiet sind alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können und dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Ausnahmen sind nur für eng umrissene Tatbestände möglich.

Mußbacher Baggerweiher

Gemäß der zugehörigen Rechtsverordnung vom 29. September 1989 ist der Schutzzweck

„- die Erhaltung und Entwicklung einer ehemaligen Sand- und Kiesentnahmestelle sowie ihrer unmittelbaren Umgebung mit einem vielfältigen Mosaik unterschiedlicher Biotoptypen wie Tief- und Flachwasserbereichen, kleinen Inseln, Steilufern, Rohboden- und Kiesflächen, Röhrichtbeständen, Ruderalfluren und teilweise nicht mehr genutzten Obstgrundstücken,
- die Erhaltung und Entwicklung des Gebiets in seiner Funktion als wichtigem Brut-, Durchzugs- oder Überwinterungsbiotop für teils bestandsbedrohte, teils störungsempfindliche Vogelarten sowie als Lebens- oder Teillebensraum für Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften,
- die Erhaltung und Entwicklung des Gebiets aus wissenschaftlichen Gründen."

Im Naturschutzgebiet ist unter anderem die Errichtung baulicher Anlagen aller Art verboten. Die Rechtsverordnung beinhaltet keine Ausnahmemöglichkeit.

Lochbusch-Königswiesen

Gemäß der zugehörigen Rechtsverordnung vom 05. September 1983 ist der Schutzzweck *„die Erhaltung eines landschaftsökologisch zusammenhängenden Gebietes mit Niedermoor-, Feuchtwiesen-, Waldrand- und Waldgesellschaften als Standorte seltener wildwachsender Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften sowie als Lebensraum seltener wildlebender Tierarten. Das Gebiet ist außerdem aus wissenschaftlichen Gründen zu schützen."*

Im Naturschutzgebiet ist unter anderem die Errichtung baulicher Anlagen aller Art verboten. Die Rechtsverordnung beinhaltet keine Ausnahmemöglichkeit.

Ehemalige Allmende-Viehweiden Lachen-Speyerdorf

Gemäß der zugehörigen Rechtsverordnung vom 24. Mai 2013 ist der Schutzzweck „*die Erhaltung und Entwicklung eines repräsentativen Ausschnittes der historisch gewachsenen Kulturlandschaft des trockenen bis feuchten, von Grünland und Gebüsch- und Baumanteilen geprägten Randbereiches des Speyerbach-Schwemmfächers als Lebensraum einer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt mit typischen und seltenen Arten sowie wegen seiner Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit. Insbesondere sind charakteristische Biotope wie Sand-, Halbtrocken- und Trockenrasen, Silbergrasfluren, Magerwiesen, Magerweiden, Nass- und Feuchtwiesen, Gebüsche und randständige Baumgruppen zu erhalten und zu entwickeln.*“

Im Naturschutzgebiet sind alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können und dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Ausnahmen sind nur für eng umrissene Tatbestände möglich.

Haardtrand – Berggewanne (Rechtsverordnung vom 29.09.1989), Haardtrand - Am Sonnenweg (Rechtsverordnung vom 21.03.1994), Haardtrand - Am Häuselberg (Rechtsverordnung vom 29.09.1989), Haardtrand - Am Heidelberg (Rechtsverordnung vom 21. April 1992), Haardtrand - Im Erb (Rechtsverordnung vom 18.03.1992) sowie Haardtrand - Am Wetterkreuz (Rechtsverordnung vom 18.03.1992)

Gemäß den zugehörigen Rechtsverordnungen ist der Schutzzweck jeweils

„- *die Erhaltung und Entwicklung eines durch ein vielfältiges Nutzungsmuster aus Rebflächen unterschiedlicher Bewirtschaftungsintensität, Obstgrundstücken, Gebüsch- Saumbiotopen, Wald- und Waldrandflächen, Trockenmauern Weinbergsterrassen charakterisierten Gebiets,*
- *die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Standort seltener Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften sowie als seltener, teils bestandsbedrohter Tierarten,*
- *die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes aus landeskundlichen Gründen sowie wegen seiner besonderen Eigenart*.“

In den Naturschutzgebieten ist unter anderem die Errichtung baulicher Anlagen aller Art verboten. Die Rechtsverordnungen beinhalten keine Ausnahmemöglichkeiten.

Da von Windkraftanlagen nachhaltige Störungen der definierten Schutzziele zu erwarten sind, wird keine realistische Möglichkeit für eine Ausnahmegenehmigung, die ohnehin nicht auf Grundlage der zugehörigen Rechtsverordnungen,

sondern nur auf Grundlage der allgemeinen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes erteilt werden könnten, gesehen. Naturschutzgebiete werden daher als absolute, gesetzlich bestimmte Ausschlussflächen betrachtet.

Planungen für Neuausweisungen von Naturschutzgebieten bestehen aktuell nicht.

Landschaftsschutzgebiete

In Landschaftsschutzgebieten sind gemäß § 26 BNatSchG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Im Planungsraum besteht folgendes Landschaftsschutzgebiet:

- Rehbach-Speyerbach

Gemäß der Rechtsverordnung vom 30. November 1981, geändert am 14. Juli 1987, ist der Schutzzweck:

a) die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, sowie

b) die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und der Schönheit des noch überwiegend bewaldeten Gebietes zwischen Rehbach und Speyerbach wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung.

Ein grundlegender, nicht auflösbarer Konflikt zwischen dem Schutzziel des Landschaftsschutzgebiets und dem öffentliche Interesse an der Erzeugung und Versorgung der Gesellschaft mit erneuerbaren Energie ist nicht zu erkennen. Daher ist die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets nicht grundsätzlich undenkbar. Somit kann das Landschaftsschutzgebiet nicht als absolute, gesetzlich bestimmte Ausschlussfläche betrachtet werden.

geschützte Landschaftsbestandteile

In geschützten Landschaftsbestandteilen sind gemäß § 29 BNatSchG alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Im Planungsraum besteht eine Vielzahl, zumeist kleinflächiger bzw. linear ausgebildeter geschützter Landschaftsbestandteile.

Analog zu Landschaftsschutzgebieten ist auch für geschützte Landschaftsbestandteile kein grundlegender, nicht auflösbarer Konflikt zwischen dem Schutzziel des geschützten Landschaftsbestandteils und dem öffentliche Interesse an der Erzeugung und Versorgung der Gesellschaft mit erneuerbaren Energie zu erkennen. Daher ist die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb eines geschützten Landschaftsbestandteils nicht

grundsätzlich undenkbar. Somit können die geschützten Landschaftsbestandteile nicht als absolute, gesetzlich bestimmte Ausschlussfläche betrachtet werden.

Biotope nach § 30 BNatSchG

Gemäß § 30 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der dort aufgeführten Biotope führen können, verboten. Von den Verboten kann jedoch auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Da die realistische Möglichkeit besteht, dass zumindest bei bestimmten Biotoptypen entstehende Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen ausgeglichen werden können, werden Biotope nach § 30 BNatSchG nicht als absolute, gesetzlich bestimmte Ausschlussflächen betrachtet.

Natura 2000-Gebiete

Gemäß § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Ausnahmen sind denkbar, sofern ein Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Natura 2000-Gebiete stehen einer Ausweisung von Windenergiestandorten somit dann entgegen, wenn die Windenergienutzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzwecks führt und eine Ausnahme nicht erteilt werden kann. Ob Windenergieanlagen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzwecks von Natura-2000-Flächen führen, wurde für Rheinland-Pfalz durch das Gutachten „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz" vom 13.09.2012, erstellt von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, untersucht.

Das Gutachten der Staatlichen Vogelschutzwarte kommt bezüglich der für den Planungsraum relevanten Natura-2000-Gebiete zu folgenden Ergebnissen:

VSG Haardtrand: „WEA eventuell auf Teilflächen möglich"

VSG Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen: „Errichtung von WEA in Teilflächen wahrscheinlich möglich, aber Erhaltungsziele dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden (Beachtung artspezifisch wirksamer Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen)"

FFH-Gebiet Modenbachniederung: „Errichtung von WEA in Teilflächen wahrscheinlich möglich, aber Erhaltungsziele dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden (Beachtung artspezifisch wirksamer Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen)“

Entsprechend den Ergebnissen des Gutachtens der Staatlichen Vogelschutzwarte sind somit weder die beiden Vogelschutzgebiete „Haardtrand“ und „Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen“ noch das FFH-Gebiet „Modenbachniederung” für Windenergieanlagen zwingend auszuschließen.

Die aus naturschutzrechtlichen Gründen zwingend frei zu haltenden Flächen sind in Plan 1 „Zwingende Ausschlussflächen aufgrund gesetzlicher Vorgaben für Windenergieanlagen“ dargestellt.

4.1.7 Forstrecht

Gemäß § 19 kann Wald durch Rechtsverordnung der oberen Forstbehörde zum Naturwaldreservat erklärt werden. Naturwaldreservate sind Waldflächen, auf denen eine ungestörte natürliche Entwicklung von Waldlebensgemeinschaften gesichert und beobachtet werden soll. Handlungen, die zu einer Störung oder Beeinträchtigung von Naturwaldreservaten führen können oder ihrer Zweckbestimmung entgegenlaufen, sind verboten.

Weiterhin kann gemäß § 20 Landeswaldgesetz Wald durch Rechtsverordnung der oberen Forstbehörde zu Erholungswald erklärt werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, Waldflächen für Zwecke der Erholung zu schützen, zu pflegen oder zu gestalten.

Sowohl Naturwaldreservate wie auch ausgewiesene Erholungswälder stehen einer Nutzung durch Windenergieanlagen grundsätzlich entgegen.

Für das Gebiet der Stadt Neustadt an der Waldstraße liegen jedoch keine entsprechenden Rechtsverordnungen vor. Insofern sind gesetzliche Ausschlussflächen aufgrund forstrechtlicher Bestimmungen für Neustadt nicht relevant.

4.2 Ausschluss aufgrund entgegenstehender Vorgaben und Nutzungszuweisungen der Landes- und Regionalplanung

4.2.1 Landesplanung

Auf Landesebene sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, an die sich die kommunale Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB anzupassen hat, im Landesentwicklungsprogramm IV verankert.

Das im November 2008 in Kraft getretene Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) formuliert im Grundsatz 163, dass eine geordnete Entwicklung für die Windenergienutzung über die regional- und bauleitplanerische Ausweisung von Vorrang-, Vorbehalts-, und Ausschlussgebieten sichergestellt werden soll. Insoweit traf das bislang gültige Landesentwicklungsprogramm keine abschließenden Vorgaben zur Windenergie.

Eine erste Teilfortschreibung in Bezug auf „Erneuerbare Energien" ist mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt am 11. Mai 2013 in Kraft getreten. Mit dieser ersten Teilfortschreibung des LEP IV wurden wesentliche klima- und energiepolitische Ziele der Landesregierung ergänzt.

Mit der 3. Teilfortschreibung: Kapitel 5.2 Energieversorgung des Landesentwicklungsprogramms IV, die im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 20. Juli 2017 (GVBI. Nr. 11, S. 162 ff.) verkündet worden und seit dem 21. Juli 2017 in Kraft getreten ist, wurde bei der Steuerung der Windenergienutzung auf der Ebene des Landesentwicklungsprogramms nochmals und zusätzlich zu den bereits in der ersten Teilfortschreibung festgelegten weitere Ausschlusstatbestände verbindlich geregelt.

Mit der 3. Teilfortschreibung: Kapitel 5.2 Energieversorgung des Landesentwicklungsprogramms IV ergeben sich folgende Ausschlussflächen als verbindliche Ziele der Raumordnung:

- rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutzgebiete
- als Naturschutzgebiet vorgesehene Gebiete, für die nach § 24 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist,
- die Kernzonen der Naturparke,
- der gesamte Naturpark Pfälzerwald,
- Nationalparke
- diejenigen Natura 2000-Gebiete, für die die staatliche Vogelschutzwarte und das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht im „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz" ein sehr hohes Konfliktpotential festgestellt haben,
- Wasserschutzgebiete der Zone 1,
- der Rahmenbereich der Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes,
- die landesweit bedeutsamen Kulturlandschaften der Bewertungsstufen 1 und 2. Darüber hinaus entscheiden die regionalen Planungsgemeinschaften, ob oder in welchem Umfang in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften in Gebieten der Bewertungsstufe 3 die Nutzung der Windenergie ebenfalls auszuschließen ist.

- Gebiete mit zusammenhängendem altem Laubholzbestand.

Einzelne Windenergieanlagen dürfen nur an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau von mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist.

Des Weiteren wird ein Mindestabstand von Windenergieanlagen zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Kern- und Mischgebieten von 1.000 Metern, bei Anlagen über 200 Meter Gesamthöhe von 1.100 Metern festgelegt.

In Vorranggebieten für andere Nutzungen oder in sonstigen Schutzgebieten mit Zielcharakter ist die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

Die aufgrund der Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms IV – 3. Teilfortschreibung frei zu haltenden Flächen sind in Plan 2 „Ausschlussflächen aufgrund gültiger und künftiger raumordnerischer Vorgaben für Windenergieanlagen“ dargestellt. Der höhendifferenzierte Mindestabstand von 1.100 m bei Windenergieanlagen über 200 Meter Gesamthöhe zu Dorf-, Kern- und Mischgebieten, wie er in der 3. Teilfortschreibung: Kapitel 5.2 Energieversorgung des Landesentwicklungsprogramms IV vorgegeben ist, ist in der Planzeichnung nicht übernommen, da der Flächennutzungsplan innerhalb von Flächen für Windenergieanlagen Regelungen zur maximal zulässigen Höhe treffen kann. Insofern kann den unterschiedlichen raumordnerischen Zielvorgaben für Windenergieanlagen bis 200 m Gesamthöhe und über 200 m Gesamthöhe im Rahmen der Flächennutzungsplanung bei der Feinabgrenzung der Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen Rechnung getragen werden.

4.2.2 Regionalplanung

Der im September 2013 als Satzung beschlossene und im September 2014 genehmigte Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar konkretisiert die Ziele der Raumordnung und Landesplanung auf regionaler Ebene.

Durch den Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar wurde der bisher geltende Regionale Raumordnungsplan Rheinpfalz aus dem Jahre 2004 einschließlich seiner Teilfortschreibungen ersetzt. Die ersetzende Wirkung trat jedoch nicht ein bezüglich der für Windenergieanlagen maßgebenden Plansätze 6.3.3.2 bis 6.3.3.6 des Regionalen Raumordnungsplans Rheinpfalz aus dem Jahr 2004. Diese regionalplanerischen Vorgaben gelten bis zum Eintritt der Rechtskraft der gesondert erfolgenden Teilfortschreibung "Standorte für regionalbedeutsame Windenergieanlagen" des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar fort.

Im Regionalen Raumordnungsplan Rheinpfalz 2004 sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Windenergienutzung dargestellt. Im Planungsraum betrifft dies

eine Fläche auf Gemarkung Mußbach zwischen der Autobahn A 65 und der Bahnlinie, unmittelbar angrenzend an die Gemarkungsgrenze zu Haßloch (Vorbehaltsgebiet).

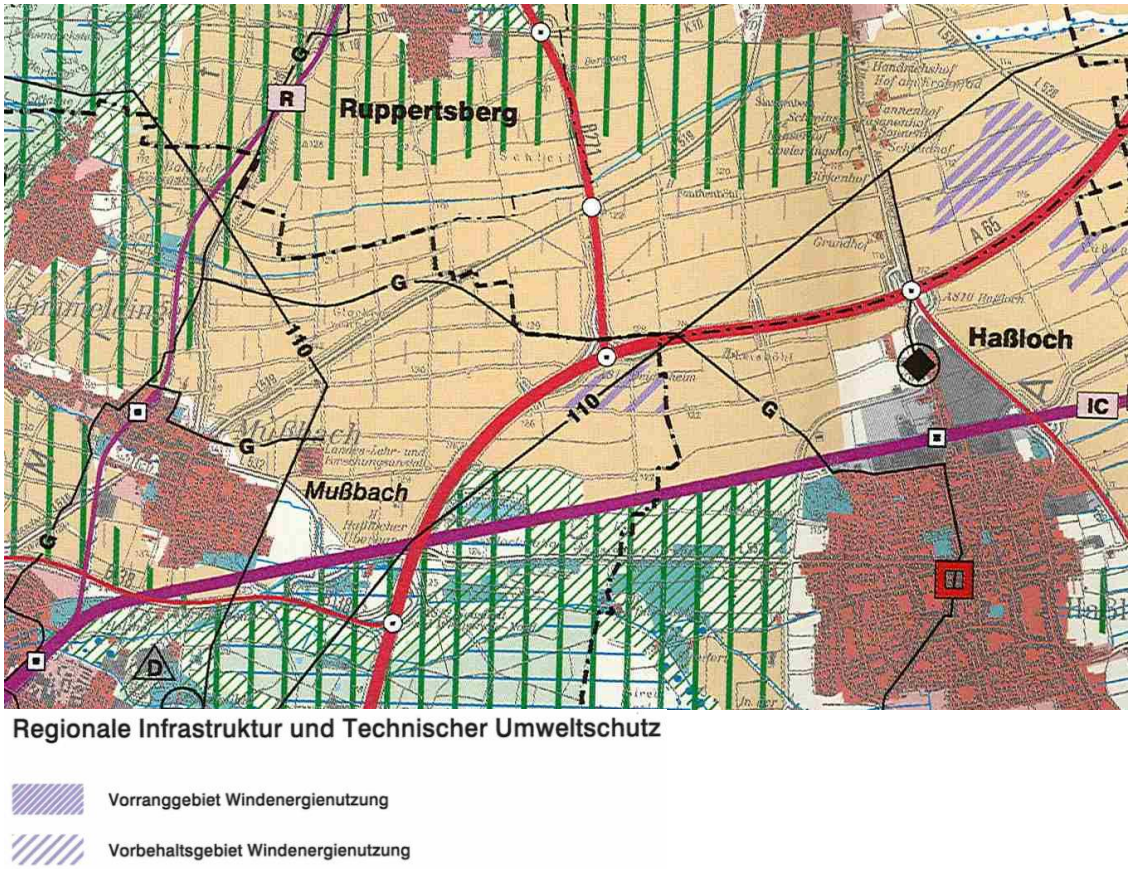

Darstellung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinpfalz 2004 zu Windenergie im Bereich Neustadt an der Weinstraße

Neben den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sind Ausschlussflächen definiert. Diese umfassen den gesamten Pfälzer Wald, den Haardtrand sowie alle Flächen, die in den „Hinweisen zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen“ (vgl. Kapitel 4.3.2, relevant ist jedoch die Fassung vom 18.02.1999) als Mindestabstandsflächen aufgeführt sind.

Außerhalb dieser Flächen obliegt die Steuerung der Zulässigkeit von Windkraftanlagen den betroffenen Kommunen. Weiterhin ist die Aussage enthalten, dass Windenergieanlagen grundsätzlich in Windparks mit drei oder mehr Anlagen konzentriert werden sollen. Innerhalb eines Windparks sollen Anlagen eines Fabrikationstyps mit einer einheitlichen Höhe errichtet werden.

Die formal weitergeltenden Vorgaben des bisherigen Regionalen Raumordnungsplans Rheinpfalz werden jedoch nicht für die weitere Betrachtung zugrunde gelegt, da bereits ein Entwurf zur Fortschreibung des Einheitlichen Regionalplans um ein Kapitel Windkraft vorliegt und insoweit absehbar ist, dass die bisherigen Zielaussagen ihre Gültigkeit verlieren werden. Weiterhin besteht zwischen dem Regionalen Raumordnungsplan Rheinpfalz und dem – jüngeren - Landesentwicklungsprogramm IV in der Fassung der 3. Fortschreibung ein Widerspruch, der dazu führt, dass die weiterreichenden Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms IV die maßgebenden Ziele der Raumordnung darstellen.

Der Teilregionalplan Windenergie des Einheitlichen Regionalplans in der Fassung des Entwurfs zur zweiten Offenlage und zweiten Anhörung (§ 6 Abs. 4 / § 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz) mit Stand Dezember 2015 sieht eine Dreiteilung der Gebietskategorisierung vor:

- Vorranggebiete für Windenergieanlagen
- Ausschlussgebiete für Windenergieanlagen
- Sonstige Flächen

Vorranggebiete für Windenergieanlagen

Ziel 3.2.4.3: Für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sind Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung gebietsscharf festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind alle raumbedeutsamen Vorhaben und Maßnahmen ausgeschlossen, die der Windenergienutzung entgegenstehen.

Als regionalplanerische Zielvorgabe ist das Vorranggebiet aufgrund der im Baugesetzbuch in § 1 Abs. 4 verankerten Pflicht zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung seitens der berührten Kommunen in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.

Für die Gemarkung der Stadt Neustadt an der Weinstraße ist ein Vorranggebiet „Mußbach“ mit einer Flächengröße von ca. 39,5 ha, gelegen an der Gemarkungsgrenze zu Haßloch zwischen der Bahnlinie Ludwigshafen – Neustadt und der Autobahn A 65, festgelegt:

Vorranggebiet „Mußbach“. Aus Teilregionalplan Windenergie - Entwurf zur zweiten Offenlage und zweiten Anhörung (§ 6 Abs. 4 / § 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz), Stand Dezember 2015

Zu diesem Vorranggebiet bestehen im Teilregionalplan Windenergie in der Fassung des Entwurfs zur zweiten Offenlage und zweiten Anhörung (§ 6 Abs. 4 / § 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz) mit Stand Dezember 2015 noch folgende Anmerkungen:

- Beeinträchtigungen artenschutzfachlicher Belange (insbesondere Wiedehopf) durch das VRG können nicht ausgeschlossen werden. Vertiefende Untersuchungen sind Gegenstand der nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.
- Das VRG liegt im Bereich der militärischen Flugsicherung des Flugplatzes Ramstein. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Ausschlussgebiete für Windenergieanlagen

Gemäß Ziel 3.2.4.4 ist die regionalbedeutsame Windenergienutzung in folgenden Gebieten ausgeschlossen:

- in festgesetzten Naturschutzgebieten und in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 24 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist,
- in den Kern- und Pflegezonen des Biosphärenreservats Naturpark Pfälzerwald
- in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften und des maximal sechs Kilometer tiefen Korridors in den sich westlich an den Haardtrand anschließenden Höhenzügen des Pfälzerwaldes in den nachfolgend aufgeführten Naturraumeinheiten

- Naturraumeinheit 9.1.3 Speyerer Rheinniederung
- Naturraumeinheit 9.1.4 Maxauer Rheinniederung
- Naturraumeinheit 9.2.1 Haardtrand Pfälzerwald inklusive einer westlich anschließenden Pufferzone
- Naturraumeinheit 9.2.2 Hügelland der Haardt
- Naturraumeinheit 9.2.3 Nördliche Weinstraße

Bezogen auf Neustadt an der Weinstraße ergeben sich folgende Ausschlussgebiete:

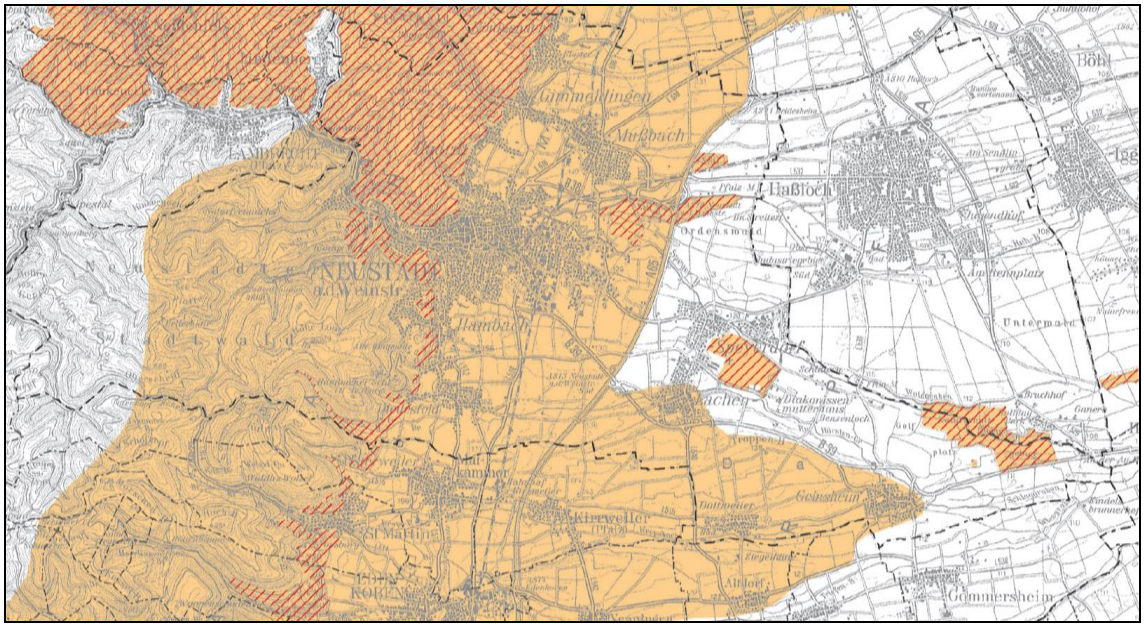

Ausschlussgebiete für Windenergieanlagen. Ausschnitt für den Bereich Neustadt an der Weinstraße. Aus Teilregionalplan Windenergie - Entwurf zur zweiten Offenlage und zweiten Anhörung (§ 6 Abs. 4 / § 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz), Stand Dezember 2015

Sonstige Flächen

In allen sonstigen Flächen, die weder als Vorranggebiet noch als Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen festgelegt sind, obliegt die Steuerung der Windkraftanlagen den Gemeinden im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung.

Neben den unmittelbar auf Windenergieanlagen bezogenen Zielen der Raumordnung sind auch sonstige Zielaussagen, die gegebenenfalls in Konflikt mit einer Windenergienutzung stehen, zu betrachten. Hierzu sagt der Teilregionalplan Windenergie aus, dass in den Teilflächen von Regionalen Grünzügen (Plansatz 2.1.1 des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar), Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (Plansatz 2.2.1.2), Vorranggebieten für die Land-

wirtschaft (Plansatz 2.3.1.2) und Vorranggebieten für Wald und Forstwirtschaft (Plansatz 2.3.2.2), die sich mit Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung überlagern, die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zulässig sind. Wenn bereits in den Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung eine Überlagerung mit den genannten Vorranggebieten nicht zu einer Unzulässigkeit für Windenergieanlagen führt, gilt dies analog auch in den sonstigen Gebieten, in den die Steuerung von Windenergieanlagen der kommunalen Bauleitplanung überlassen bleibt.

Außerhalb der Vorranggebiete für Windenergieanlagen ist in Bezug auf eine Überlagerung mit einem Vorranggebiete für die Landwirtschaft im Einheitlichen Regionalplan ausgeführt, dass die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für Windenergieanlagen ausnahmsweise möglich ist (Plansatz 2.3.1.2). In Regionalen Grünzügen sind privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 (1) BauGB zulässig, die aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden können (Plansatz 2.1.3).

In den **„Vorranggebieten für den Rohstoffabbau“** ist die Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen zu konzentrieren. Die Rohstoffgewinnung hat in diesen Gebieten Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen und darf durch andere Nutzungen nicht ausgeschlossen oder beeinträchtigt werden.

Für das Gebiet der Stadt Neustadt an der Weinstraße ist ein Vorranggebiet NW-VRG01 „Neustadt a.d.Wstr., Steinbruch Sandstein“ ausgewiesen. Für die betreffende Fläche wird davon ausgegangen, dass eine Nutzung durch windenergieanlagen der regionalplanerischen Zielvorgabe „Vorranggebiet für den Rohstoffabbau“ widerspricht.

Grünzäsuren haben gemäß Einheitlichem Regionalplan Rhein-Neckar die Funktion, eine bandartige Siedlungsentwicklung und das Zusammenwachsen von Siedlungsgebieten zu verhindern. In den Grünzäsuren sind raumbedeutsamen Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB und damit auch Windkraftanlagen unzulässig.

Auch geplante **Siedlungsflächen** stehen einer Nutzung als Standort für Windkraftanlagen grundsätzlich entgegen.

Die aufgrund der künftigen Vorgaben der Teilfortschreibung des Einheitlichen Regionalplans frei zu haltenden Flächen sind in Plan 2 „Ausschlussflächen aufgrund gültiger und künftiger raumordnerischer Vorgaben für Windenergieanlagen“ dargestellt.

4.3 Ausschlussflächen anhand kommunaler planerischer Überlegungen

4.3.1 Übernahme der künftigen raumordnerischen Vorgaben als kommunale Planungsziele

Der Einheitliche Regionalplan befindet sich in Fortschreibung. Zu diesem Verfahren wurden bereits Planoffenlagen durchgeführt. Bereits vor Verbindlichkeit der Planung kommt den darin enthaltenen Zielvorgaben eine bedingte Verbindlichkeit zu, da diese Planung als inhaltlich weitgehend verfestigt anzusehen ist und die Stadt Neustadt an der Weinstraße daher bereits zum jetzigen Zeitpunkt erkennen kann, an welche verbindlichen Ziele der Raumordnung sie sich mit hoher Wahrscheinlichkeit künftig anpassen muss.

Die künftigen raumordnerischen Vorgaben werden daher im Vorgriff auf die absehbare künftige Verbindlichkeit seitens der Stadt Neustadt an der Weinstraße als „weiche“ Tabukriterien betrachtet.

Die aufgrund der künftig zu erwartenden Vorgaben der Teilfortschreibung des Einheitlichen Regionalplans frei zu haltenden Flächen sind in Plan 2 „Ausschlussflächen aufgrund künftig gültiger raumordnerischer Vorgaben für Windenergieanlagen“ dargestellt.

4.3.2 Empfehlungen der Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz (Rundschreiben Windkraft)

Eine wesentliche Arbeitshilfe bei der Definition von Ausschlussflächen anhand planerischer Überlegungen ist das gemeinsame Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministerium des Inneren, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013 „Hinweisen für die Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz“ (Rundschreiben Windenergie). Neben der Zusammenfassung der bereits oben genannten, gemäß den Zielen der Teilfortschreibung des LEP IV nicht in Frage kommenden Flächen und den gemäß Fachrecht nicht zur Verfügung stehenden Flächen werden folgende weitergehende Empfehlungen bei der Anordnung von Windkraftanlagen zu konfliktträchtigen Nutzungen gegeben:

- Empfohlene Abstandsflächen zu Siedlungsflächen (aus Gründen des Immissionsschutzes notwendigen Abstände zwischen Flächen für die Windenergienutzung und schutzbedürftigen Gebieten insbesondere nach § 50 BImSchG (Trennungsgrundsatz)
    - Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich (alle Gebäude, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen zu Wohn- und Arbeitszwecken dienen und nicht

gemäß § 34 Abs. 1, 2 und 4 BauGB den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen zuzurechnen sind) 500 m
- Allgemeine Wohngebiete 800 m
- Misch-, Kern- und Dorfgebiete 800 m
- Sondergebiete, die der Erholung dienen 800 m

- Empfohlener Abstand für Freileitungen ab 30 KV
  - ohne Schwingungsschutzmaßnahmen dreifacher Rotordurchmesser
  - mit Schwingungsschutzmaßnahmen einfacher Rotordurchmesser

Das Rundschreiben Windkraft ist durch den Entwurf der 3. Teilfortschreibung: Kapitel 5.2 Energieversorgung (Entwurf) des Landesentwicklungsprogramms IV zumindest in Hinblick auf die Abstandsflächen zu Siedlungsflächen zwischenzeitlich als überholt zu betrachten.

4.3.3 Schutzabstand zu Siedlungsflächen

Das Rundschreiben Windkraft begründet die empfohlenen Mindestabstände zu Siedlungsflächen mit immissionsschutzrechtlichen Überlegungen. Neben den gemäß den Bestimmungen der TA Lärm zwingend einzuhaltenden Abständen (vgl. Kapitel 4.1.1, harte Tabuzone) können im Sinne eines vorbeugenden Immissionsschutzes weitergehende Vorsorgeabstände als „weiche“ Tabuzonen definiert werden.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat in seinem Urteil vom 13.12.2012 ein Urteil des Oberlandesgerichts Berlin-Brandenburg vom 24.02.2011 bestätigt und damit klargestellt, dass über die zwingenden immissionsschutzrechtlichen Mindestabstände hinaus weitergehende Vorsorgeabstände definiert werden können. Im Urteil des Oberlandesgerichts Berlin-Brandenburg vom 24.02.2011 wird die Frage der Abgrenzung zwischen harter und weicher Tabuzone wie folgt dargestellt:

„Auch in Bezug auf die immissionsschutzrechtlich begründeten Mindestabstände zu Siedlungsbereichen erscheinen dem Senat die mit der Abgrenzung der „harten“ von den „weichen“ Tabuzonen verbundenen Schwierigkeiten überwindbar. Bei der in diesem Zusammenhang erforderlichen Differenzierung zwischen demjenigen Abstand, der zwingend geboten ist, um im Fall der Umsetzung der planerischen Regelungen die Grenzwertregelungen der TA Lärm, durch die die Erheblichkeitsschwelle im Sinne des Schutzstandards des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu Gunsten der Nachbarschaft auch mit Wirkung für das Städtebaurecht konkretisiert wird, einhalten zu können, und demjenigen – darüber hinausgehenden – Abstand, der seine Rechtfertigung darin findet, dass die Gemeinde bereits im Vorfeld der Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen i.S. des § 3 Abs. 1 BImSchG durch eine am Vorsorgegrundsatz des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG orientierte Bauleitplanung eigenständig gebietsbezogen das Maß des Hinnehmbaren steuern darf (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2002 – 4 C 15.01 -), wird der Gemeinde ein Beurteilungsspielraum und eine Befugnis zur Typisierung zukommen; denn eine trennscharfe Abgrenzung ist auf der Ebene der Flächennut-

zungsplanung schon deshalb nicht möglich, weil der immissionsschutzrechtlich zwingend erforderliche Abstand nicht abstrakt bestimmt werden kann, sondern von der regelmäßig noch nicht bekannten Leistung, Konstruktion und Anzahl der Windkraftanlagen abhängig ist, die auf die jeweiligen Immissionsorte einwirken."

Neben den immissionsschutzrechtlichen Überlegungen können bei der Definition der Schutzabstände auch planerische Überlegungen zu den optisch-visuellen Wirkungen von Windenergieanlagen mit einfließen. Es gilt hierbei insbesondere zu gewährleisten, dass durch Windkraftanlagen keine erdrückende Wirkung auf angrenzende Wohnnutzungen oder sonstige schutzwürdige Nutzungen entsteht.

Wohn- und Mischgebiete

Der Entwurf der 3. Teilfortschreibung: Kapitel 5.2 Energieversorgung des Landesentwicklungsprogramms IV legt ein Mindestabstand von Windenergieanlagen zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Kern- und Mischgebieten von 1.000 Metern, bei Anlagen über 200 Meter Gesamthöhe von 1.100 Metern fest.

Wie bereits in Kapitel 4.3.1 dargelegt, erscheint es angebracht, den unterschiedlichen raumordnerischen Zielvorgaben für Windenergieanlagen bis 200 m Gesamthöhe und über 200 m Gesamthöhe erst im Rahmen der Flächennutzungsplanung bei der Feinabgrenzung der Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen Rechnung zu tragen.

Über die im Entwurf der 3. Teilfortschreibung: Kapitel 5.2 Energieversorgung des Landesentwicklungsprogramms IV dargelegten Abstandsflächen zu Dorf-, Kern- und Mischgebieten hinaus wird seitens der Stadt Neustadt an der Weinstraße kein darüber hinausgehendes Abstandserfordernis zu Windenergieanlagen gesehen.

Die sich aus den kommunalen Abstandsvorgaben ergebenden Ausschlussflächen zu Wohn- und Mischgebieten sind in Plan 3 „Ausschlussflächen aufgrund kommunaler Vorgaben für Windenergieanlagen" dargestellt.

Flächen für Gemeinbedarf (soziale Einrichtungen), Sondergebiete mit Wohnnutzung

Grundsätzlich geht die Stadt Neustadt an der Weinstraße davon aus, dass neben der Wohnnutzung selbst auch solche Nutzungen einen analogen Schutzanspruch genießen müssen, die einer Wohnnutzung vergleichbar bzw. die als Wohnfolgeeinrichtungen zu betrachten sind. Daher werden die obigen Schutzabstände für Wohn- und Mischgebiete auch auf Flächen für soziale Einrichtungen wie Schulen und Kindergärten sowie auf Sondergebiete mit Wohnnutzung oder einer wohnähnlichen Nutzung (Altenheime, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen) übertragen,

sofern diese im Siedlungszusammenhang angesiedelt sind.

Die sich aus den kommunalen Abstandsvorgaben ergebenden Ausschlussflächen zu Flächen für Gemeinbedarf (soziale Einrichtungen) sowie zu Sondergebiete mit Wohnnutzung sind in die Darstellung der Abstandsflächen zu Wohn- und Mischgebieten integriert und in Plan 3 „Ausschlussflächen aufgrund kommunaler Vorgaben für Windenergieanlagen“ dargestellt.

Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich

Zielvorgaben zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich werden im Entwurf der 3. Teilfortschreibung: Kapitel 5.2 Energieversorgung des Landesentwicklungsprogramms IV nicht getroffen. Für diese Flächennutzungen besteht daher weiterhin ein Bedarf nach einer Festlegung von Mindestabständen.

Wie in Kapitel 4.1.1 dargelegt, ergibt sich alleine aus immissionsschutzrechtlichen Gründen – bei idealisierender Betrachtung auf Grundlage eines emissionsarmen Anlagentyps ohne Berücksichtigung einer Vorbelastung durch andere Gewerbebetriebe bzw. durch andere Windräder – ein Mindestabstand von 400 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich. Neben den immissionsschutzrechtlichen Aspekten sind jedoch unter anderem die optisch-visuellen Wirkungen von Windkraftanlagen – hier insbesondere die möglicherweise erdrückende Wirkung – sowie der Schattenwurf zu beachten.

Um nicht nur dem vorbeugenden Immissionsschutz gerecht zu werden, sondern darüber hinausgehend eine angemessene und angenehme Wohnruhe im Sinne einer über das Mindestmaß des Verträglichen hinausgehenden Qualitätsanforderung zu erreichen, hält es die Stadt Neustadt an der Weinstraße daher für geboten, im Rahmen der Abwägung aller Belange, die Abstandsempfehlungen des Rundschreibens Windenergie mit mindestens 500 m Mindestabstand zu übernehmen.

Die sich aus den kommunalen Abstandsvorgaben ergebenden Ausschlussflächen zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich sind in Plan 3 „Ausschlussflächen aufgrund kommunaler Vorgaben für Windenergieanlagen“ dargestellt.

Gewerbe- und Industriegebiete

Die Schutzwürdigkeit von Gewerbe- und Industriegebieten hängt im Wesentlichen davon ab, ob dort eine Wohnnutzung im Rahmen der baurechtlichen Zulässigkeiten nach § 8 BauNVO (Gewerbegebiet) bzw. § 9 BauNVO (Industriegebiet) zulässig und somit realistischerweise denkbar ist.

Aus Sicht der Stadt Neustadt an der Weinstraße kann einer zulässigen Wohnnutzung in einem Gewerbe- oder Industriegebiet keine grundlegend geringere Schutzwürdigkeit als eine Wohnnutzung im Außenbereich zukommen. Maßgebend hierfür sind weniger immissionsschutzrechtliche Überlegungen, als vielmehr die optisch-visuelle Wirkung der Windenergieanlagen, die zu einer nachhaltigen Störung der Wohnqualität führen können, die mit den in einem Gewerbe- oder Industriegebiet regelmäßig hinzunehmenden Einschränkungen der Wohnqualität nicht vergleichbar sind.

Unter Berücksichtigung der höheren immissionsschutzrechtlichen Belastbarkeit einer Wohnnutzung in Gewerbe- oder Industriegebieten wird daher definiert, dass mit Windenergieanlagen ein Mindestabstand von 400 m einzuhalten ist, wenn in einem Gewerbe- oder Industriegebiet eine Wohnnutzung planungsrechtlich zulässig ist oder sein könnte.

Für Gewerbe- oder Industriegebiete sowie für vergleichbare Sondergebiete (insbesondere Sondergebiete für Einzelhandel oder Abfallbehandlungsanlagen) ohne zulässige Wohnnutzung ist dennoch ein dauerhafter Aufenthalt von Menschen anzunehmen. Hier ist alleine schon aus Gründen des Personenschutzes ein Mindestabstand in einer Tiefe, die der Höhe einer Windenergieanlage entspricht, frei zu halten (Umfallschutz). Ergänzend ist eine mögliche erdrückende Wirkung der Windenergieanlagen, die zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der auf den betreffenden Flächen arbeitenden Menschen führen kann, zu berücksichtigen. Es wird daher definiert, dass zu Gewerbe- oder Industriegebieten sowie zu vergleichbaren Sondergebieten ohne zulässige Wohnnutzung ein Mindestabstand von 300 m einzuhalten ist.

Die sich aus den kommunalen Abstandsvorgaben ergebenden Ausschlussflächen zu Gewerbe- oder Industriegebieten sind – soweit sie über die Ausschlussflächen zu Wohn- und Mischgebieten hinausgehen - in Plan 3 „Ausschlussflächen aufgrund kommunaler Vorgaben für Windenergieanlagen“ dargestellt.

Sondergebiete, die der Erholung dienen

Auch zu Sondergebieten, die der Erholung dienen, ergeben sich aus dem Entwurf der 3. Teilfortschreibung: Kapitel 5.2 Energieversorgung des Landesentwicklungsprogramms IV keine Mindestabstandsanforderungen.

Als Sondergebiete, die der Erholung dienen, werden in diesem Zusammenhang Flächen mit einer der Wohnnutzung vergleichbaren Nutzung wie insbesondere Campingplätze, Wochenend- und Ferienhausgebiete betrachtet. Diese Nutzungen beinhalten eine temporäre Wohnnutzung mit Aufenthalt auch über den Nachtzeitraum.

Im Bereich der Stadt Neustadt an der Weinstraße sind solche Nutzungen bislang

nicht vorhanden. Insofern ergibt sich keine Erforderlichkeit, hierfür einen Schutzabstand zu definieren.

Kleingartenanlagen sowie mit Kleingartenanlagen vergleichbare Grabelandflächen, werden nicht als Sondergebiete, die der Erholung dienen, betrachtet. Planungsrechtlich handelt es sich vielmehr um Grünflächen mit entsprechender Zweckbestimmung.

Kleingartenanlagen, Friedhöfe, öffentlichen Grün- und Freizeitanlagen und Sportanlagen

Kleingartenanlagen, Friedhöfe, öffentlichen Grün- und Freizeitanlagen und Sportanlagen dienen zumindest im Tagzeitraum einem längerer als nur einem kurzfristigen Aufenthalt von Menschen sowie – in unterschiedlichem Maß - der Erholung und genießen daher ebenfalls eine grundsätzliche Schutzwürdigkeit. Allerdings ist weder ein dauerhafter Aufenthalt am Tag noch ein Aufenthalt bei Nacht anzunehmen. Daher ergibt sich im Vergleich zu den Siedlungsbereichen, aber auch zu den Anforderungen an Einzelhäuser und Streusiedlungen im Außenbereich, eine verminderte Schutzwürdigkeit.

Der aus der verminderten Schutzwürdigkeit resultierende Mindestabstand kann jedoch nicht alleine auf den aus Gründen des Personenschutzes zwingend erforderlichen Umfallschutz reduziert werden, da eine mögliche erdrückende Wirkung der Windenergieanlagen eine zweckentsprechende Nutzung der Kleingartenanlagen, Friedhöfe, öffentlichen Grün- und Freizeitanlagen und Sportanlagen durchaus nachhaltig beeinträchtigen kann. Es wird daher ein Mindestabstand von 300 m als gerechtfertigt angesehen.

Eine Darstellung der Abstandsflächen erfolgt in den beigefügten Planunterlagen nur in den Bereichen, in denen sich die Abstandsflächen nicht bereits mit den Abstandsflächen zu Siedlungsflächen überlagern.

Weitergehende Belange, die im Einzelfall eine höhere Schutzwürdigkeit rechtfertigen könnten, sind im Einzelfall denkbar. Diese Belange können bei der Einzelfallprüfung der Flächen in Kapitel 6.2 einfließen.

In verschiedenen Außenbereichen sind Grabelandflächen mit einer der kleingärtnerischen Nutzung vergleichbaren Nutzung vorhanden. Diese Nutzungen sind jedoch – sobald sie mit baulichen Anlagen verbunden sind – in der Regel planungs- bzw. bauordnungsrechtlich unzulässig. Zielsetzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße ist, diese Außenbereichsnutzungen aufgrund der damit verbundenen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes aufzuheben. Dementsprechend kommt Grabelandflächen mit einer der kleingärtnerischen Nutzung vergleichbaren Nutzung keine Schutzwürdigkeit gegenüber Windenergieanlagen zu.

Die sich aus den kommunalen Abstandsvorgaben ergebenden Ausschlussflächen

zu Kleingartenanlagen, Friedhöfen, öffentlichen Grün- und Freizeitanlagen und Sportanlagen sind – soweit sie über die Ausschlussflächen zu Wohn- und Mischgebieten bzw. zu Gewerbe- und Industriegebieten hinausgehen - in Plan 3 „Ausschlussflächen aufgrund kommunaler Vorgaben für Windenergieanlagen“ dargestellt.

Geplante Nutzungen

Im Sinne eines vorbeugenden Schutzes für geplante Nutzungen vor nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen wird definiert, dass die genannten Schutzabstände auch zu im Flächennutzungsplan oder im Einheitlichen Regionalplan verankerten geplanten Nutzungen gelten sollen.

Die sich daraus ergebenden Abstandsflächen sind in Plan 3 „Ausschlussflächen aufgrund kommunaler Vorgaben für Windenergieanlagen“ in die Darstellungen zu den jeweiligen bestehenden Nutzungen integriert.

4.3.4 Sicherheitsabstände zu Leitungen

Um eine in öffentlichem Interesse gebotene Betriebssicherheit bestehender oberirdischer Hauptversorgungsleitungen auch für den Fall einer Havarie oder Zerstörung der nächstgelegenen Windkraftanlage gewährleisten zu können, muss der Abstand zwischen Windkraftnutzung und Leitung mindestens die „Umfallhöhe“ der Windkraftanlage (= ½ Fundamentdurchmesser + Nabenhöhe + Rotorradius) betragen.

Da sich die vom Rotor überstrichene Fläche innerhalb der Konzentrationsfläche befinden muss, ergibt sich der Mindestabstand im Wesentlichen aus der Nabenhöhe.

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße hält daher angesichts der gegenwärtig seitens der Windkraftanlagenbetreiber angestrebten Nabenhöhen von bis zu 150 m einen Mindestabstand zu ober- und unterirdischen Hauptversorgungsanlagen von

150 m

für angemessen.

Sofern seitens der Windenergieanlagenbetreiber künftig größere Nabenhöhen zur Anwendung kommen sollten, ist die Konfliktbewältigung mit den Belangen der Versorgungssicherheit im Rahmen des Einzelgenehmigungsverfahrens zu leisten.

Für unterirdische Versorgungsleitungen ist kein Schutzabstand zu fordern, da hier bauliche Schutzmaßnahmen über der Leitung entsprechend den Anforderungen der Leitungsbetreiber grundsätzlich realisierbar erscheinen.

Die sich aus den kommunalen Abstandsvorgaben ergebenden Ausschlussflächen

zu Freileitungen sind – soweit sie außerhalb von Siedlungsflächen liegen - in Plan 3 „Ausschlussflächen aufgrund kommunaler Vorgaben für Windenergieanlagen“ dargestellt.

4.3.5 Sicherheitsabstände zu öffentlichen Verkehrsflächen

Im Sinne der Gefahrenvorsorge bei Havarie oder Zerstörung einer Windkraftanlage erscheinen der Stadt Neustadt an der Weinstraße die gesetzlichen Mindestabstände zu öffentlichen Verkehrsflächen nicht ausreichend. Analog zur Situation gegenüber Versorgungsleitungen wird auch zu den klassifizierten Straßen im Außenbereich sowie zu Bahnlinien grundsätzlich ein Mindestabstand entsprechend der „Umfallhöhe“ für erforderlich erachtet.

Daher sollen – ausgehend von einer Nabenhöhe von ca. 150 m und der Vorgabe, dass die vom Rotor überstrichene Fläche innerhalb der Konzentrationszone für Windenergieanlagen liegen muss - Flächen bis zu einem Abstand von

150 m

zu klassifizierten Straßen bzw. zu Bahnlinien nicht als Flächen für Windkraftanlagen zur Verfügung stehen.

Sofern seitens der Windenergieanlagenbetreiber künftig größere Nabenhöhen zur Anwendung kommen sollten, ist die Konfliktbewältigung mit den Belangen der Verkehrssicherheit im Rahmen des Einzelgenehmigungsverfahrens zu leisten.

Die sich aus den kommunalen Abstandsvorgaben ergebenden Ausschlussflächen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind – soweit sie außerhalb von Siedlungsflächen liegen - in Plan 3 „Ausschlussflächen aufgrund kommunaler Vorgaben für Windenergieanlagen“ dargestellt.

4.3.6 Sicherheitsabstände zu Luftverkehrsflächen

Über die in Kapitel 4.1.4 dargelegten zwingenden Ausschlussflächen für Windenergieanlagen hinaus hält es die Stadt Neustadt an der Weinstraße nicht für erforderlich, weitergehende Ausschlussflächen zu definieren.

Einerseits sind die luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen so gestaltet, dass im Einzelgenehmigungsverfahren Auflagen zur maximal zulässigen Höhe formuliert werden können. Soweit ein Konflikt zwischen Windenergieanlagen und Belangen des Luftverkehrs denkbar ist, besteht somit eine Lösungsmöglichkeit durch eine Begrenzung der maximal zulässigen Höhe.

Andererseits besteht ein grundlegender Konflikt zwischen den Belangen des Luftverkehrs und Windenergieanlagen im Bereich der Platzrunden. In diesen sollen „*keine Hindernisse vorhanden sein, die die sichere Durchführung des Flugplatz-*

verkehrs gefährden können." (aus: Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb", herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, 02.05.2013, S. 10). Als mögliche Konfliktlösung ist jedoch eine Neudefinition der Platzrunden ebenso denkbar wie eine Verlegung des Standorts von Windenergieanlagen.

Insofern sieht die Stadt Neustadt an der Weinstraße die Sicherheitsabstände zu Luftverkehrsflächen als wichtigen Abwägungsbelang, aus dem sich jedoch im Rahmen der planerischen Abwägung der unterschiedlichen Belange keine grundsätzlichen Abstandserfordernisse ableiten lassen.

4.3.7 Artenschutz

Belange des Artenschutzes, insbesondere in Hinblick auf mögliche Störungwirkungen auf bestimmte Arten sowie deren Kollisionsrisiko, können bezüglich der artenschutzrechtlich geschützten Vogel- und Fledermausarten umfangreiche Abschaltzeiträume für Rotoren erfordern oder zum Ausschluss von Standorten führen. Die diesbezüglich zu beachtenden fachlichen Belange sind im Gutachten *"Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz; Artenschutz, (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000 – Gebiete"* vom 13.09.2012, erstellt durch die staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz im Auftrag des Landesamt für Umwelt, Wirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, enthalten.

Zwingende Flächenausschlüsse ergeben sich für den Bereich der Stadt Neustadt an der Weinstraße nicht (vgl. Kapitel 4.1.6).

Darüber hinausgehende Flächenausschlüsse bedürften zu ihrer Rechtfertigung einer fundierten und flächendeckenden Untersuchung möglicher artenschutzrechtlich relevanter Betroffenheiten. Dies ist für die Stadt Neustadt an der Weinstraße für das gesamte Untersuchungsgebiet nicht leistbar bzw. nicht angemessen.

Daher wird vorgesehen, dass nur die gemäß des aufgrund der definierten harten und weichen Tabuflächen verbleibenden Potenzialflächen in Hinblick auf mögliche artenschutzrechtliche Themen näher betrachtet werden und dass die abschließende artenschutzrechtliche Beurteilung im Rahmen der Verankerung der Windkraftflächen im Flächennutzungsplan bzw. in den Einzelgenehmigungsverfahren erfolgt.

4.3.8 Bündelung von Windenergieanlagen

Windenergieanlagen führen aufgrund ihrer Größe und Sichtbarkeit zu deutlichen Änderungen im Landschafts- und Ortsbild und der gewachsenen Kulturlandschaft. Ziel ist es deshalb, Windenergieanlagen in Konzentrationszonen so zu bündeln,

dass gleichzeitig größere Flächenbereiche außerhalb der Konzentrationszonen von Windenergieanlagen freigehalten werden können.

Bereits im Regionalen Raumordnungsplan Rheinpfalz 2004 ist daher der Grundsatz enthalten, dass Windenergieanlagen grundsätzlich in Windparks mit drei oder mehr Anlagen konzentriert werden sollen. Im Entwurf zur 3. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV ist als Ziel formuliert, dass einzelne Windenergieanlagen nur an solchen Standorten errichtet werden dürfen, an denen der Bau von mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist.

Aus der Vorgabe, dass innerhalb von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich sein müssen, kann nicht unmittelbar eine Mindestflächengröße abgeleitet werden, da theoretisch die Errichtung von drei Windenergieanlagen bereits bei Einhaltung der baurechtlichen Mindestabstände auf relativ kleinen Flächen – in Abhängigkeit von der Höhe der geplanten Anlagen – zulässig ist. Insofern kann aus der Vorgabe, dass innerhalb einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich sein müssen, keine Mindestflächengröße im Sinne eines „harten“ Tabukriteriums abgeleitet werden.

Allerdings ergeben sich bei Windenergieanlagen über die baurechtlichen Mindestabstände hinaus insbesondere aus wirtschaftlichen Kriterien heraus durchaus weitergehende Abstandserfordernisse, da die durch die Anlagen verursachten Veränderungen der Strömungsverhältnisse bei zu geringen Abständen die mögliche Energieausbeute bei benachbarten Anlagen deutlich mindern können.

In der Literatur wird daher davon ausgegangen, dass zu bestehenden Windkraftanlagen ist in Hauptwindrichtung (hier: Südwesten) ein Mindestabstand des 6 – 10-fachen Rotordurchmessers eingehalten werden sollte. Quer zur Hauptwindrichtung sollte der Abstand den 3 – 5-fachen Rotordurchmesser betragen.

Unter der – zurückhaltenden – Annahme eines Rotordurchmessers von 80 m ergibt dies einen Abstand von ca. 480 m – 800 m in Hauptwindrichtung und von 240 m – 400 m in der Nebenwindrichtung.

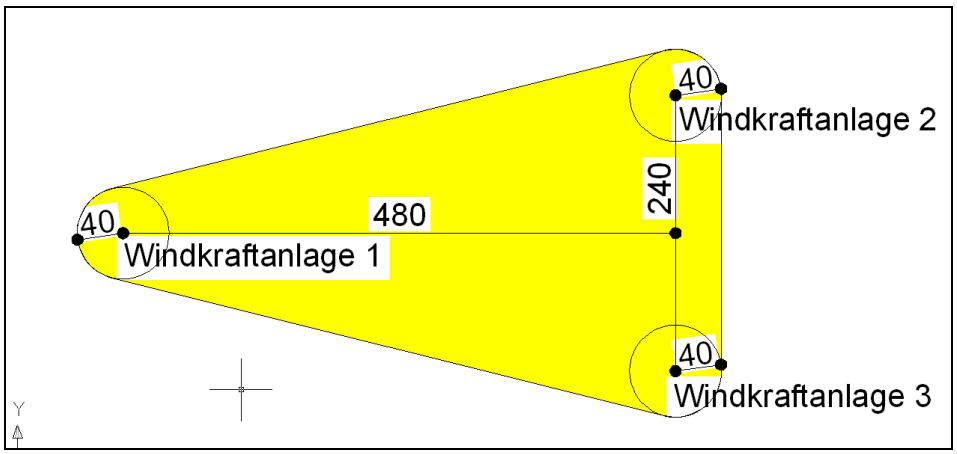

Mindestfläche für drei Windkraftanlagen unter Berücksichtigung der aus technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten einzuhaltenden Abstände für Windkraftanlagen untereinander; Annahme: Rotorradius 40 m, Rotordurchmesser 80 m.

Die obige Berechnung ist beispielhaft. Für Windenergieanlagen entsprechend den mittlerweile üblichen Standards bezüglich der Rotorabmessungen sind größere Flächen erforderlich. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung besteht jedoch für die Kommunen keine Möglichkeit, Mindest- oder Maximalvorgaben zu den Anlagenhöhen und Rotorabmessungen zu treffen.

Allerdings ist es gerechtfertigt, dass die raumordnerisch geforderten drei Windenergieanlagen realistischerweise nicht auf einer kleineren Fläche untergebracht werden können.

Vereinfachend wird daher davon ausgegangen, dass Flächen mit einer geringeren Größe als 10 ha für die angestrebte räumliche Konzentration von Windkraftanlagen grundsätzlich ungeeignet sind.

5. Zusammenfassung der Ausschlussflächen

Zusammenfassend werden für das Gebiet der Stadt Neustadt an der Weinstraße folgende Ausschlussflächen zugrunde gelegt:

Ausschlussflächen für Windenergieanlagen (soweit für das Gebiet der Stadt Neustadt an der Weinstraße relevant)	
Zwingende Ausschlussflächen aufgrund gesetzlicher Vorgaben	• alle Siedlungsflächen • Flächen mit weniger als 600 m Abstand zu reinen und allgemeinen Wohngebieten • Flächen mit weniger als 400 m Abstand zu Mischgebieten und vergleichbaren Außenbereichsnutzungen • straßenrechtliche Mindestabstände • Beschränkter Bauschutzbereich um den Flugplatz Lachen-Speyerdorf • Kern- und Pflegezonen des Naturparks Pfälzerwald • Naturschutzgebiete
Zwingende Ausschlussflächen aufgrund gültiger raumordnerischer Vorgaben	• Naturschutzgebiete • Kern- und Pflegezonen des Naturparks Pfälzerwald • Rohstoffvorranggebiete • Grünzäsuren • geplante Siedlungsflächen
Ausschlussflächen aufgrund künftig gültiger raumordnerischer Vorgaben (zusätzlich zu den bisherigen zwingenden Vorgaben)	• der gesamte Naturpark Pfälzerwald; • Wasserschutzgebiete der Zone 1 • landesweit bedeutsame Kulturlandschaften der Bewertungsstufen 1 und 2 • landesweit bedeutsame historischen Kulturlandschaften in Gebieten der Bewertungsstufe 3 • Gebiete mit zusammenhängendem altem Laubholzbestand • Flächen mit mehr als 600 m (zwingende Ausschlussflächen) und weniger als 1.000 m Abstand zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Kern- und Mischgebieten (bei Anlagen über 200 Meter Gesamthöhe Flächen mit weniger als 1.100 Metern Abstand)

Ausschlussflächen für Windenergieanlagen (soweit für das Gebiet der Stadt Neustadt an der Weinstraße relevant)	
	• Flächen mit einer Gesamtgröße, bei denen der Bau von mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich nicht möglich ist.
Ausschluss-flächen aufgrund kommunaler planerischer Überlegungen	• Flächen mit weniger als 1.000 m Abstand zu Flächen für Gemeinbedarf (soziale Einrichtungen) und Sondergebieten mit Wohnnutzungen (auch zu im FNP und im Regionalplan verankerten geplanten Siedlungsflächen der genannten Nutzungen), • Flächen mit mehr als 400 m (zwingende Ausschlussflächen) und weniger als 500 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, • Flächen mit weniger als 400 m Abstand zu Gewerbe- und Industriegebieten und vergleichbaren Sondergebieten, sofern dort eine auf die gewerbliche Nutzung bezogene Wohnnutzung zulässig ist (auch zu im FNP und im Regionalplan verankerten geplanten Siedlungsflächen der genannten Nutzungen), • Flächen mit weniger als 300 m Abstand zu Gewerbe- und Industriegebieten und vergleichbaren Sondergebieten ohne zulässige Wohnnutzung, • Flächen mit weniger als 300 m Abstand zu Kleingartenanlagen, Friedhöfen, öffentlichen Grün- und Freizeitanlagen und Sportanlagen (auch zu im FNP und im Regionalplan verankerten geplanten Flächen der genannten Nutzungen) • 150 m zu klassifizierten Straßen und Bahnlinien • 150 m zu oberirdischen Hauptversorgungsleitungen • Flächen kleiner als 10 ha.

Die Gesamtdarstellung aller aufgrund obiger Kriterien frei zu haltenden Ausschlussflächen erfolgt in Plan 4 „Überlagerung aller Ausschlussflächen für Windenergieanlagen“.

6. Einzelfalluntersuchung der verbleibenden potenziellen Standortflächen

Nach Ermittlung der Flächen, die als Standorte für Windkraftanlagen nicht in Betracht kommen, verbleiben im Planungsraum Flächen, gegen die entsprechend der verwendeten Kriterien keine grundsätzlichen Ausschlussgründe sprechen. Im Sinne einer Bündelung von Windenergieanlagen wurden diese Flächen näher untersucht, um den bzw. die bestgeeignetsten Standorte zu entwickeln.

6.1 Übersicht über die Potenzialflächen

Aus der in Plan 4 dargestellten Überlagerung aller Ausschlussflächen für Windenergieanlagen ergeben sich insgesamt 6 Teilflächen, die gemäß den in Kapitel 5 zusammenfassend dargelegten Ausschlusskriterien für Windenergieanlagen restriktionsfrei sind. Die Flächen befinden sich einerseits am östlichen Rand des Gemarkungsgebiets auf Gemarkung Geinsheim und andererseits – ebenfalls am östlichen Rand des Gemarkungsgebiets – auf Gemarkung Mußbach. Zwei dieser Potenzialflächen gliedern sich dabei in zwei kleinere Teilflächen auf.

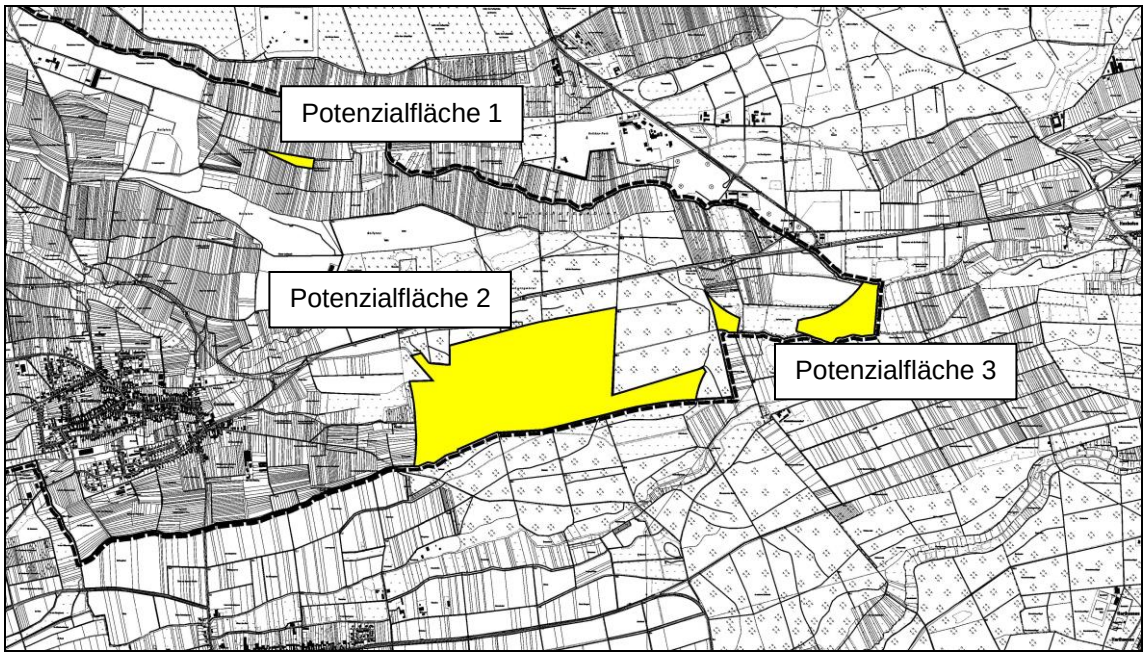

Potenzialflächen auf Gemarkung Geinsheim

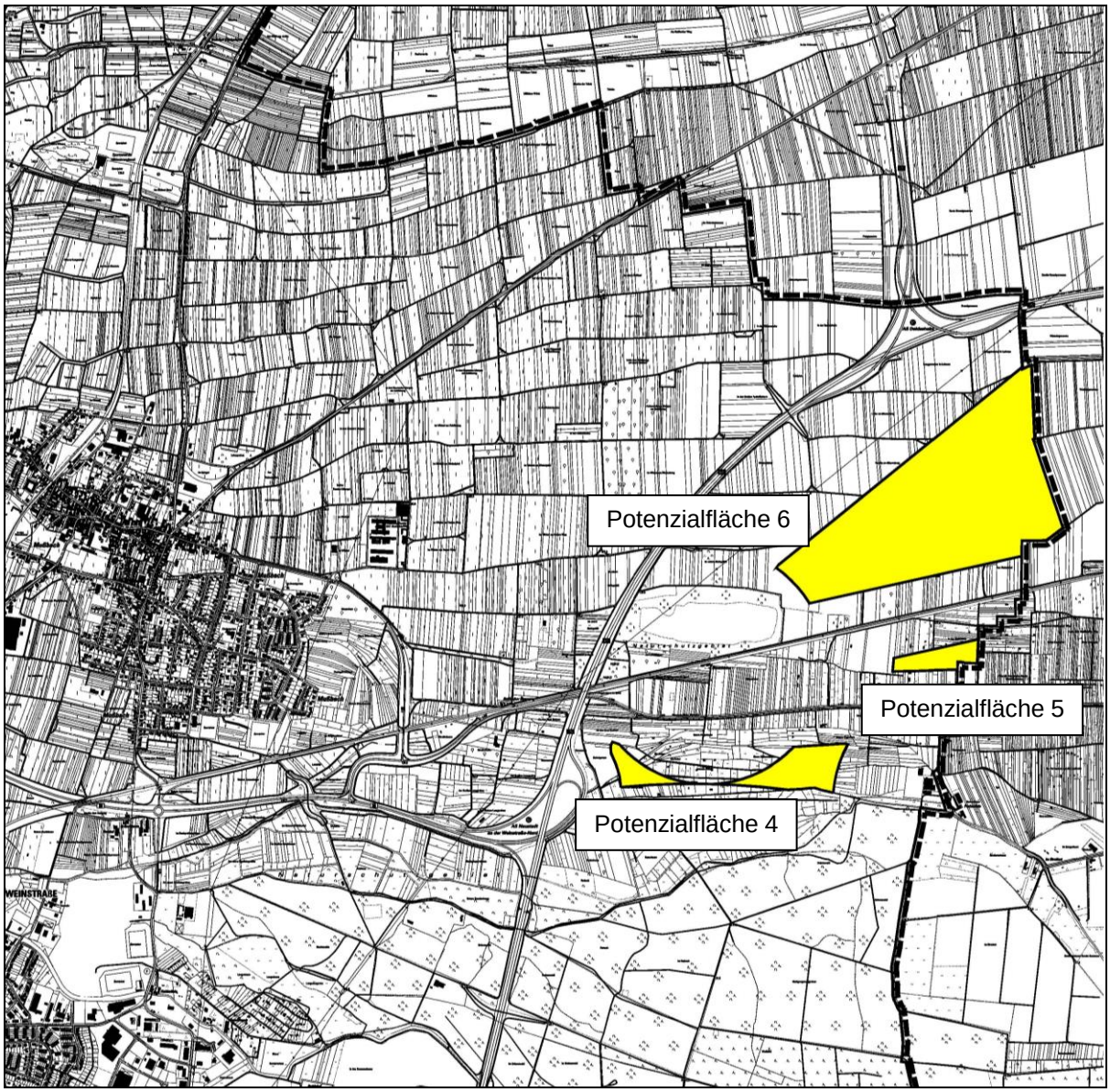

Potenzialflächen auf Gemarkung Mußbach

6.2 Bewertungskriterien

6.2.1 Flächengröße

Die Anforderungen an die Mindestflächengröße ergeben sich aus der in Kapitel 4.3.8. dargestellten raumordnerischen Vorgabe, dass innerhalb von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich sein müssen. Daraus leitet sich zunächst eine Mindestflächengröße von ca. 10 ha ab.

Bei der Betrachtung der einzelnen Potenzialflächen wird jedoch der räumliche Verbund der einzelnen Teilfläche beachtet, da auch die dazwischenliegenden Flächen Teil der aus technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten einzuhaltenden Abstände für Windkraftanlagen (vergleiche Kapitel 4.3.8) sein können. Somit können Abstände zwischen einzelnen Potenzialflächen bestehen, die bei entsprechender Anlagenstellung dennoch einen räumlich-funktionalen Zusammenhang zwischen möglichen Windenergieanlagen erwarten lassen, so dass die raumordnerische Vorgabe von mindestens drei Windenergieanlagen gewahrt werden kann.

6.2.2 Windhöffigkeit

Eines der Ziele der Untersuchung zur Steuerung von Windenergieanlagen im Bereich der Stadt Neustadt an der Weinstraße ist es, Standorte für die Nutzung von Windenergie zu finden, die einen möglichst hohen Beitrag für die Ziele des Klimaschutzes leisten können. Insofern entsprechen die wirtschaftlich besonders rentablen Standorte auch den kommunalen Zielsetzungen. Je stärker die Windgeschwindigkeiten sind, desto höher sind durchweg die Wirtschaftlichkeit der Anlagen und der geleistete Beitrag zum Klimaschutz. Eine Konzentration von möglichen Standorten für Windenergieanlagen auf wirtschaftlich sinnvollen Standorten führt dazu, dass einerseits der Windenergie in ausreichendem Maß „substanziell Raum“ zur Verfügung gestellt wird und gleichzeitig windschwache Standorte von Windenergieanlagen freigehalten werden können.

Zentrale naturräumliche Voraussetzung für die Windenergienutzung ist die Windhöffigkeit. Die Windhöffigkeit eines Standortes gibt das Potenzial der möglichen Energieausbeute an. Die tatsächlich erzielbare Energieausbeute hängt im Weiteren insbesondere vom Anlagentyp, der Nabenhöhe, dem Rotordurchmesser und möglichen Beeinflussungen durch andere Windkraftanlagen ab.

Die Bedeutung der Windhöffigkeit als Grundlage für Standortentscheidungen ist in den Zielen 163b (für die Regionalplanung) und 163e (für die kommunale Bauleitplanung) des LEP IV unterstrichen. Dort heißt es gleichlautend *„Dabei sind im jeweiligen Planungsraum Gebiete mit hoher Windhöffigkeit vorrangig zu sichern.“*

In der Begründung zu den genannten Zielen ist ausgeführt: *„Eine abschließende Festlegung eines Grenzwertes für die Windhöffigkeit ist nicht möglich, da aufgrund der technischen Entwicklung und der verschiedenen Anlagentypen unterschiedliche Größenordnungen der Windhöffigkeit zu einem wirtschaftlichen Betrieb führen können. Hinweise zur Windhöffigkeit lassen sich aus den Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) entnehmen. So kann eine Größenordnung von 80 % des EEG-Referenzertrages im Allgemeinen als Grundlage für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen angesehen werden. Dieser Ertrag wird in der Regel erst an Standorten mit einer durchschnittlichen Jahreswindgeschwindigkeit von 5,8 bis 6,0 m/sec. in 100 m über Grund erreicht.“*

Für Rheinland-Pfalz sind die Daten der Windhöffigkeit in dem vom Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung herausgegebenen „Windatlas Rheinland-Pfalz“ (Juli 2013) zusammengefasst.

Dabei zeigt sich, dass in Neustadt an der Weinstraße für Schwachwindanlagen eine Größenordnung von 80 % des EEG-Referenzertrages[1] nur sehr kleinflächig im Bereich einzelner Höhenkuppen im Pfälzerwald erreicht bzw. überschritten wird. Allerdings erwähnt der Windatlas, dass unter besonderen Bedingungen im Einzelfall auch Standorte unterhalb des 80%-Kriteriums wirtschaftlich sein können.

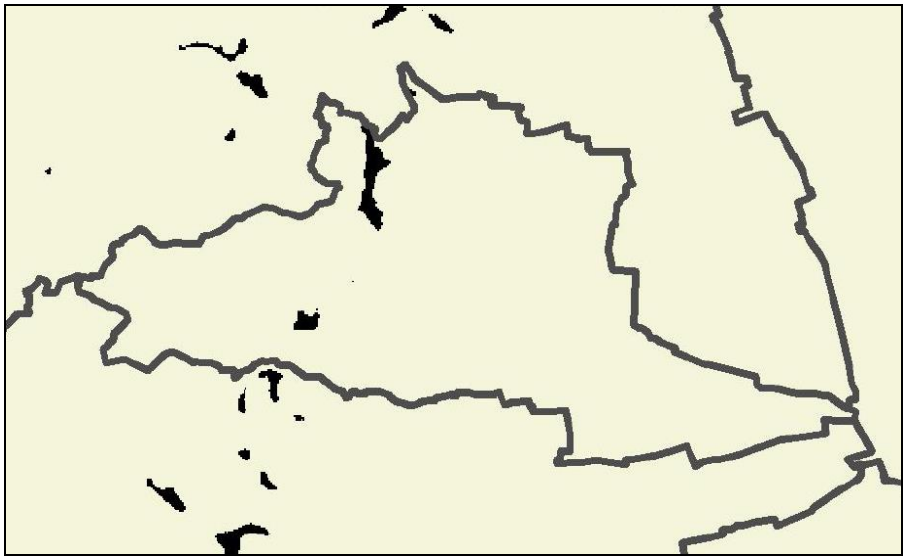

80 % - Referenzertrag – Schwachwindanlagen auf einer Höhe von 140 m über Grund für den Bereich der Stadt Neustadt an der Weinstraße. Dunkle Flächen: > 80 %, helle Flächen: < 80 %. Aus „Windatlas Rheinland-Pfalz“, Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, Juli 2013

1 Der Referenzertrag der jeweiligen Windenergieanlage ist ein maßgebendes Kriterium für die Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Anlage an dem einzelnen Anlagenstandort. Für das im Windatlas verwendete Windmodell wurde der Referenzertrag für eine moderne Windenergieanlage der 3MW-Klasse mit einer Nabenhöhe von 140 m über Grund berechnet.

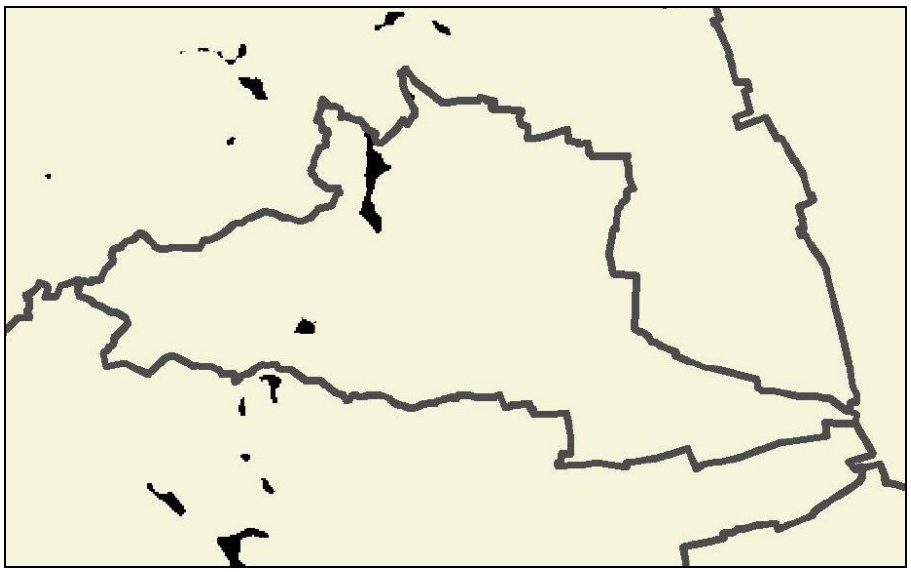

80 % - Referenzertrag – Starkwindanlagen auf einer Höhe von 140 m über Grund für den Bereich der Stadt Neustadt an der Weinstraße. Dunkle Flächen: > 80 %, helle Flächen: < 80 %. Aus „Windatlas Rheinland-Pfalz“, Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, Juli 2013

Zwischen den Flächen mit Werten von mehr als 80 % des EEG-Referenzertrages und den in Kapitel 6.1 dargelegten Potenzialflächen ergeben sich keine Überlagerungen. Insofern gibt es keine Flächen, denen aus den raumordnerischen Vorgaben heraus eine besondere Bedeutung zur weiteren Standortsicherung zukommen würde.

Für die Einzelbetrachtung der verbleibenden Potenzialflächen werden daher im Folgenden die mittleren Windgeschwindigkeiten in 100 m über Grund sowie in 160 m über Grund herangezogen.

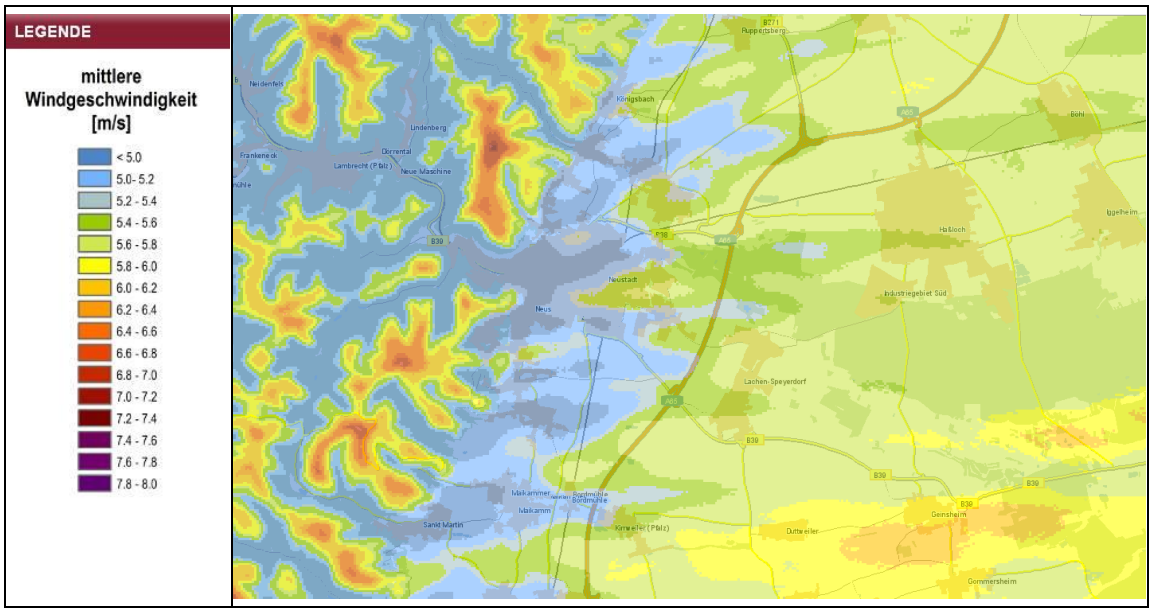

Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m über Grund, Quelle: Windatlas Rheinland Pfalz, herausgegeben vom Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung

6.2.3 Verkehrserschließung

Rechtliche und technische Voraussetzung für den Bau einer Windenergieanlage ist die Verfügbarkeit einer gesicherten Erschließung (§ 35 Abs. 1 BauGB), die, falls noch nicht vorhanden, während der Bauzeit zumindest technisch und rechtlich herstellbar sein muss.

Zum Bau der Windenergieanlagen ist ein Transport von teilweise sehr großvolumigen Bauteilen zum jeweiligen Standort erforderlich. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, dass aufgrund einer schlecht ausgebauten bzw. ungünstigen Wegeinfrastruktur teilweise neuer Raum für Transport, Reparatur, Wartungs- und Rettungseinsätze geschaffen werden muss. Sofern Ortsdurchfahrten nicht vermieden werden können, können sich bei den gegebenen engen baulichen Strukturen im Einzelfall ebenfalls Erschließungsprobleme ergeben.

Je nach Standort kann der mit dem Bau von Windenergieanlagen verbundene verkehrliche Erschließungsaufwand erheblich variieren und damit die Wirtschaftlichkeit eines Standorts beeinflussen. Weiterhin beeinflusst der verkehrliche Erschließungsaufwand in erheblichem Maß die konkreten Auswirkungen auf Natur und Landschaft, aber auch die Erholungsinfrastruktur, da insbesondere in Waldbereichen immer wieder davon auszugehen ist, dass Bäume für eine Verbreiterung von Zufahrtswegen gerodet werden müssen.

Grundsätzlich sind somit ortsdurchfahrtsfrei erreichbare Standorte nahe an öffentlichen Verkehrswegen als besser geeignet anzusehen.

6.2.4 Technische Erschließung

Der durch die Windenergieanlagen erzeugte Strom muss in das vorhandene Stromnetz eingespeist werden. Von Bedeutung ist daher die räumliche Entfernung zwischen Windenergieanlagen und Einspeisepunkt. Die Frage des Einspeisepunktes ist dabei abhängig von der jeweiligen Spannung der Stromleitung sowie der noch vorhandenen Kapazitäten zur Aufnahme des zusätzlichen Stroms. In der Regel sind 20kV-Leitungen ausreichend, wobei bei größeren Windparkleistungen der Bau eines Umspannwerks notwendig werden kann. Eine Entscheidung über die Lage und die erforderliche Ausgestaltung möglicher Einspeisepunkte trifft der Netzbetreiber im Einzelfall.

Angesichts der Dichte an Stromleitungen im Umfeld der Potenzialflächen ist prinzipiell davon auszugehen, dass geeignete Einspeisepunkte erreichbar und eine Netzeinspeisung sowohl technisch, räumlich und wirtschaftlich darstellbar ist.

6.2.5 Entfernung zu Wohnnutzungen

In Kapitel 4.3.3. sind die aus Sicht der Stadt Neustadt an der Weinstraße einzuhaltenden Mindestabstände zu Wohnnutzungen dargelegt. Im Rahmen der Abwägung ist es über die Mindestabstände hinaus jedoch relevant, in welchem Umfang eine Wohnnutzung im über die Mindestabstände hinausgehenden weiteren Umfeld möglicher Windenergieanlagenstandorte betroffen sein könnte.

6.2.6 Natur- und artenschutzrechtliche Belange

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gehören Windenergieanlagen zu den im Außenbereich privilegierten Nutzungen. Die Errichtung von Windkraftanlagen ist im Außenbereich damit grundsätzlich zulässig, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Durch die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen auf Ebene des Flächennutzungsplans kann die Privilegierung gemäß § 35 Abs. 3 BauGB auf einzelne Teilflächen begrenzt werden.

Innerhalb dieser Konzentrationsflächen ist jedoch keine abschließende Zulässigkeit gegeben. Vielmehr dürfen auch dort „öffentliche Belange nicht entgegenstehen“.

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung zur Steuerung von Windenergieanlagen wird daher bei der Standortbewertung eine Abschätzung der möglichen fachrechtlichen Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen innerhalb einer Potenzialfläche erforderlich. Sofern fundierte Hinweise darauf bestehen, dass eine mögliche Genehmigung von Windenergieanlagen aufgrund naturschutz- oder artenschutzrechtlicher Bestimmungen nicht zu erwarten ist, kann die betreffende Fläche nicht weiter verfolgt werden. In einem aus der vorliegenden Untersuchung zur Steuerung von Windenergieanlagen abzuleitenden Flächennutzungsplan kön-

nen keine Flächen als Konzentrationszonen dargestellt werden, bei denen erhebliche Zweifel an einer fachrechtlichen Genehmigungsfähigkeit bestehen.

Artenschutz

Zu den maßgebenden öffentlichen Belangen, die Windenergieanlagen entgegen stehen können, gehören insbesondere die im Bundesnaturschutzgesetz geregelten Belange des Artenschutzes. Öffentliche Belange stehen einem Standort für Windenergieanlagen regelmäßig dann entgegen, wenn die Windenergienutzung an einem konkreten Standort den Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erwarten lässt, die auch nicht durch Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden können.

Auf Ebene der vorliegenden Untersuchung zur Steuerung von Windenergieanlagen ist eine abschließende Bewertung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte weder möglich noch erforderlich. Insbesondere ist es nur bei genauer Kenntnis der für mögliche Windenergieanlagen vorgesehenen Standorte möglich, die Betroffenheit europäischer Vogelarten sowie streng geschützter Tier- und Pflanzenarten zu erfassen und hieraus mögliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu entwickeln.

Für die weitere Bewertung der Potenzialflächen wird davon ausgegangen, dass eine Begrenzung auf eine Betrachtung der windkraftsensiblen Tierarten, also der Arten,

- bei denen eine Kollisionsgefährdung gegeben ist bzw.
- die aufgrund der mit Windenergieanlagen verbundenen Bewegungsunruhe Lebensräume im Umfeld von Windenergieanlagen meiden

ausreichend ist. Nur Vorkommen dieser Arten können für einen großflächigen Standortbereich die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen grundsätzlich in Frage stellen. In Hinblick auf die Betroffenheit sonstiger europäischer Vogelarten bzw. sonstiger besonders und streng geschützter Tierarten kann davon ausgegangen werden, dass innerhalb der Potenzialflächen konkrete Standortflächen gefunden werden können, bei denen mögliche artenschutzrechtlichen Themen durch entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen gelöst werden können.

Natura 2000-Flächen

Sofern Potenzialflächen innerhalb von Natura 2000-Flächen liegen, sind neben den artenschutzrechtlichen Bestimmungen auch die Bestimmungen zu Natura 2000-Flächen zu beachten. Gemäß § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandtei-

len führen können, unzulässig. Ausnahmen sind denkbar, sofern ein Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Gemäß den Ergebnissen des Gutachtens *"Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz; Artenschutz, (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000 – Gebiete"* vom 13.09.2012, erstellt durch die staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz im Auftrag des Landesamt für Umwelt, Wirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, ist ein pauschaler Ausschluss von Windenergieanlagen für die im Bereich der Stadt Neustadt an der Weinstraße vorhandenen Natura-2000-Flächen, nicht erforderlich (vgl. Kapitel 4.1.6).

Bei der konkreten Betrachtung der einzelnen Potenzialflächen unter Berücksichtigung der für die einzelnen Gebiete jeweils maßgeblichen gebietsrelevanten Arten kann sich jedoch eine erhebliche Betroffenheit der Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen aufzeigen, die dann einer naturschutzrechtlichen Genehmigungsfähigkeit entgegen stehen würde.

6.2.7 Auswirkungen auf das Landschaftsbild und auf Sichtbeziehungen

Inwieweit eine Landschaft durch Windenergieanlagen nachteilig verändert wird, hängt im Wesentlichen vom subjektiven Empfinden des Betrachters ab. Problematisch ist aber die Beeinträchtigung von bisher ungestörten Gebieten für die ruhige Erholung, die Verstellung von wichtigen Sichtachsen sowie die Störung von sensiblen landschaftsprägenden Strukturen wie markanten Hangkanten und Kulturdenkmälern mit hoher Fernwirkung wie Burgen, Kirchen oder Schlössern.

Die Wechselbeziehungen zwischen Windenenergieanlagen und dem Landschaftsbild wurden seitens des Landes Rheinland-Pfalz im Rahmen der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV eingehend in Bezug auf eine Erhaltung historischer Kulturlandschaften untersucht. Im Gutachten „Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung (Z 163 d)", erstellt im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz, Referat Freiraumsicherung, Kulturlandschaften, im Juli 2013 wird hierzu einleitend dargelegt, dass „Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen (…) insbesondere durch ihre bauliche Dominanz aufgrund von Größe, Gestalt und Rotorbewegung (erfolgen). Mit steigender Entfernung zu den Windenergieanlagen sinkt auch ihre landschaftsästhetische Wahrnehmung. Anlagenteile, die auch in größerer Entfernung noch sichtbar sind, werden nur noch schemenhaft im Hinter-

grund wahrgenommen; der Fokus des Betrachters liegt auf näher gelegenen und damit dominanteren Landschaftsbildelementen.“ (Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz, Juli 2013, S. 54).

Die Ergebnisse dieses Gutachtens sind in die Abgrenzung der historischen Kulturlandschaften, die gemäß den Entwürfen zur Teilfortschreibung des LEP IV bzw. des Einheitlichen Regionalplans künftig von Windenergieanlagen grundsätzlich frei zu halten sind (vgl. Kapitel 4.2.1 und 4.2.2), eingeflossen und bedürfen daher hier keiner näheren Betrachtung mehr.

Dennoch sind auch für die Flächen außerhalb der abgegrenzten historischen Kulturlandschaften die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und auf mögliche Sichtbeziehungen relevant. Das oben genannte Gutachten geht dabei davon aus, dass die Abnahme der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds mit zunehmender Entfernung vom Anlagenstandort exponentiell erfolgt.

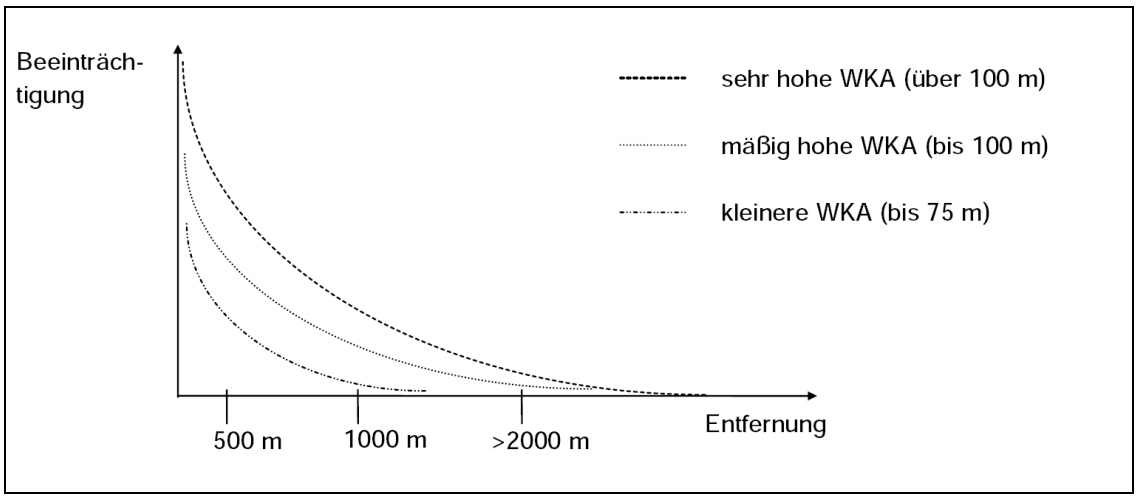

Zusammenhang zwischen WEA-Höhe, Entfernung vom Eingriffsobjekt und Stärke der ästhetischen Beeinträchtigung (in Anlehnung an NOHL 1993, plan-GIS, Juli 2013). Aus Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz, Juli 2013, S. 54.

Neben der Entfernung spielt jedoch zugleich die Einbindung in landschaftliche Strukturen, hier insbesondere in die konkrete topographische Situation oder in bestehende Kulissen durch vorhandene Bebauung oder Gehölze eine Rolle. Für die einzelnen Flächen wird daher aufgezeigt, inwieweit sie von Siedlungsbereichen aus frei sichtbar sind.

Weiterhin wird aufgezeigt, ob – ungeachtet des Ausschlusses landesweit bedeutsamer Kulturlandschaften – Sichtbeziehungen zu markanten landschaftsprägenden Baudenkmälern bzw. Einzelobjekten (z.B. Kirchen) oder zum Haardtrand berührt sein können.

6.3 Bewertung der Einzelflächen

6.3.1 Potenzialfläche 1: Fläche auf Gemarkung Geinsheim, nördlich des Golfplatzes

Nördlich des Golfplatzes in Neustadt-Geinsheim verbleibt eine Fläche, die gemäß den in Kapitel 5 zusammenfassend dargelegten Ausschlusskriterien für Windenergieanlagen restriktionsfrei ist.

Abgrenzung der Fläche auf Gemarkung Geinsheim, nördlich des Golfplatzes

Die Fläche weist eine Größe von 1,4 ha auf. Die Fläche unterschreitet damit die Mindestflächenvorgabe von 10 ha, die sich – wie in Kapitel 4.3.8 dargelegt - aus den raumordnerischen Vorgaben zur Bündelung von Windenergieanlagen ergibt.

Eine vertiefte Betrachtung dieser Fläche ist daher nicht erforderlich.

6.3.2 Potenzialfläche 2: Fläche auf Gemarkung Geinsheim, Waldflächen südlich der B 39

Am östlichen Gemarkungsrand ergibt sich südlich der B 39 bis zur Gemarkungsgrenze eine Fläche, die gemäß den in Kapitel 5 zusammenfassend dargelegten Ausschlusskriterien für Windenergieanlagen restriktionsfrei ist. Es handelt sich dabei insbesondere um Waldflächen in den Gewannen Neue Alimente, Saupferch und Eichig.

Die Fläche weist eine Größe von ca. 78 ha auf.

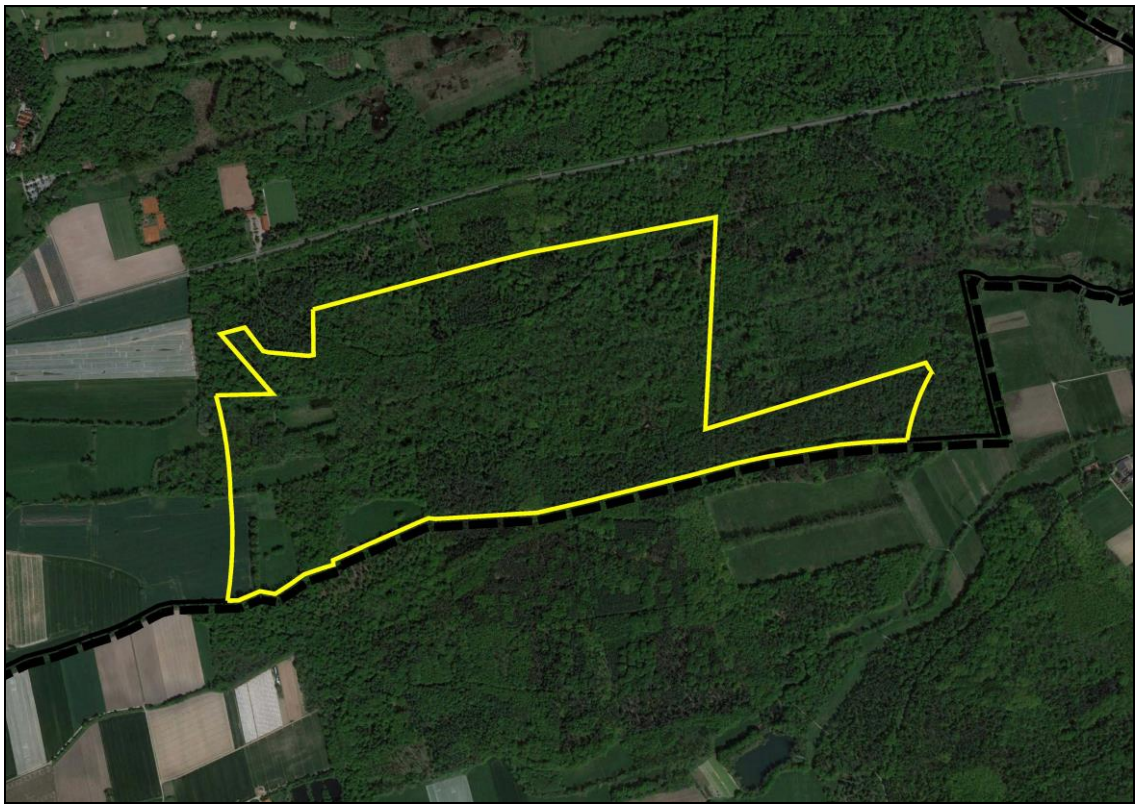

Abgrenzung der Fläche auf Gemarkung Geinsheim, Waldflächen südlich der B 39

Für diese Fläche sind folgende Aspekte für eine über die allgemeinen, in Kapitel 5 zusammenfassend dargelegten Kriterien hinausgehende Bewertung der Fläche relevant:

Potenzialfläche 2: Fläche auf Gemarkung Geinsheim, Waldflächen südlich der B 39	
Größe	ca. 78 ha
Tatsächliche Flächennutzung	überwiegend Wald, kleinflächig Grünland
Windhöffigkeit	in 100 m Höhe über Grund: zwischen 5,4 m/s und 5,8 m/s in 160 m Höhe über Grund: zwischen 5,6 m/s und 5,8 m/s.
Topographie	weitgehend eben (auch im weiteren Umfeld). Die Entfernung zum Haardtrand beträgt ca. 11 km.
Verkehrliche Erschließung	Die Fläche ist ausschließlich durch unbefestigte Waldwege erschlossen. Diese binden jedoch an die nördlich gelegene B 39 an. Über diese kann die Potenzialfläche ortsdurchfahrtsfrei erreicht werden.
Entfernung zu Hochspannungsleitungen	Die nächstgelegenen Hochspannungsleitungen befinden sich im Bereich der Aumühle bzw. am Kindelbrunnerhof sowie ca. 300 m nördlich der B 39. Damit sind potenzielle Einspeisepunkte im näheren Umfeld grundsätzlich vorhanden. Ob diese tatsächlich genutzt werden können, ist erst im Rahmen einer konkreten Anlagenplanung durch den künftigen Windanlagenersteller mit den Betreibern der Freileitungen zu klären.
Entfernung zur nächstgelegenen Wohnnutzung	500 m (Kindelbrunnerhof auf Gemarkung der Ortsgemeinde Gommersheim), Ortsteil Geinsheim: 1.000 m
Auswirkungen der raumordnerischen Vorgabe zum Siedlungsabstand bei Anlagenhöhen von mehr als 200 m	Die Zugrundelegung des im Entwurf des Landesentwicklungsprogramms IV – 3. Teilfortschreibung: Kapitel 5.2 Energieversorgung vorgesehenen Mindestabstands zu Wohnsiedlungsflächen von 1.100 m bei Anlagen mit einer Gesamthöhe von über 200 m führt am westlichen Rand der Potenzialfläche zu einer Flächenreduktion um ca. 5 ha.
Schutzgebietsausweisungen	Naturschutzrecht: Die Fläche ist Bestandteil des Vogelschutzgebiets VSG-6616-402 „Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen“. Maßgebliche gebietsrelevante Arten sind: *Wachtelkönig, Ziegenmelker*, Mittelspecht, *Rohrweihe*, *Wespenbussard*, Eisvogel, Grauspecht, Schwarzspecht, Heidelerche, Blaukehlchen, Neuntöter, *Weißstorch sowie* Wendehals, Wasserralle, *Wiedehopf*, *Bekassine*, Braunkehlchen und *Limikolen.* Kursiv gesetzte Arten sind gemäß „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“, Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland, 13.09.2012 als empfindlich gegenüber Windenergieanlagen einzustufen. Die Fläche ist Bestandteil des FFH-Gebiets 6715-301 “Modenbachniederung“. Als gegenüber Windenenergieanlagen empfindliche Art ist dort die Bechsteinfledermaus benannt. Im Bereich der betrachteten Fläche liegt auf einer Teilfläche folgender FFH-Lebensraumtyp

Potenzialfläche 2: Fläche auf Gemarkung Geinsheim, Waldflächen südlich der B 39	
	vor: „Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)“
	Wasserrecht: Entlang des Altenbachs ist ein bachbegleitendes Überschwemmungsgebiet ausgewiesen.
Fachplanerische Flächenvorgaben	Die Fläche liegt innerhalb des Bewirtschaftungsplanentwurfs zum VSG „Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen“ sowie zu den FFH-Gebieten „Speyerer Wald und Haßlocher Wald und Schifferstadter Wiesen“ und „Modenbachniederung“. Die Flächen sind als Maßnahmen und Zielräume zur Erhaltung und Verbesserung ausgewiesen. Folgende Zielvorgaben sind dargelegt: für die Offenlandflächen: • durch Hecken gegliedertes Grünland • Rückschnitt der Ufergehölze am Amphibientümpel „Auf dem Schneller“ für die Waldflächen: • Erhaltung von Alt- und Totholz • Erhöhung des Alt- und Totholzanteils • Erhaltung von Höhlenbäumen für Spechte und Fledermäuse • Erhaltung der Überflutungsdynamik in den bachbegleitenden Auwäldern • Förderung einheimischer Eichenarten auf Eichenstandorten • Förderung lebensraumtypischer Baumarten auf Auwaldstandorten statt gebietsfremder Arten • Umbau von Nadelwäldern in naturnahe Laub-(Misch-)Wälder
Bedeutung für die Erholungsvorsorge	Die Fläche weist als Teil einer Waldfläche mit Waldrand- und einzelnen Offenlandbereichen eine hohe Strukturvielfalt und einen hohen Grad an Natürlichkeit auf. Störende Einflüsse (insbesondere Lärm, bauliche Anlagen) sind gering. Eine Erschließung der Flächen für die Erholungsnutzung ist gegeben. Der Fläche kommt im Kontext mit den umgebenden Wald- und Offenlandflächen eine sehr hohe Bedeutung für die Erholungsvorsorge zu. Als Teil einer großräumigen Erholungslandschaft mit gleichwertigen Qualitäten würde eine Beeinträchtigung einer Teilfläche jedoch – insbesondere angesichts der fehlenden weiträumigen Wahrnehmbarkeit durch die Lage im Wald – nicht zu einer grundlegenden Entwertung der Erholungslandschaft führen. Die Fläche liegt im Übungsraum des Flugplatzes Lachen-Speyerdorf.

Potenzialfläche 2: Fläche auf Gemarkung Geinsheim, Waldflächen südlich der B 39	
Vorkommen windkraftsensibler Tierarten	Eine vollständige Erfassung streng geschützter Arten ist auf der Ebene der konzeptionellen Abgrenzung möglicher Standortflächen für Windenergieanlagen nicht erforderlich. Aus dem oben genannten Bewirtschaftungsplanentwurf kann jedoch abgeleitet werden, dass innerhalb der betrachteten Fläche oder deren näheren Umgebung folgende Arten, die gemäß „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“, Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland, 13.09.2012 als empfindlich gegenüber Windenergieanlagen einzustufen sind, vorkommen (die betrachtete Umgebung orientiert sich dabei an den artspezifischen Abstandsempfehlungen gemäß oben genanntem Gutachten): Ziegelmelker: Teilflächen liegen innerhalb eines Abstandsbereichs von weniger als 500 m zu einem kartierten Vorkommen. Rohrweihe: Teilflächen liegen innerhalb eines Abstandsbereichs von weniger als 1.000 m und die gesamte Fläche innerhalb eines Abstandsbereichs von weniger als 3.000 m zu kartierten Vorkommen. Wespenbussard: Vorkommen innerhalb der Fläche sind gegeben Weißstorch: Teilflächen liegen innerhalb eines Abstandsbereichs von weniger als 1.000 m (Mindestabstand) und die gesamte Fläche innerhalb eines Abstandsbereichs von weniger als 3.000 m (Prüfbereich) zu kartierten Vorkommen. Wiesenlimikolen: Teilflächen liegen innerhalb eines Abstandsbereichs von weniger als 500 m (Mindestabstand) bzw. 1.000 m (Prüfbereich) zu einem kartierten Vorkommen Bechsteinfledermaus: Vorkommen innerhalb der Fläche sind gegeben. Diese stehen bei Umsetzung entsprechender konfliktmindernder Maßnahmen (insbesondere Festlegung von Abschaltzeiten) einer Windenergienutzung jedoch nicht grundlegend entgegen.
Vorkommen sonstiger für das Vogelschutzgebiet maßgeblichen gebietsrelevanten Vogelarten sowie sonstiger streng geschützter Arten	Aus dem oben genannten Bewirtschaftungsplanentwurf kann neben den oben genannten Vorkommen windenergieempfindlicher Arten ein Vorkommen folgender sonstiger für das Vogelschutzgebiet maßgeblichen gebietsrelevanten Vogelarten sowie sonstiger streng geschützter Arten abgleitet werden: Neuntöter, Mittelspecht, Grauspecht, Schwarzspecht, Eisvogel, Wasserralle, Großer Feuerfalter, Kammmolch, Groppe und Moorfrosch.
Auswirkungen auf das Landschaftsbild bzw. auf Sichtbeziehungen	Eine Beeinträchtigung von Blickbeziehungen auf den Haardtrand ist angesichts der gegebenen Entfernungen und der durch die Lage im Wald gegebenen vorgelagerten Kulisse nicht anzunehmen. Aus dem nächstgelegenen Ortsteil Geinsheim wären mögliche Anlagen – je nach konkretem Standort – frei sichtbar oder in eine Waldkulisse eingebunden. Sichtbeziehungen Richtung Osten

Potenzialfläche 2: Fläche auf Gemarkung Geinsheim, Waldflächen südlich der B 39	
	werden jedoch nicht unterbrochen.

Bewertung der Fläche:

Aufgrund der Vorkommen windkraftsensibler Tierarten innerhalb der Fläche selbst sowie innerhalb der aus fachlichen Gesichtspunkten gemäß „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“, Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland, 13.09.2012, einzuhalten artspezifischen Abstände ist davon auszugehen, dass in einem Genehmigungsverfahren die naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Belange einer Genehmigung entgegen stehen.

Auch wenn die Fläche gemäß den in der Studie zugrunde gelegten allgemeinen, in Kapitel 5 zusammenfassend dargelegten Kriterien, als restriktionsfreie Fläche verbleibt, wird eine Übernahme in den Flächennutzungsplan als Konzentrationszone für Windenergieanlagen nicht empfohlen, da erhebliche Bedenken an einer Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen im betreffenden Bereich bestehen. Eine mögliche Darstellung im Flächennutzungsplan würde mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Negativplanung darstellen, da ein tatsächliches Entwicklungspotenzial für Windenergieanlagen im betreffenden Bereich nicht gegeben ist.

6.3.3 Potenzialfläche 3: Fläche auf Gemarkung Geinsheim, südlich der Aumühle Haßloch

Am äußersten östlichen Gemarkungsrand verbleiben südlich der B 39 bzw. südlich der Aumühle Haßloch bis zur Gemarkungsgrenze zwei Flächen, die gemäß den in Kapitel 5 zusammenfassend dargelegten Ausschlusskriterien für Windenergieanlagen ebenfalls restriktionsfrei sind.

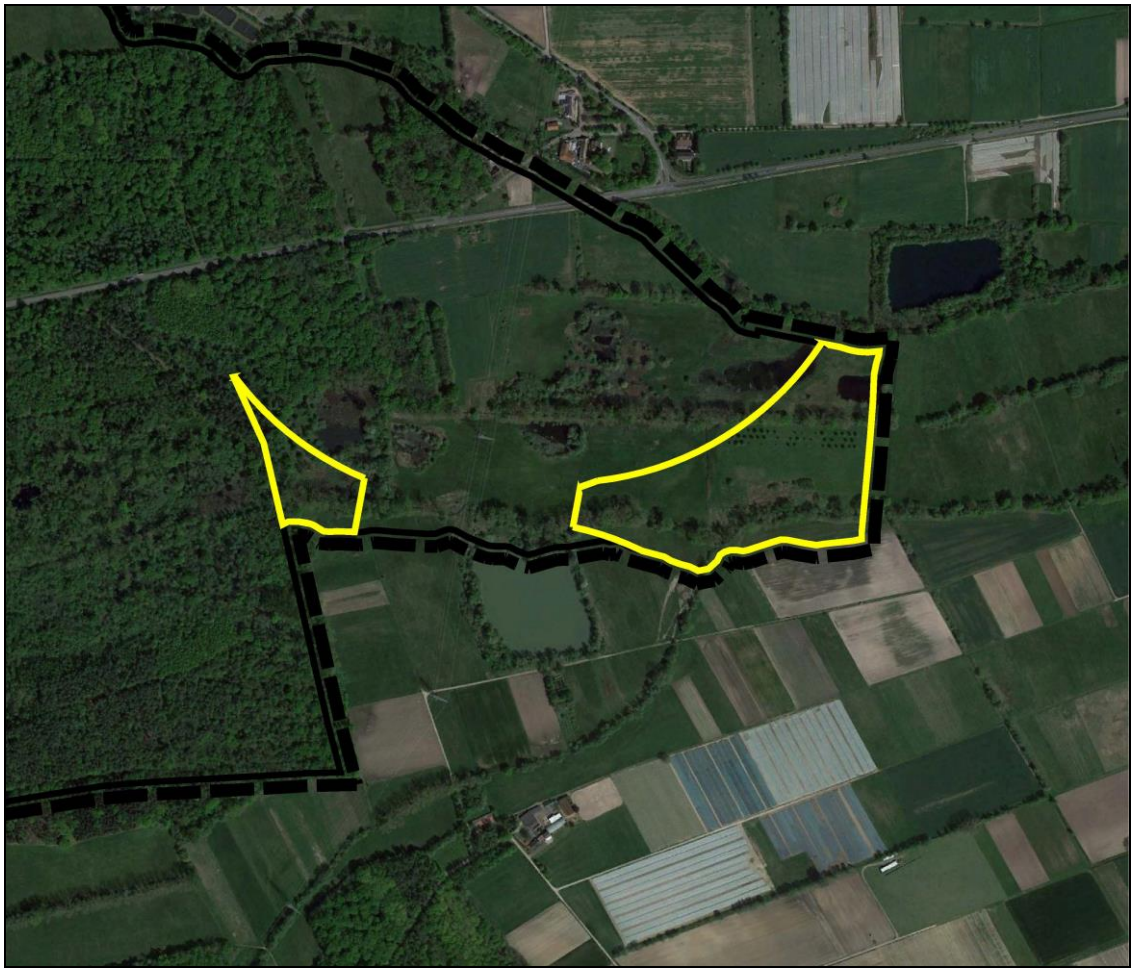

Potenzialflächen 3: Flächen auf Gemarkung Geinsheim, südlich der Aumühle Haßloch

Die westliche Teilfläche weist eine Größe von 1,8 ha auf. Die Fläche unterschreitet damit die Mindestflächenvorgabe von 10 ha, die sich – wie in Kapitel 4.3.8 dargelegt - aus den raumordnerischen Vorgaben zur Bündelung von Windenergieanlagen ergibt.

Die östliche Teilfläche weist eine Größe von 9,1 ha auf. Auch sie unterschreitet damit die Mindestflächenvorgabe von 10 ha, die sich – wie in Kapitel 4.3.8 darge-

legt - aus den raumordnerischen Vorgaben zur Bündelung von Windenergieanlagen ergibt. Der Abstand zwischen beiden Teilflächen beträgt aufgrund der dazwischen verlaufenden Hochspannungsleitung 300 m.

Allerdings sind beide Teilflächen gemeinsam zu betrachten, zumal auch die dazwischenliegenden Flächen Teil der aus technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten einzuhaltenden Abstände für Windkraftanlagen (vergleiche Kapitel 4.3.8) sein können. Auch zur Potenzialfläche 2 ergeben sich Abstände, die bei entsprechender Anlagenstellung einen räumlich-funktionalen Zusammenhang ergeben, so dass die raumordnerische Vorgabe von mindestens drei Windenergieanlagen gewahrt werden kann.

Für diese Fläche sind folgende Aspekte für eine über die allgemeinen, in Kapitel 5 zusammenfassend dargelegten Kriterien hinausgehende Bewertung der Fläche relevant:

Potenzialfläche 3: Fläche auf Gemarkung Geinsheim, südlich der Aumühle Haßloch	
Größe	ca. 10,9 ha
Tatsächliche Flächennutzung	Wald und Grünland, zwei kleine Gewässer
Windhöffigkeit	in 100 m Höhe über Grund: zwischen 5,4 m/s und 5,8 m/s in 160 m Höhe über Grund: zwischen 5,6 m/s und 5,8 m/s.
Topographie	weitgehend eben (auch im weiteren Umfeld). Die Entfernung zum Haardtrand beträgt ca. 13 km.
Verkehrliche Erschließung	Die Fläche ist ausschließlich durch unbefestigte Waldwege erschlossen. Diese binden jedoch an die nördlich gelegene B 39 an. Über diese kann die Potenzialfläche ortsdurchfahrtsfrei erreicht werden.
Entfernung zu Hochspannungsleitungen	Die nächstgelegenen Hochspannungsleitungen liegen zwischen den beiden Teilflächen. Damit sind potenzielle Einspeisepunkte im näheren Umfeld grundsätzlich vorhanden. Ob diese tatsächlich genutzt werden können, ist erst im Rahmen einer konkreten Anlagenplanung durch den künftigen Windanlagenersteller mit den Betreibern der Freileitungen zu klären.
Entfernung zur nächstgelegenen Wohnnutzung	500 m (Kindelbrunnerhof auf Gemarkung der Ortsgemeinde Gommersheim, Aumühle und Prinz-Karl-Hof auf Gemarkung Haßloch)
Auswirkungen der raumordnerischen Vorgabe zum Siedlungsabstand bei Anlagenhöhen von mehr als 200 m	Die Zugrundelegung des im Entwurf des Landesentwicklungsprogramms IV – 3. Teilfortschreibung: Kapitel 5.2 Energieversorgung vorgesehenen Mindestabstands zu Wohnsiedlungsflächen von 1.100 m bei Anlagen mit einer Gesamthöhe von über 200 m führt nicht zu einer Flächenreduktion.

Potenzialfläche 3: Fläche auf Gemarkung Geinsheim, südlich der Aumühle Haßloch	
Schutzgebietsausweisungen	Naturschutzrecht: Die Fläche ist Bestandteil des Vogelschutzgebiets VSG-6616-402 „Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen“. Maßgebliche gebietsrelevante Arten sind: *Wachtelkönig, Ziegenmelker*, Mittelspecht, *Rohrweihe*, *Wespenbussard*, Eisvogel, Grauspecht, Schwarzspecht, Heidelerche, Blaukehlchen, Neuntöter, *Weißstorch sowie* Wendehals, Wasserralle, *Wiedehopf*, *Bekassine*, Braunkehlchen und *Limikolen.* Kursiv gesetzte Arten sind gemäß „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“, Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland, 13.09.2012 als empfindlich gegenüber Windenergieanlagen einzustufen. Die Fläche ist Bestandteil des FFH-Gebiets 6715-301 “Modenbachniederung“. Als gegenüber Windenenergieanlagen empfindliche Art ist dort die Bechsteinfledermaus benannt. Im Bereich der betrachteten Fläche liegt auf einer Teilfläche folgender FFH-Lebensraumtyp vor: „Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)“
	Wasserrecht: Entlang des Altenbachs ist ein bachbegleitendes Überschwemmungsgebiet ausgewiesen.
Fachplanerische Flächenvorgaben	Die Fläche liegt innerhalb des Bewirtschaftungsplanentwurfs zum VSG „Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen“ sowie zu den FFH-Gebieten „Speyerer Wald und Haßlocher Wald und Schifferstadter Wiesen“ und „Modenbachniederung“. Die Flächen sind als Maßnahmen und Zielräume zur Erhaltung und Verbesserung ausgewiesen. Folgende Zielvorgaben sind dargelegt: Westliche Teilfläche: • Feuchtgebiet mit Röhrichten und Offenwasserflächen Östliche Teilfläche: • Feucht- und Nasswiese mit Tümpeln und Obstbäumen • Mosaik aus Gewässern, Nasswiesen und Sukzessionsflächen
Bedeutung für die Erholungsvorsorge	Die Fläche weist als Offenlandfläche mit mehreren Kleingewässern und hohem Gehölzanteil eine hohe Strukturvielfalt und einen hohen Grad an Natürlichkeit auf. Störende Einflüsse (insbesondere Lärm, bauliche Anlagen) sind gering und beschränken sich auf eine überspannende Freileitung. Eine Erschließung der Flächen

Potenzialfläche 3: Fläche auf Gemarkung Geinsheim, südlich der Aumühle Haßloch	
	für die Erholungsnutzung ist gegeben. Der Fläche kommt im Kontext mit den umgebenden Wald- und Offenlandflächen eine sehr hohe Bedeutung für die Erholungsvorsorge zu. Als Teil einer großräumigen Erholungslandschaft mit gleichwertigen Qualitäten würde eine Beeinträchtigung einer Teilfläche jedoch – insbesondere angesichts der fehlenden weiträumigen Wahrnehmbarkeit durch die Lage im Wald – nicht zu einer grundlegenden Entwertung der Erholungslandschaft führen. Die Fläche liegt im Übungsraum des Flugplatzes Lachen-Speyerdorf.
Vorkommen windkraftsensibler Tierarten	Eine vollständige Erfassung streng geschützter Arten ist auf der Ebene der konzeptionellen Abgrenzung möglicher Standortflächen für Windenergieanlagen nicht erforderlich. Aus dem oben genannten Bewirtschaftungsplanentwurf kann jedoch abgeleitet werden, dass innerhalb der betrachteten Fläche oder deren näheren Umgebung folgende Arten, die gemäß „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“, Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland, 13.09.2012 als empfindlich gegenüber Windenergieanlagen einzustufen sind, vorkommen (die betrachtete Umgebung orientiert sich dabei an den artspezifischen Abstandsempfehlungen gemäß oben genanntem Gutachten): Bekassine: Vorkommen innerhalb der Fläche sind gegeben. Schwarzmilan: Vorkommen innerhalb der Fläche sind gegeben. Rohrweihe: Vorkommen innerhalb der Fläche sind gegeben. Weißstorch: Vorkommen innerhalb der Fläche sind gegeben Wiesenlimikolen: Vorkommen innerhalb der Fläche sind gegeben
Vorkommen sonstiger für das Vogelschutzgebiet maßgeblichen gebietsrelevanten Vogelarten sowie sonstiger streng geschützter Arten	Aus dem oben genannten Bewirtschaftungsplanentwurf kann neben den oben genannten Vorkommen windenergieempfindlicher Arten ein Vorkommen folgender sonstiger für das Vogelschutzgebiet maßgeblichen gebietsrelevanten Vogelarten sowie sonstiger streng geschützter Arten abgeleitet werden: Grauspecht, Eisvogel, Wasserralle, Kammmolch, Groppe und Moorfrosch.
Auswirkungen auf das Landschaftsbild bzw. auf Sichtbeziehungen	Eine Beeinträchtigung von Blickbeziehungen auf den Haardtrand ist angesichts der gegebenen Entfernungen und der durch die Lage in einem mit höheren Gehölzen durchsetzten Halboffenland nicht anzunehmen. Aus dem nächstgelegenen Ortsteil Geinsheim (Entfernung ca. 3 km) wären mögliche Anlagen durch den vorgelagerten Wald nur bedingt wahrnehmbar.
Bewertung der Fläche: Aufgrund der Vorkommen windkraftsensibler Tierarten innerhalb der Fläche selbst sowie innerhalb der aus fachlichen Gesichtspunkten gemäß „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der	

Potenzialfläche 3: Fläche auf Gemarkung Geinsheim, südlich der Aumühle Haßloch
Windenergie in Rheinland-Pfalz“, Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland, 13.09.2012, einzuhalten artspezifischen Abstände ist davon auszugehen, dass in einem Genehmigungsverfahren die naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Belange einer Genehmigung entgegen stehen. Ungeachtet der erforderlichen Abschätzung der fachrechtlichen Genehmigungsfähigkeit weist die Fläche ein naturschutzfachliches Entwicklungspotenzial auf, welches in den vergangenen Jahren durch verschiedene Maßnahmen (insbesondere Anlage von Kleingewässern) erst geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen wären hochwertige Lebensräume und im gesamten Landschaftsraum seltene Lebensräume betroffen. Die örtliche Windhöffigkeit ist zugleich nicht so hoch, dass eine besondere naturräumliche Eignung für Windenergieanlagen gegeben wäre. Auch wenn die Fläche gemäß den in der Studie zugrunde gelegten allgemeinen, in Kapitel 5 zusammenfassend dargelegten Kriterien, als restriktionsfreie Fläche verbleibt, wird somit eine Übernahme in den Flächennutzungsplan als Konzentrationszone für Windenergieanlagen nicht empfohlen, da die Belange des Naturschutzes die der Energiewende in der Abwägung überwiegen und zugleich erhebliche Bedenken an einer Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen im betreffenden Bereich bestehen. Eine mögliche Darstellung im Flächennutzungsplan würde mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Negativplanung darstellen, da ein tatsächliches Entwicklungspotenzial für Windenergieanlagen im betreffenden Bereich nicht gegeben ist.

6.3.4 Potenzialfläche 4: Fläche auf Gemarkung Mußbach, zwischen L 532 und Rehbach (Rehbachaue)

Zwischen der L 532 Haßloch – Neustadt im Norden und dem Rehbach im Süden verbleibt östlich angrenzend an die Autobahn A 65 eine Fläche, die gemäß den in Kapitel 5 zusammenfassend dargelegten Ausschlusskriterien für Windenergieanlagen restriktionsfrei ist.

Potenzialfläche 4: Fläche auf Gemarkung Mußbach, zwischen L 532 und Rehbach (Rehbachaue)

Die Fläche weist eine Größe von 2,2 ha (westlicher Teil) bzw. 5,5 ha (östlicher Teil) auf. Die Fläche unterschreitet damit die Mindestflächenvorgabe von 10 ha, die sich – wie in Kapitel 4.3.8 dargelegt - aus den raumordnerischen Vorgaben zur Bündelung von Windenergieanlagen ergibt.

Allerdings weist die Fläche nur geringe Abstände zu den Potenzialflächen 5 und 6 auf. Die Fläche kann daher nicht isoliert betrachtet werden, zumal auch die dazwischenliegenden Flächen Teil der aus technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten einzuhaltenden Abstände für Windkraftanlagen (vergleiche Kapitel 4.3.8) sein können. Es besteht ein räumlich-funktionaler Zusammenhang, der es bei entsprechender Anlagenstellung ermöglicht, dass die raumordnerische Vorgabe

von mindestens drei Windenergieanlagen gewahrt werden kann.

Potenzialfläche 4: Fläche auf Gemarkung Mußbach, zwischen L 532 und Rehbach (Rehbachaue)	
Größe	ca. 7,7 ha
Tatsächliche Flächennutzung	Teilweise private Gartenflächen im Außenbereich, teilweise Koppelflächen und teilweise landwirtschaftliche Nutzflächen (Ackerland)
Windhöffigkeit	in 100 m Höhe über Grund: zwischen 5,4 m/s und 5,6 m/s in 160 m Höhe über Grund: zwischen 5,6 m/s und 5,8 m/s.
Topographie	weitgehend eben (auch im weiteren Umfeld). Die Entfernung zum Haardtrand beträgt zwischen 4 und 5 km.
Verkehrliche Erschließung	Die Fläche ist über teilweise befestigte, überwiegend jedoch unbefestigte Wege erschlossen. Diese binden jedoch an die nördlich gelegene L 532 an. Über diese kann die Potenzialfläche ortsdurchfahrtsfrei erreicht werden.
Entfernung zu Hochspannungsleitungen	Die nächstgelegenen Hochspannungsleitungen liegen westlich der Autobahn A 65 bzw. nördlich der Bahnlinie in 500 m – 1.000 m Entfernung. Damit sind potenzielle Einspeisepunkte im näheren Umfeld grundsätzlich vorhanden. Ob diese tatsächlich genutzt werden können, ist erst im Rahmen einer konkreten Anlagenplanung durch den künftigen Windanlagenersteller mit den Betreibern der Freileitungen zu klären.
Entfernung zur nächstgelegenen Wohnnutzung	Ehemaliges Bahnwärterhaus südlich der Bahnlinie Neustadt – Ludwigshafen, Schrankenposten am früheren Haßlocher Übergang (je 500 m), Ortsteil Mußbach: ca. 1.300 m
Auswirkungen der raumordnerischen Vorgabe zum Siedlungsabstand bei Anlagenhöhen von mehr als 200 m	Die Zugrundelegung des im Entwurf des Landesentwicklungsprogramms IV – 3. Teilfortschreibung: Kapitel 5.2 Energieversorgung vorgesehenen Mindestabstands zu Wohnsiedlungsflächen von 1.100 m bei Anlagen mit einer Gesamthöhe von über 200 m führt nicht zu einer Flächenreduktion.
Schutzgebietsausweisungen	Naturschutzrecht: Die Fläche ist Bestandteil des Vogelschutzgebiets VSG-6616-402 „Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen“. Maßgebliche gebietsrelevante Arten sind: *Wachtelkönig, Ziegenmelker*, Mittelspecht, *Rohrweihe*, *Wespenbussard*, Eisvogel, Grauspecht, Schwarzspecht, Heidelerche, Blaukehlchen, Neuntöter, *Weißstorch sowie* Wendehals, Wasserralle, *Wiedehopf*, *Bekassine*, Braunkehlchen und *Limikolen.* Kursiv gesetzte Arten sind gemäß „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“, Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland, 13.09.2012 als empfindlich gegenüber Windenergieanlagen einzustufen.

Potenzialfläche 4: Fläche auf Gemarkung Mußbach, zwischen L 532 und Rehbach (Rehbachaue)	
	Wasserrecht: --
Fachplanerische Flächenvorgaben	Die Fläche liegt innerhalb des Bewirtschaftungsplanentwurfs zum VSG „Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen“ sowie zu den FFH-Gebieten „Speyerer Wald und Haßlocher Wald und Schifferstadter Wiesen“ und „Modenbachniederung“. Die Flächen sind als Maßnahmen- und Zielräume zur großräumigen Erhaltung und großräumigen Verbesserung ausgewiesen. Folgende Zielvorgaben sind dargelegt: Im Bereich der Halboffenlandflächen: • Erhaltung von höhlenreichen Altbäumen als Bruthabitate für den Wiedehopf • Keine flächigen Aufforstungen Im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen/Koppelflächen: • Extensivierung der Koppelnutzung durch Verringerung der Besatzdichte und ggf. doppelte Zäunung • Entwicklung von Vernetzungsstreifen in Form von Feldhecken • Erhöhung des Grünlandanteils durch Umwandlung von Acker in Grünland
	Die Fläche weist als Halboffenlandfläche eine hohe Strukturvielfalt auf. Durch die bestehende Nutzung durch private Gärten im Außenbereich und die bestehende Tierhaltung (vor allem Pferdehaltung) weist die Fläche jedoch nur einen geringen Grad an Natürlichkeit auf. Störende Einflüsse (insbesondere Lärm, bauliche Anlagen) bestehen durch die umgebenden Verkehrswege (Autobahn A 65, L 532, Bahnlinie Ludwigshafen - Neustadt) und durch Einfriedungen, Unterstände, Garten- und Freizeithütten. Eine Erschließung der Flächen für die Erholungsnutzung ist nur in Hinblick auf die innerhalb der Fläche gelegenen Nutzungen gegeben (keine durchgängigen Wege). Der Fläche kommt für die derzeitigen Nutzer eine sehr hohe Bedeutung, für die Allgemeinheit jedoch nur eine geringe Bedeutung für die Erholungsvorsorge zu. Windenergieanlagen würden angesichts der mit ihnen verbundenen erdrückenden Wirkung zu einer grundlegenden Entwertung der Erholungslandschaft für die derzeitigen Nutzer der Fläche führen. Die bestehende private Freizeitnutzung ist jedoch nicht konfliktfrei mit den Zielen des Natur- und Artenschutzes. Die Fläche liegt im Übungsraum des Flugplatzes Lachen-Speyerdorf.
Vorkommen windkraftsensib-	Eine vollständige Erfassung streng geschützter Arten ist auf der

Potenzialfläche 4: Fläche auf Gemarkung Mußbach, zwischen L 532 und Rehbach (Rehbachaue)	
ler Tierarten	Ebene der konzeptionellen Abgrenzung möglicher Standortflächen für Windenergieanlagen nicht erforderlich. Aus dem oben genannten Bewirtschaftungsplanentwurf kann jedoch abgeleitet werden, dass innerhalb der betrachteten Fläche oder deren näheren Umgebung folgende Arten, die gemäß „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“, Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland, 13.09.2012 als empfindlich gegenüber Windenergieanlagen einzustufen sind, vorkommen (die betrachtete Umgebung orientiert sich dabei an den artspezifischen Abstandsempfehlungen gemäß oben genanntem Gutachten): Wiedehopf: Vorkommen innerhalb der Fläche bzw. in einem Abstand von 1.000 m (Mindestabstand) bzw. 3.000 m (Prüfbereich) sind anzunehmen.
Vorkommen sonstiger für das Vogelschutzgebiet maßgeblichen gebietsrelevanten Vogelarten sowie sonstiger streng geschützter Arten	Aus dem oben genannten Bewirtschaftungsplanentwurf kann neben den oben genannten Vorkommen windenergieempfindlicher Arten ein Vorkommen folgender sonstiger für das Vogelschutzgebiet maßgeblichen gebietsrelevanten Vogelarten abgeleitet werden: Braunkehlchen, Neuntöter, Heidelerche und Wendehals.
Auswirkungen auf das Landschaftsbild bzw. auf Sichtbeziehungen	Durch mögliche Anlagen kann es zu Veränderungen von Blickbeziehungen auf den Haardtrand kommen. Betroffen hiervon sind die westlich gelegenen Siedlungsbereiche von Haßloch. Durch den Abstand von ca. 2 km bei einem Gesamtabstand zum Haardtrand von ca. 7 km der Blick jedoch nicht völlig verstellt, zumal angesichts der länglichen Ausformung der Fläche in Ost-West-Richtung keine Riegelbildung durch Windenergieanlagen entstehen kann. Aus dem nächstgelegenen Ortsteil Mußbach wären mögliche Anlagen sichtbar. Eine Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen zu anderen Objekten östlich der Fläche ergibt sich jedoch nicht. Aus Richtung Lachen-Speyerdorf sowie aus den Randbereichen der Kernstadt wären mögliche Anlagen durch den vorgelagerten Wald nur bedingt wahrnehmbar.
Bewertung der Fläche: Aufgrund der anzunehmenden Vorkommen einer windkraftsensiblen und landesweit sehr seltenen Tierart (Wiedehopf) innerhalb der Fläche selbst bzw. innerhalb der aus fachlichen Gesichtspunkten gemäß „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“, Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland, 13.09.2012, einzuhalten artspezifischen Abstände ist davon auszugehen, dass in einem Genehmigungsverfahren die naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Belange einer Genehmigung entgegen stehen könnten. Ungeachtet der erforderlichen Abschätzung der fachrechtlichen Genehmigungsfähigkeit weist die Fläche – trotz des seitens der Stadt Neustadt an der Weinstraße hier gesehenen Ordnungsbedarfs im Sinne eines Rückbaus baurechtlich nicht genehmigungsfähiger baulicher Anlagen - eine	

Potenzialfläche 4: Fläche auf Gemarkung Mußbach, zwischen L 532 und Rehbach (Rehbachaue)
hohe Bedeutung für die Erholungsnutzung durch die bisherigen Nutzer der Fläche auf. Mögliche Windenergieanlagen würden aufgrund der mit ihnen verbundenen erdrückenden Wirkung, aber auch des mit ihnen einhergehenden Gefährdungspotenzials, zu einer grundlegenden Entwertung dieses Landschaftsraums führen. Die örtliche Windhöffigkeit ist zugleich nicht so hoch, dass eine besondere naturräumliche Eignung für Windenergieanlagen gegeben wäre. Auch wenn die Fläche gemäß den in der Studie zugrunde gelegten allgemeinen, in Kapitel 5 zusammenfassend dargelegten Kriterien, als restriktionsfreie Fläche verbleibt, wird somit eine Übernahme in den Flächennutzungsplan als Konzentrationszone für Windenergieanlagen nicht empfohlen, da einerseits die Belange der Erholungsvorsorge (wenngleich für einen eingeschränkten Personenkreis) und die Belange des Naturschutzes die Belange der Energiewende in der Abwägung überwiegen und zugleich erhebliche Bedenken an einer Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen im betreffenden Bereich bestehen. Eine mögliche Darstellung im Flächennutzungsplan würde mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Negativplanung darstellen, da ein tatsächliches Entwicklungspotenzial für Windenergieanlagen im betreffenden Bereich nicht gegeben ist.

6.3.5 Potenzialfläche 5: Fläche auf Gemarkung Mußbach, zwischen Bahnlinie und L 532

Zwischen der Bahnlinie Ludwigshafen – Neustadt und der L 532 Haßloch – Neustadt verbleibt unmittelbar am östlichen Gemarkungsrand eine Fläche, die gemäß den in Kapitel 5 zusammenfassend dargelegten Ausschlusskriterien für Windenergieanlagen restriktionsfrei ist.

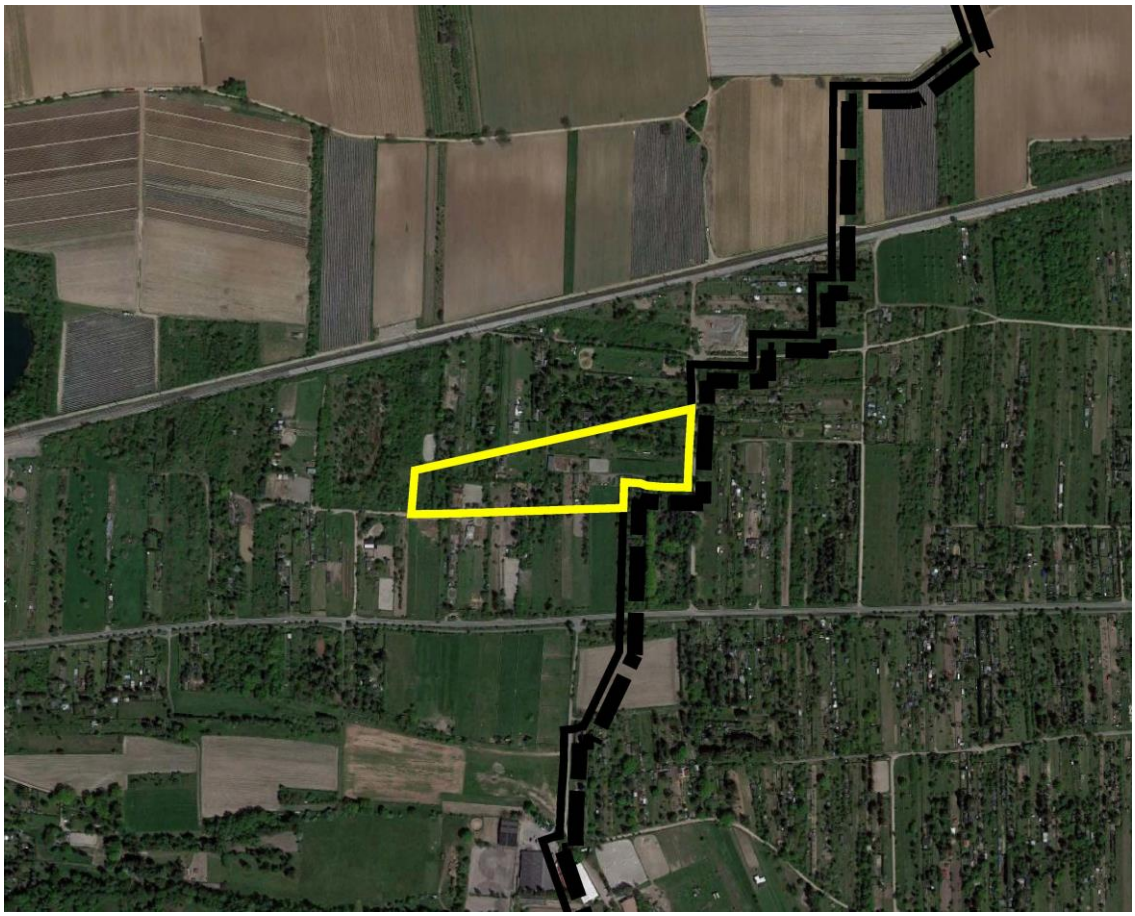

Potenzialfläche 5: Fläche auf Gemarkung Mußbach, zwischen Bahnlinie und L 532

Die Fläche weist eine Größe von 3,0 ha auf. Die Fläche unterschreitet damit die Mindestflächenvorgabe von 10 ha, die sich – wie in Kapitel 4.3.8 dargelegt - aus den raumordnerischen Vorgaben zur Bündelung von Windenergieanlagen ergibt.

Allerdings weist die Fläche nur geringe Abstände zu den Potenzialflächen 4 und 6 auf. Die Fläche kann daher nicht isoliert betrachtet werden, zumal auch die dazwischenliegenden Flächen Teil der aus technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten einzuhaltenden Abstände für Windkraftanlagen (vergleiche Kapitel 4.3.8)

sein können. Es besteht ein räumlich-funktionaler Zusammenhang, der es bei entsprechender Anlagenstellung ermöglicht, dass die raumordnerische Vorgabe von mindestens drei Windenergieanlagen gewahrt werden kann.

Potenzialfläche 5: Fläche auf Gemarkung Mußbach, zwischen Bahnlinie und L 532	
Größe	ca. 3,0 ha
Tatsächliche Flächennutzung	weit überwiegend private Gartenflächen im Außenbereich
Windhöffigkeit	in 100 m Höhe über Grund: zwischen 5,4 m/s und 5,6 m/s in 160 m Höhe über Grund: zwischen 5,6 m/s und 5,8 m/s.
Topographie	weitgehend eben (auch im weiteren Umfeld). Die Entfernung zum Haardtrand beträgt ca. 5 km.
Verkehrliche Erschließung	Die Fläche ist über teilweise befestigte, überwiegend jedoch unbefestigte Wege erschlossen. Diese binden jedoch an die südlich gelegene L 532 an. Über diese kann die Potenzialfläche ortsdurchfahrtsfrei erreicht werden.
Entfernung zu Hochspannungsleitungen	Die nächstgelegenen Hochspannungsleitungen liegen nördlich der Bahnlinie in ca. 1.000 m Entfernung. Damit sind potenzielle Einspeisepunkte im näheren Umfeld grundsätzlich vorhanden. Ob diese tatsächlich genutzt werden können, ist erst im Rahmen einer konkreten Anlagenplanung durch den künftigen Windanlagenersteller mit den Betreibern der Freileitungen zu klären.
Entfernung zur nächstgelegenen Wohnnutzung	Pfalzmühle (600 m), ehemaliges Bahnwärterhaus südlich der Bahnlinie Neustadt – Ludwigshafen (800 m), Ortsteil Mußbach: 2.300 m
Auswirkungen der raumordnerischen Vorgabe zum Siedlungsabstand bei Anlagenhöhen von mehr als 200 m	Die Zugrundelegung des im Entwurf des Landesentwicklungsprogramms IV – 3. Teilfortschreibung: Kapitel 5.2 Energieversorgung vorgesehenen Mindestabstands zu Wohnsiedlungsflächen von 1.100 m bei Anlagen mit einer Gesamthöhe von über 200 m führt nicht zu einer Flächenreduktion.
Schutzgebietsausweisungen	Naturschutzrecht: Die Fläche ist Bestandteil des Vogelschutzgebiets VSG-6616-402 „Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen“. Maßgebliche gebietsrelevante Arten sind: *Wachtelkönig, Ziegenmelker*, Mittelspecht, *Rohrweihe*, *Wespenbussard*, Eisvogel, Grauspecht, Schwarzspecht, Heidelerche, Blaukehlchen, Neuntöter, *Weißstorch sowie* Wendehals, Wasserralle, *Wiedehopf*, *Bekassine*, Braunkehlchen und *Limikolen.* Kursiv gesetzte Arten sind gemäß „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“, Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland, 13.09.2012 als empfindlich gegenüber Windenergieanlagen einzustufen.

Potenzialfläche 5: Fläche auf Gemarkung Mußbach, zwischen Bahnlinie und L 532	
	Wasserrecht: --
Fachplanerische Flächenvorgaben	Die Fläche liegt innerhalb des Bewirtschaftungsplanentwurfs zum VSG „Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen“ sowie zu den FFH-Gebieten „Speyerer Wald und Haßlocher Wald und Schifferstadter Wiesen“ und „Modenbachniederung“. Die Flächen sind als Maßnahmen- und Zielräume zur kleinräumigen Erhaltung und großräumigen Verbesserung ausgewiesen. Folgende Zielvorgaben sind dargelegt: • Gezielte Nachpflanzung von Obstbaum-Hochstämmen • Verringerung der Störungen durch Rückbau illegal errichteter Freizeiteinrichtungen • Förderung von Wendehals und Wiedehopf durch Ausbringen und regelmäßiges Reinigen künstlicher Nisthilfen • Tierhaltung (auch Pferde) nur extensiv und nur kleinflächig • Erhöhung des Grünlandanteils
Bedeutung für die Erholungsvorsorge	Die Fläche weist als Halboffenlandfläche eine hohe Strukturvielfalt auf. Durch die bestehende Nutzung durch private Gärten im Außenbereich und die bestehende Tierhaltung (vor allem Pferdehaltung) weist die Fläche jedoch nur einen geringen Grad an Natürlichkeit auf. Störende Einflüsse (insbesondere Lärm, bauliche Anlagen) bestehen durch die umgebenden Verkehrswege (Bahnlinie, L 532) und durch Einfriedungen, Unterstände, Garten- und Freizeithütten. Eine Erschließung der Flächen für die Erholungsnutzung ist nur in Hinblick auf die innerhalb der Fläche gelegenen Nutzungen gegeben (keine durchgängigen Wege). Der Fläche kommt für die derzeitigen Nutzer eine sehr hohe Bedeutung, für die Allgemeinheit jedoch nur eine geringe Bedeutung für die Erholungsvorsorge zu. Windenergieanlagen würden angesichts der mit ihnen verbundenen erdrückenden Wirkung zu einer grundlegenden Entwertung der Erholungslandschaft für die derzeitigen Nutzer der Fläche führen. Die bestehende private Freizeitnutzung ist jedoch nicht konfliktfrei mit den Zielen des Natur- und Artenschutzes. Die Fläche liegt im Übungsraum des Flugplatzes Lachen-Speyerdorf.
Vorkommen windkraftsensibler Tierarten	Eine vollständige Erfassung streng geschützter Arten ist auf der Ebene der konzeptionellen Abgrenzung möglicher Standortflächen für Windenergieanlagen nicht erforderlich. Aus dem oben genannten Bewirtschaftungsplanentwurf kann jedoch abgeleitet werden, dass innerhalb der betrachteten Fläche oder deren nähe-

Potenzialfläche 5: Fläche auf Gemarkung Mußbach, zwischen Bahnlinie und L 532	
	ren Umgebung folgende Arten, die gemäß „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“, Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland, 13.09.2012 als empfindlich gegenüber Windenergieanlagen einzustufen sind, vorkommen (die betrachtete Umgebung orientiert sich dabei an den artspezifischen Abstandsempfehlungen gemäß oben genanntem Gutachten): Wiedehopf: Vorkommen innerhalb der Fläche bzw. in einem Abstand von 1.000 m (Mindestabstand) bzw. 3.000 m (Prüfbereich) sind anzunehmen.
Vorkommen sonstiger für das Vogelschutzgebiet maßgeblichen gebietsrelevanten Vogelarten sowie sonstiger streng geschützter Arten	Aus dem oben genannten Bewirtschaftungsplanentwurf kann neben den oben genannten Vorkommen windenergieempfindlicher Arten ein Vorkommen folgender sonstiger für das Vogelschutzgebiet maßgeblichen gebietsrelevanten Vogelarten abgeleitet werden: Braunkehlchen, Neuntöter, Heidelerche und Wendehals.
Auswirkungen auf das Landschaftsbild bzw. auf Sichtbeziehungen	Durch mögliche Anlagen kann es zu Veränderungen von Blickbeziehungen auf den Haardtrand kommen. Betroffen hiervon sind die westlich gelegenen Siedlungsbereiche von Haßloch. Durch den Abstand von mehr als 1,5 km wird der Blick jedoch nicht völlig verstellt, zumal im Bereich der Potenzialfläche 5 ohnehin maximal eine Windenergieanlage zum Stehen kommen könnte. Aus dem nächstgelegenen Ortsteil Mußbach wären mögliche Anlagen sichtbar. Eine Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen zu anderen Objekten östlich der Fläche ergibt sich jedoch nicht. Aus Richtung Lachen-Speyerdorf sowie aus den Randbereichen der Kernstadt wären mögliche Anlagen durch den vorgelagerten Wald nur bedingt wahrnehmbar.

Bewertung der Fläche:

Aufgrund der anzunehmenden Vorkommen einer windkraftsensiblen und landesweit sehr seltenen Tierart (Wiedehopf) innerhalb der Fläche selbst bzw. innerhalb der aus fachlichen Gesichtspunkten gemäß „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“, Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland, 13.09.2012, einzuhalten artspezifischen Abstände ist davon auszugehen, dass in einem Genehmigungsverfahren die naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Belange einer Genehmigung entgegen stehen könnten.

Ungeachtet der erforderlichen Abschätzung der fachrechtlichen Genehmigungsfähigkeit weist die Fläche – trotz des seitens der Stadt Neustadt an der Weinstraße hier gesehenen Ordnungsbedarfs im Sinne eines Rückbaus baurechtlich nicht genehmigungsfähiger baulicher Anlagen - eine hohe Bedeutung für die Erholungsnutzung durch die bisherigen Nutzer der Fläche auf. Mögliche Windenergieanlagen würden aufgrund der mit ihnen verbundenen erdrückenden Wirkung, aber auch des mit ihnen einhergehenden Gefährdungspotenzials, zu einer grundlegenden Entwertung dieses Landschaftsraums führen. Die örtliche Windhöffigkeit ist zugleich nicht so hoch, dass eine besondere naturräumliche Eignung für Windenergieanlagen gegeben wäre.

Auch wenn die Fläche gemäß den in der Studie zugrunde gelegten allgemeinen, in Kapitel 5 zu-

Potenzialfläche 5: Fläche auf Gemarkung Mußbach, zwischen Bahnlinie und L 532
sammenfassend dargelegten Kriterien, als restriktionsfreie Fläche verbleibt, wird somit eine Übernahme in den Flächennutzungsplan als Konzentrationszone für Windenergieanlagen nicht empfohlen, da einerseits die Belange der Erholungsvorsorge (wenngleich für einen eingeschränkten Personenkreis) und die Belange des Naturschutzes die Belange der Energiewende in der Abwägung überwiegen und zugleich erhebliche Bedenken an einer Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen im betreffenden Bereich bestehen. Eine mögliche Darstellung im Flächennutzungsplan würde mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Negativplanung darstellen, da ein tatsächliches Entwicklungspotenzial für Windenergieanlagen im betreffenden Bereich nicht gegeben ist.

6.3.6 Potenzialfläche 6: Fläche auf Gemarkung Mußbach, zwischen Bahnlinie und Autobahn A 65

Zwischen der Bahnlinie Ludwigshafen – Neustadt und der Autobahn A 65 verbleibt am östlichen Gemarkungsrand eine Fläche, die gemäß den in Kapitel 5 zusammenfassend dargelegten Ausschlusskriterien für Windenergieanlagen restriktionsfrei ist.

Die Fläche weist eine Größe von ca. 54,5 ha auf.

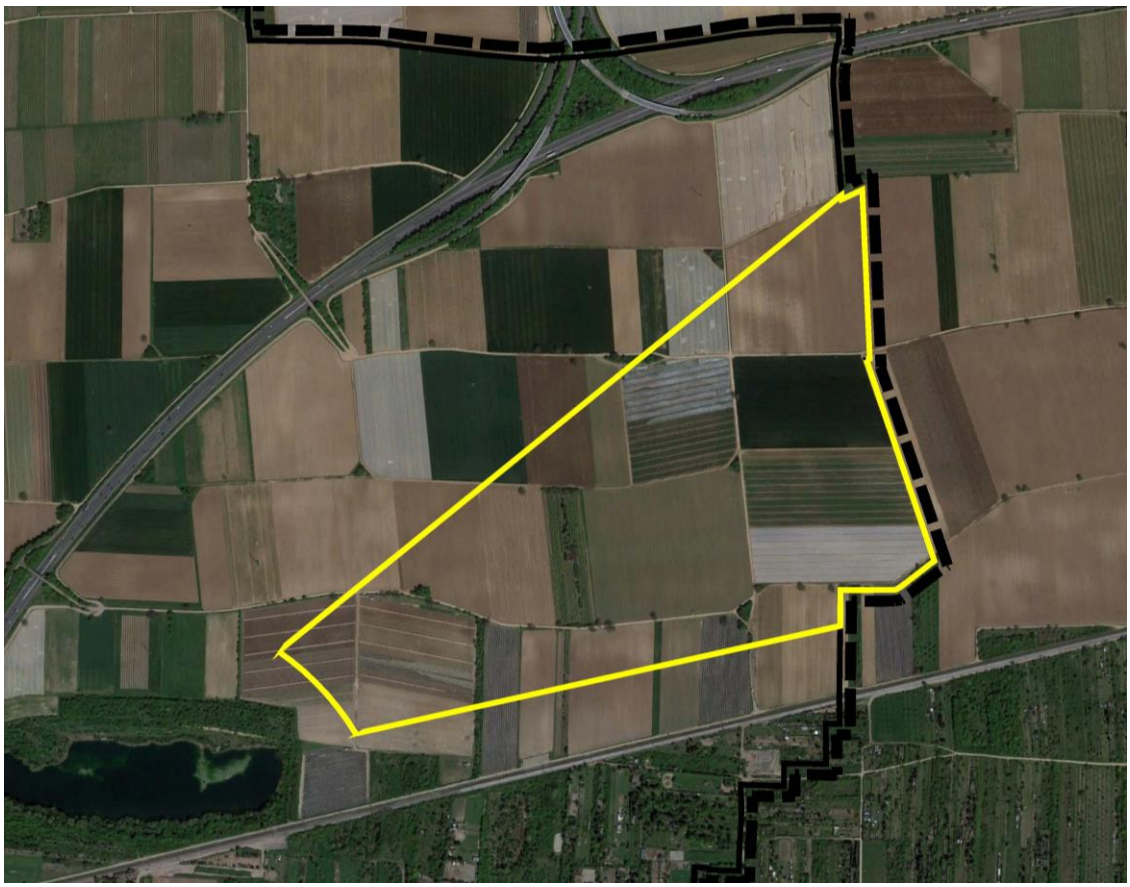

Potenzialfläche 6: Fläche auf Gemarkung Mußbach, zwischen Bahnlinie und Autobahn A 65

Potenzialfläche 6: Fläche auf Gemarkung Mußbach, zwischen Bahnlinie und Autobahn A 65	
Größe	ca. 54,5 ha
Tatsächliche Flächennutzung	intensive landwirtschaftliche Nutzung, nur punktuelle Feldgehölzinseln und Einzelbäume
Windhöffigkeit	in 100 m Höhe über Grund: zwischen 5,4 m/s und 5,6 m/s in 160 m Höhe über Grund: zwischen 5,6 m/s und 5,8 m/s.
Topographie	weitgehend eben (auch im weiteren Umfeld). Die Entfernung zum Haardtrand beträgt ca. 4,5 km.
Verkehrliche Erschließung	Die Fläche ist ausschließlich durch Wirtschaftswege erschlossen. Eine Zuwegung kann aus Richtung Osten über die Westrandstraße in Haßloch erfolgen.
Entfernung zu Hochspannungsleitungen	Die nächstgelegene Hochspannungsleitung befindet sich unmittelbar westlich der Potenzialfläche. Weiterhin ergeben sich Einspeisemöglichkeiten im Osten auf Gemarkung Haßloch. Damit sind potenzielle Einspeisepunkte im näheren Umfeld grundsätzlich vorhanden. Ob die Freileitungen zur Einspeisung tatsächlich genutzt werden können, ist erst im Rahmen einer konkreten Anlagenplanung durch den künftigen Windanlagenersteller mit den Betreibern der Freileitungen zu klären.
Entfernung zur nächstgelegenen Wohnnutzung	Ortsteil Mußbach: 1.900 m Ehemaliges Bahnwärterhaus südlich der Bahnlinie Neustadt – Ludwigshafen (500 m)
Auswirkungen der raumordnerischen Vorgabe zum Siedlungsabstand bei Anlagenhöhen von mehr als 200 m	Die Zugrundelegung des im Entwurf des Landesentwicklungsprogramms IV – 3. Teilfortschreibung: Kapitel 5.2 Energieversorgung vorgesehenen Mindestabstands zu Wohnsiedlungsflächen von 1.100 m bei Anlagen mit einer Gesamthöhe von über 200 m führt nicht zu einer veränderten Abgrenzung der Potenzialfläche.
Schutzgebietsausweisungen	Naturschutzrecht: Der westliche Teil der Fläche ist Bestandteil des Vogelschutzgebiets VSG-6616-402 „Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen“. Maßgebliche gebietsrelevante Arten sind: *Wachtelkönig, Ziegenmelker*, Mittelspecht, *Rohrweihe*, *Wespenbussard*, Eisvogel, Grauspecht, Schwarzspecht, Heidelerche, Blaukehlchen, Neuntöter, *Weißstorch sowie* Wendehals, Wasserralle, *Wiedehopf*, *Bekassine*, Braunkehlchen und *Limikolen.* Kursiv gesetzte Arten sind gemäß „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“, Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland, 13.09.2012 als empfindlich gegenüber Windenergieanlagen einzustufen.

Potenzialfläche 6: Fläche auf Gemarkung Mußbach, zwischen Bahnlinie und Autobahn A 65	
	Wasserrecht: --
Fachplanerische Flächenvorgaben	Der westliche Teil der Fläche liegt innerhalb des Bewirtschaftungsplanentwurfs zum VSG „Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen“ sowie zu den FFH-Gebieten „Speyerer Wald und Haßlocher Wald und Schifferstadter Wiesen“ und „Modenbachniederung“. Die Flächen sind als Maßnahmen- und Zielräume zur großräumigen Verbesserung ausgewiesen. Folgende Zielvorgaben sind dargelegt: • Herstellen von Vernetzungsstrukturen entlang der Wege durch Anlage von Feldhecken mit Dornensträuchern (Schlehe, Weißdorn) als Bruthabitate für den Neuntöter • Anlage von Ackerrandstreifen
Bedeutung für die Erholungsvorsorge	Die Fläche stellt sich als weitgehend ausgeräumte Agrarflur dar. Die Strukturvielfalt ist sehr gering. Der Fläche kommt keine relevante Bedeutung für die landschaftsgebundene Naherholung zu. Die Fläche liegt nicht im Übungsraum des Flugplatzes Lachen-Speyerdorf.
Vorkommen windkraftsensibler Tierarten	Eine vollständige Erfassung streng geschützter Arten ist auf der Ebene der konzeptionellen Abgrenzung möglicher Standortflächen für Windenergieanlagen nicht erforderlich. Aus dem oben genannten Bewirtschaftungsplanentwurf kann jedoch abgeleitet werden, dass innerhalb der betrachteten Fläche oder deren näheren Umgebung folgende Arten, die gemäß „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“, Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland, 13.09.2012 als empfindlich gegenüber Windenergieanlagen einzustufen sind, vorkommen (die betrachtete Umgebung orientiert sich dabei an den artspezifischen Abstandsempfehlungen gemäß oben genanntem Gutachten): Wiedehopf: Vorkommen in einem Abstand von 1.000 m (Mindestabstand) bzw. 3.000 m (Prüfbereich) sind anzunehmen (dargestellt ist ein Vorkommen im aufgelassenen Grubengelände östlich des Mußbacher Baggerweihers sowie am Mußbacher Baggerweiher selbst). Limikolen: Teilflächen liegen innerhalb eines Abstandsbereichs von weniger als 500 m (Mindestabstand) bzw. 1.000 m (Prüfbereich) zu einem kartierten Rastplatz (Kiebitz) am Mußbacher Baggerweiher Das Gutachten „Windpark Neustadt an der Weinstraße - spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“, erstellt durch das Büro Naturprofil, Friedberg, Dezember 2015, benennt zudem Vorkommen der windkraftsensiblen Fledermausarten Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner

Potenzialfläche 6: Fläche auf Gemarkung Mußbach, zwischen Bahnlinie und Autobahn A 65	
	Abendsegler sowie Bartfledermäuse. Die windkraftsensiblen Vogelarten Wanderfalke, Baumfalke, Rotmilan, Kornweihe, Rohrweihe, Weißstorch, Kiebitz, Kormoran und Graureiher wurden nur als Nahrungsgäste und Durchzügler beobachtet. Ein Vorkommen des Wiedehopfs nördlich der Bahnlinie wurde nicht kartiert. Für die Flächen südlich der Bahnlinie wird davon ausgegangen, dass die Art nur sporadisch auftritt und kein regelmäßiger Brutvogel ist.
Vorkommen sonstiger für das Vogelschutzgebiet maßgeblichen gebietsrelevanten Vogelarten sowie sonstiger streng geschützter Arten	Aus dem oben genannten Bewirtschaftungsplanentwurf kann für den westlichen Randbereich neben den oben genannten Vorkommen windenergieempfindlicher Arten ein Vorkommen folgender sonstiger für das Vogelschutzgebiet maßgeblichen gebietsrelevanten Vogelarten abgleitet werden: Eisvogel, Neuntöter und Wendehals.
Auswirkungen auf das Landschaftsbild bzw. auf Sichtbeziehungen	Durch mögliche Anlagen kann es zu Veränderungen von Blickbeziehungen auf den Haardtrand kommen. Betroffen hiervon sind jedoch nur die nördlich der Bahnlinie gelegenen und überwiegend gewerblich genutzten Siedlungsbereiche von Haßloch. Blickbeziehungen zwischen Wohnsiedlungsflächen und z.B. dem Hambacher Schloss werden nicht verstellt. Aus dem nächstgelegenen Ortsteil Mußbach wären mögliche Anlagen sichtbar. Eine Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen zu anderen Objekten östlich der Fläche ergibt sich jedoch nicht. Aus Richtung Lachen-Speyerdorf sowie aus den Randbereichen der Kernstadt wären mögliche Anlagen durch den vorgelagerten Wald nur bedingt wahrnehmbar.

Bewertung der Fläche:

Im Bereich des Mußbacher Baggerweihers bzw. in einem aufgelassenen Grubengelände östlich des Mußbacher Baggerweihers sind Vorkommen windkraftsensibler und landesweit seltener Vogelarten (Wiedehopf und Kiebitz) nicht ausgeschlossen. Der „Naturschutzfachliche Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“, Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland, 13.09.2012, empfiehlt einen Mindestabstand von 500 m zu Brutvorkommen des Kiebitz und von 1.000 m zu Schwerpunktvorkommen des Wiedehopfs.

Nachdem der Wiedehopf nördlich der Bahnlinie nicht kartiert wurde und zugleich die Bahnlinie eine relevante Zäsur für die sehr störungsempfindliche Art darstellt, scheint es nicht gerechtfertigt, aus einem denkbaren Vorkommen einen Ausschluss der Fläche für Windenergieanlagen abzuleiten. Dies gilt umso mehr, als auch für den Bereich südlich der Bahnlinie kein Schwerpunktvorkommen des Wiedehopfs anzunehmen ist.

Bezüglich Kiebitz ist ein Rastvorkommen am Mußbacher Baggerweiher anzunehmen. Einzelne Sichtungen von Rastvögeln lösen jedoch gemäß den Aussagen des „Naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ der Staatlichen Vogelschutzwarte von 2012 keine zwingende Abstandserfordernisse aus. Dessen ungeachtet sind jedoch im Entwurf für einen Bewirtschaftungsplan zum Vogelschutzgebiet VSG-6616-402 Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung des Biotops vorgesehen. Angesichts der Bedeutung, die der Mußbacher Baggerweiher als Rastplatz, aber auch als möglicher Brutplatz, für windkraftsensible Vogelarten hat und künftig bekommen kann, wird daher trotz fehlender aktueller Brutvorkommen ein ausreichender Schutzabstand für geboten erachtet. Um eine Beeinträchtigung auszuschließen, wäre ein Mindestabstand

Potenzialfläche 6: Fläche auf Gemarkung Mußbach, zwischen Bahnlinie und Autobahn A 65
von 500 m von Windenergieanlagen frei zu halten. Dies würde zu einer Reduktion der Potenzialfläche um ca. 12,5 ha auf dann noch ca. 42 ha führen. Mit einer verbleibenden Fläche von 42 ha würden immer noch ausreichend Flächen für Windenergieanlagenstandorte verbleiben. Die Vorkommen windenergiesensibler Fledermausarten stehen der Fläche nicht entgegen, da durch ein entsprechendes Monitoring bzw. Abschaltregelungen ein Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden kann. Weitere Aspekte, die grundsätzlich gegen eine Übernahme der verbleibenden Fläche als Konzentrationszone für Windenergieanlagen in den Flächennutzungsplan sprechen würden, sind nicht zu erkennen. Mögliche Einzelbelange können auf Ebene der Anlagengenehmigung bewältigt werden. Eine ackerbauliche Nutzung ist auch bei einer Nutzung der Fläche durch Windenergieanlagen nach wie vor auf dem weit überwiegenden Teil der Fläche möglich.

7. Empfehlungen für die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung

Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Stadt Neustadt an der Weinstraße aus dem Jahr 2005 ist in Mußbach eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen mit einer Flächengröße von ca. 32 ha dargestellt. Die Flächendarstellung ist verbunden mit einer Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen für das gesamte übrige Stadtgebiet.

Da die Stadt Neustadt an der Weinstraße auch zukünftig die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in ihrem Stadtgebiet planerisch zu steuern möchte und sich zugleich jedoch in Bezug auf die Zulässigkeit von Windenergieanlagen seit 2005 verschiedene Rahmenbedingungen geändert haben, wurde es erforderlich, das im Flächennutzungsplan dargelegte Konzept zur Steuerung von Windenergieanlagen insgesamt zu überprüfen und fortzuschreiben.

In der vorliegenden Untersuchung zur Steuerung von Windenergieanlagen wurden in einem mehrstufigen Verfahren zunächst die Flächen ausgeschlossen, die aufgrund abschließender gesetzlicher Vorgaben als Standorte für Windenergieanlagen nicht in Betracht kommen.

In einem zweiten Schritt wurden die Flächen ausgeschlossen, bei denen verbindliche Ziele der Raumordnung entgegen stehen.

Nach Ermittlung der Flächen, die für Windenergieanlagen aufgrund entgegenstehender fachrechtlicher oder raumordnungsrechtlicher Belange („harte“ Tabukriterien) nicht in Frage kommen, hat die Stadt Neustadt an der Weinstraße als Trägerin der Bauleitplanung einheitliche und für den gesamten Planungsraum gültige weitergehende „weiche“ Tabukriterien entwickelt und damit weitere Flächen aus der Verfügbarkeit für Windenergieanlagen herausgenommen. Es wurden Flächen definiert, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar

tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen der Stadt keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen.

Die nach diesen Ausschlussschritten verbliebenen Flächen wurden einer Einzelfallprüfung unterzogen. Dabei zeigte sich, dass von den sechs Flächen eine aufgrund einer zu geringen Größe auszuschließen war. Für zwei weitere Flächen auf Gemarkung Geinsheim ist anzunehmen, dass aufgrund der konkreten örtlichen Situation aus natur- und artenschutzrechtlichen Gründen eine Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen nicht zu erwarten ist.

Für die Flächen auf Gemarkung Mußbach südlich der Bahnlinie Ludwigshafen – Neustadt bestehen aufgrund dortiger Artenvorkommen ebenfalls Zweifel an einer artenschutzrechtlichen Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen. Die Flächen haben zudem eine hohe Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung der dortigen Flächennutzer.

Auch für die Fläche zwischen der Bahnlinie Ludwigshafen – Neustadt und der Autobahn A 65 bestehen auf für den westlichen Randbereich Zweifel an einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen.

Für die Übernahme in den Flächennutzungsplan wird daher eine Reduktion der Potenzialfläche von ca. 54,5 ha auf ca. 42 ha empfohlen. Die verbleibende Fläche ist in der folgenden Abbildung dargestellt:

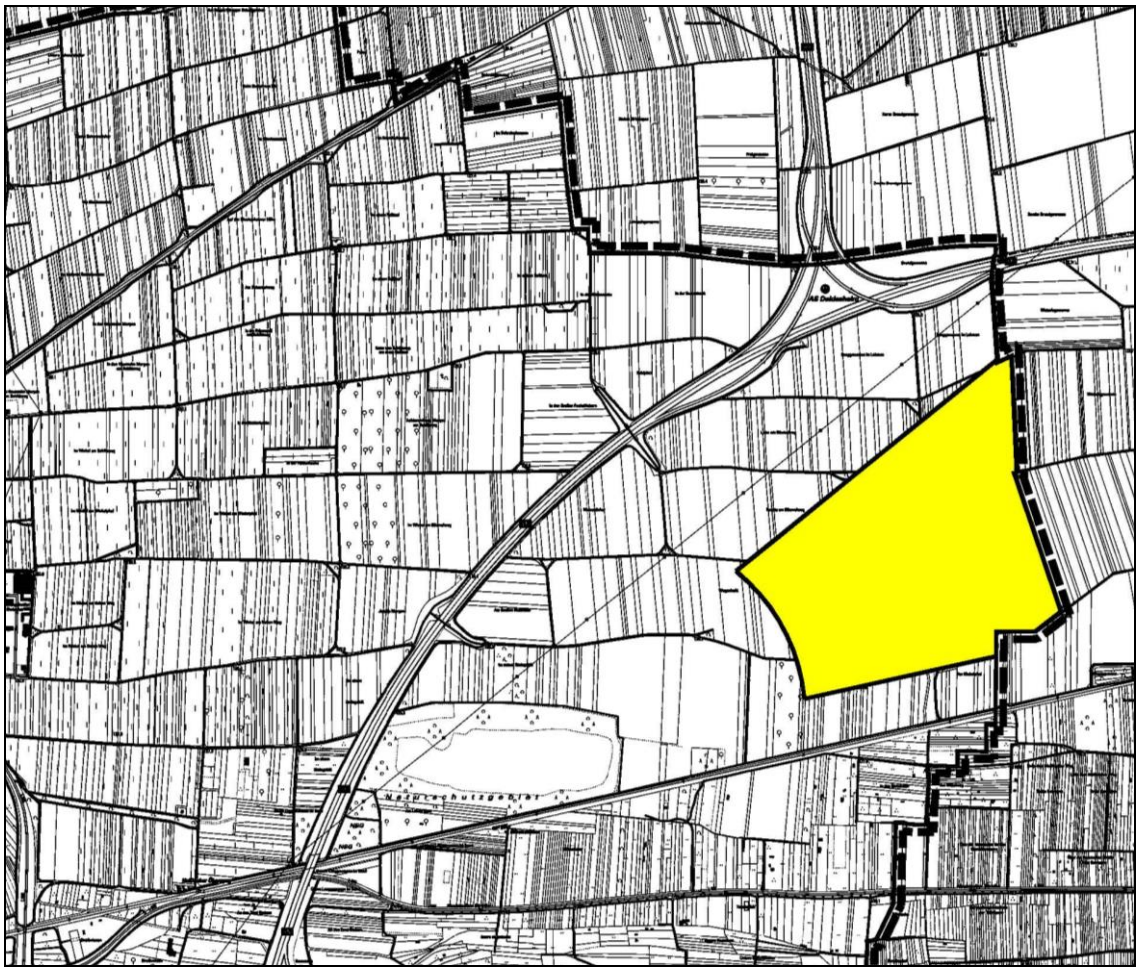

Empfehlung zur Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan

8. Schaffung eines substanziellen Raums für die Nutzung der Windenergie

Die Gesamtfläche der Gemarkung der Stadt Neustadt an der Weinstraße beträgt ca. 11.700 ha. Bei einer vorgeschlagenen Konzentrationszone von ca. 42 ha Größe werden somit weniger als 0,4 % der Gemarkungsfläche für Windenergieanlagen vorgesehen. Es ist daher zu hinterfragen, ob mit dieser Flächengröße den Anforderungen an die Schaffung eines substanziellen Raums für die Nutzung der Windenergie in ausreichendem Maß Rechnung getragen ist. Aus dem bereits in Kapitel 3 zitierten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15.09.2009 ergibt sich hierzu folgendes:

„Als Ergebnis der Abwägung muss der Windenergie in substanzieller Weise Raum geschaffen werden. (…) Erkennt die Gemeinde, dass der Windenergie nicht ausreichend substanziell Raum geschaffen wird, muss sie ihr Auswahlkonzept nochmals überprüfen und gegebenenfalls ändern“ (Urteil vom 15.09.2009 - BVerwG 4 BN 25.09 - Rn. 8)

Aus der vorliegenden Untersuchung zeigt sich jedoch, dass sich erhebliche Teile der Ausschlussflächen aus zwingend zu beachtenden fachrechtlichen Belangen sowie aus gültigen und den künftig maßgebenden raumordnerischen Vorgaben ergeben. In der folgenden Abbildung sind die Potenzialflächen dargestellt, die sich nach Ausschluss der aufgrund zwingender fachrechtlicher Belange sowie der gültigen und der künftig maßgebenden raumordnerischen Vorgaben ergeben würden.

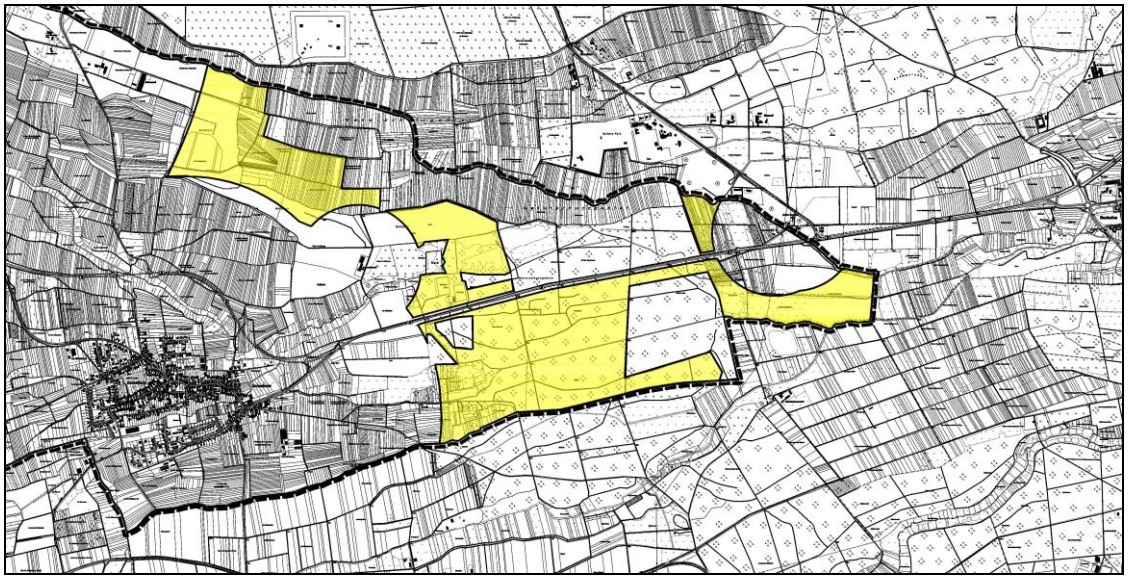

Potenzialflächen, die sich nach Ausschluss der aufgrund zwingender fachrechtlicher Belange sowie der gültigen und der künftig maßgebenden raumordnerischen Vorgaben ergeben würden, Teilbereich Gemarkung Geinsheim

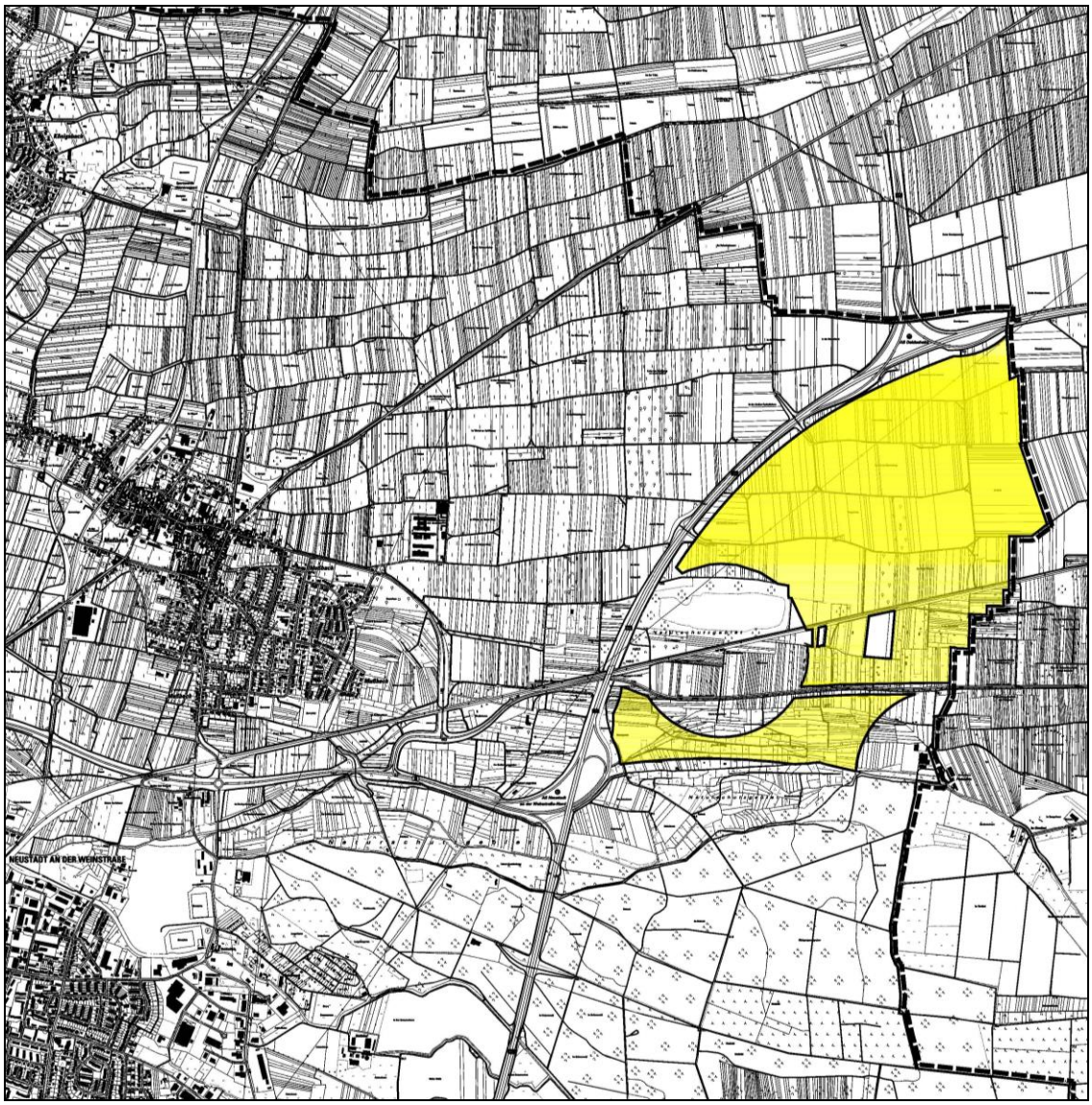

Potenzialflächen, die sich nach Ausschluss der aufgrund zwingender fachrechtlicher Belange sowie der gültigen und der künftig maßgebenden raumordnerischen Vorgaben ergeben würden, Teilbereich Gemarkung Mußbach

Der Umfang der Potenzialflächen steigt bei alleiniger Betrachtung der fachrechtlichen und raumordnerischen Kriterien von ca. 155 ha auf ca. 390 ha an. Es zeigt sich dabei allerdings, dass gegenüber den in Kapitel 6.1 dargelegten Potenzialflächen in keinem Gemarkungsbereich zusätzliche Flächen entstehen würden. Vielmehr würde sich nur eine größere Ausdehnung der Potenzialflächen ergeben.

Aus einem Vergleich der Flächenabgrenzungen zeigt sich, dass die Unterschiede sich vorrangig aus folgenden Aspekten ergeben:

- Die städtischen Kriterien sehen einen Ausschluss von Kleingartenanlagen, Friedhöfen, öffentlichen Grün- und Freizeitanlagen und Sportanlagen sowie die Freihaltung eines Schutzabstands von 300 m hierzu vor. Relevant für die Einschränkung der Potenzialflächen gegenüber den zwingenden übergeordneten Vorgaben sind einzig die Flächen des Golfclubs Pfalz und die daran angrenzenden Tennisplätze und Fußballplätze des SV 1920 Geinsheim e.V.. Diese Flächen stehen – unabhängig von der Festlegung der Kriterien für mögliche Standorte von Windenergieanlagen – tatsächlich ohnehin nicht als Standortflächen zur Verfügung
- Die städtischen Kriterien sehen Schutzabstände von 150 m zu klassifizierten Straßen vor. Unabhängig von der abschließenden Definition der einzuhaltenden Abstandsmaße ist unstrittig, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen aus dem Verkehrsrecht nicht ausreichend sind. Vielmehr wird regelmäßig im Rahmen von Genehmigungsverfahren ein über die straßenrechtlichen Mindestabstände (Bauverbotszonen) hinausgehender Abstand gefordert. Damit relativiert sich der durch einen Verzicht auf Abstandsforderungen zu Straßen gewinnbare zusätzliche Raum für Windenergieanlagen.
- Gleiches gilt in Hinblick auf Schutzabstände zu Bahnlinien. Auch hier ist ein unmittelbarer Anbau unter Sicherheitsgesichtspunkten nicht vertretbar.
- Die städtischen Kriterien sehen weiterhin Schutzabstände von 150 m zu Freileitungen vor. Neben den Belangen des Umfallschutzes und der Versorgungssicherheit, die maßgebend für die Definition der städtischen Abstandsforderung waren, ergeben sich für die Leitungsbetreiber zwingende technische Schutzabstände zum Schutz vor Schwingungen, die jedoch im Vorfeld nicht pauschal definiert werden können, sondern von der Ausformung der Freileitung abhängig sind. Auch hier gilt, dass sich durch die technischen Abstandserfordernisse der durch einen Verzicht auf Abstandsforderungen zu Freileitungen gewinnbare zusätzliche Raum für Windenergieanlagen relativiert.

Eine überschlägige Bewertung der sich bei alleiniger Betrachtung der für die Stadt Neustadt an der Weinstraße zwingend anzuwendenden Ausschlusskriterien ergebenden Potenzialflächen zeigt weiterhin, dass fast alle Flächen naturschutz- und insbesondere artenschutzrechtlichen Restriktionen unterliegen, die eine Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen zumindest fraglich erscheinen lassen. Dies gilt vor allem für die Flächen im Bereich Geinsheim und eingeschränkt auch für die Flächen auf Gemarkung Mußbach, südlich der Bahnlinie.

Ungeachtet dessen, dass die seitens der Stadt Neustadt an der Weinstraße vorgenommenen Flächenausschlüsse jeweils ausreichend begründet sind, zeigt sich somit im Ergebnis, dass sich bereits aus

- den fachrechtlichen Vorgaben
- den gültigen und künftigen raumordnerischen Vorgaben sowie
- den fachrechtlichen Belangen des Arten- und Naturschutzrechts

so weitreichende Restriktionen ergeben, dass eine grundlegende Vergrößerung der auf Gemarkung der Stadt Neustadt an der Weinstraße für Windenergieanlagen zur Verfügung stellbaren Flächen realistischerweise nicht erreichbar ist.

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße räumt damit der weiteren Entwicklung der Windenergie unter Beachtung der fachrechtlichen Vorgaben sowie der geltenden und künftigen Ziele von Raumordnung und Landesplanung einen im Rahmen der Abwägung aller Belange ausreichend großen Raum ein.

Literatur:

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung: „Gemeinsame Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ vom 02.05.2013.

Naturprofil: „Windpark Neustadt an der Weinstraße - spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“, Friedberg, Dezember 2015

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz: Landesentwicklungsprogramm IV – 1. Teilfortschreibung: Kapitel 5.2.1 Erneuerbare Energien vom 11. Mai 2013

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz: Landesentwicklungsprogramm IV – 3. Teilfortschreibung: Kapitel 5.2 Energieversorgung Entwurf vom 27.09.2016

Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, Ministeriums der Finanzen, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und Ministerium des Inneren, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz: „Hinweisen für die Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz“ (Rundschreiben Windenergie) vom 28.05.2013

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Klimaschutz und Landesplanung Rheinland-Pfalz: Windatlas Rheinland-Pfalz, Mainz, Juli 2013

Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz: „Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung“, Juli 2013

Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim: Flächennutzungsplan Windenergie, Vorentwurf Juli 2015 zur frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB, Mannheim, 15.07.2015

Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland: „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“, 13.09.2012

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd: Bewirtschaftungsplanentwurf VSG „Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen“, FFH-Gebiet „Speyerer Wald und Haßlocher Wald und Schifferstadter Wiesen“, FFH-Gebiet „Modenbachniederung“, Entwurf vom 29.09.2016

Verband Region Rhein-Neckar: Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar (Mannheim, 2014)

Verband Region Rhein-Neckar: Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar - Teilregionalplan Windenergie, Entwurf zur zweiten Offenlage und zweiten Anhörung (§ 6 Abs. 4 / § 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz), Stand: Dezember 2015